

Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 2. Teil, Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **65 (1971)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERNARD TRUFFER

DAS WALLIS

ZUR ZEIT BISCHOF EDUARDS VON SAVOYEN-ACHAIA

(1375–1386)

INHALT DES ZWEITEN UND DRITTEN TEILS

2. Teil: Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis. I. Kapitel: Der von Turn-Handel. A. Die Herren von Turn, ihre politische Stellung und ihre Güter im Wallis S. 199. B. Die Kaufverträge S. 203. C. Die Lötscherfrage S. 214. II. Kapitel: Die Unruhen von 1378 in Visp S. 221. A. Gründe für die Erhebung S. 222. B. Der Verlauf der Unruhen S. 224. C. Die Friedensverträge S. 229. III. Kapitel: Die Wirren von 1384. Einleitung: Die Jahre 1378–1384 S. 231. A. Die Darstellung der Ereignisse von 1384 S. 236. B. Die Gründe für die Wirren S. 256. C. Die Folgen der Walliser Niederlage: die Verträge S. 263. 3. Teil: Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis. A. Geschichtlicher Überblick S. 274. B. Entwicklung im savoyischen Unterwallis S. 282. C. Entwicklung im bischöflichen Wallis S. 287. D. Entwicklung der Gemeinden S. 291. Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis S. 296.

2. Teil: Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis

I. KAPITEL

Der von Turn-Handel

Einem alten Brauch gemäß ¹ hätte Bischof Eduard von Savoyen bald nach seiner Ankunft in Sitten zuerst die Grafschaft bereisen sollen, um von den Untertanen und Lehensträgern den Huldigungseid entgegenzunehmen. Doch wir finden dafür nirgends Belege, und alles läßt vermuten, daß es der Prälat vorläufig bei schriftlichen Mandaten bewenden

¹ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 99–100.

ließ, in denen er die Leute aufforderte, seinen Beamten den Huldigungseid zu leisten und die schuldigen Abgaben zu bezahlen, bevor sie in den Besitz ihrer Lehen traten ¹.

Es ist übrigens sehr wohl verständlich, daß er sich vorerst kaum aus seiner Residenz auf Schloß Seta ² in die obern Zenden wagte, sah er sich doch in eine ganz heikle Lage hineingestellt. Zwar waren die bewaffneten Unruhen, die den ganzen Herbst 1375 über gegen die Leute und Besitzungen der von Turn angedauert hatten, etwas abgeflaut, aber der erfolgreiche Schlag der Gemeinden gegen das mächtige Geschlecht der Herren von Turn und die Besetzung ihrer Güter und Besitzungen konnte den neuen Landesherrn nur mit Sorge erfüllen. Die Situation war etwa folgende: Die obern Zenden hatten die Besitzungen der Herren von Turn – mit Ausnahme der für sie uneinnehmbaren Feste in Niedergesteln und der Besitzungen unterhalb der Morge – erobert und gedachten sie, auf eigene Rechnung zu verwalten, doch waren sie dazu kaum imstande. Der Bischof durfte seinerseits soviel Unabhängigkeit und Selbständigkeit seitens seiner Untertanen nicht dulden. Die Turn konnten den Verlust ihrer Erbsitze auch nicht ohne weiteres hinnehmen, erst recht nicht, da ihre Burg allen Angriffen standgehalten hatte und immer noch verteidigt wurde ³. Schließlich mußte auch Amadeus VI. von Savoyen als Lehensherr der gestürzten Adelligen an der Entwicklung der Ereignisse interessiert sein, wollte er seinen Einfluß im Wallis wahren.

In dieser wirren Lage eine Lösung zu finden, die sowohl den siegreichen Oberwallisern als auch den unterlegenen und rachedurstigen Herren von Turn und dem gewissermaßen zwischen beiden stehenden Bischof annehmbar erscheinen konnte, war nicht so einfach. Schließlich wurde – und hier zeigt sich erstmals ganz deutlich die politische Einstellung des neuen Landesherrn – die Situation ohne Rücksicht auf die Gemeinden gelöst. Als großer Gewinner ging nicht etwa das Bistum aus dem Handel hervor, sondern bezeichnenderweise Savoyen, das seine Schiedsrichterrolle ausnützte, um bedeutende Gewinne zu machen. Doch betrachten wir alles der Reihe nach!

¹ Gr. 2260.

² Es geht aus der Datierung der ersten bischöflichen Urkunden hervor, daß Eduard von Savoyen die ersten fünf oder sechs Monate seiner Regierung im Wallis auf Schloß Seta verbrachte: Gr. 2207: 5. April 1376; Gr. 2210: 18. April 1376; StAS, AV 67, Fasc. 1, Nr. 2/2: 28. Februar 1376; ibidem, Nr. 2/3: 27. April 1376; ibidem, Nr. 2/4: 2. Mai 1376; ibidem, Nr. 2/7: 12. Mai 1376; ibidem, Nr. 2/8: 21. Mai 1376; usw.

³ Gr. 2212.

A. DIE HERREN VON TURN:
IHRE POLITISCHE STELLUNG UND IHRE GÜTER IM WALLIS ¹.

Das stolze Freiherrengeschlecht der Herren von Turn, das während der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vor allem aber während des Episkopates von Guichard Tavel, von so turbulenter Aktivität und so großer Bedeutung im Wallis war, ist wohl landfremden Ursprungs. Johannes von Müller und nach ihm alle Historiker, die sich mit dieser Familie befaßt haben, sehen in ihr eine Nebenlinie der de la Tour du Pin aus dem Delphinat; doch ist diese Mutmaßung, wie L. de Charrière richtigerweise hervorhebt ², auf nichts gegründet. Sicher ist hingegen, daß die Herren von Turn etwa seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Majorat von Sitten besaßen, und möglicherweise läßt sich ihr Name – de Turre – ganz einfach vom Meierturm zwischen Valeria und Tourbillon, ihrem Stammsitz in Sitten, herleiten. Ihr rascher Aufstieg im Wallis ist eng mit ihrer bedeutenden Stellung als Meier des Hauptortes verknüpft. Sie hatten das Amt bis zum Ende des 13. Jahrhunderts inne, nachher ging es in die Familie der Herren von Greysier über.

Bereits um 1170 kam die Familie nach Niedergesteln, das in der Folge systematisch zum Stammsitz der Familie ausgebaut wurde. Auf einem hohen Felsvorsprung auf der rechten Talseite zwischen Leuk und Visp – oder genauer zwischen Gampel und Raron – stand ihre kaum einnehmbare Feste, von der heute nur noch wenige Ruinen Zeugnis geben. Sie zeigen, «daß die Gestelnburg wenn auch nicht die größte, so doch die am besten geschützte mittelalterliche Festung des Wallis war» ³. Sie konnte daher auch mehrere Belagerungen erfolgreich überstehen. Am westlichen Abhang des Burghügels lag das Dorf Niedergesteln. – Man ist sich bis heute über den Ursprung und das Wesen der Turnschen Besitzungen in Niedergesteln nicht restlos im klaren. V. van Berchem ⁴, der den ganzen Fragenkomplex nach L. de Charrière ⁵ eingehend studiert hat, sagt, daß die Herrschaft Niedergesteln nicht savoyisches Lehen gewesen sei, und für die Oberlehensherrlichkeit des Bischofs von Sitten liege auch kein

¹ Vgl. vor allem L. DE CHARRIÈRE, *Les Sires de la Tour*. – V. VAN BERCHEM, *Jean de la Tour-Châtillon*, in MDR, 2. Serie Bd. 4, 1902, S. 1–91. – DERSELBE, *Tavel*, passim.

² L. DE CHARRIÈRE, *Les Sires de la Tour*, in MDR, Bd. 24, S. 186.

³ DONNET-BLONDEL, *Burgen und Schlösser*, S. 164.

⁴ V. VAN BERCHEM, *Tavel*, S. 49 ff.

⁵ L. DE CHARRIÈRE, *Les Sires de la Tour*, in MDR, Bd. 24, S. 300 ff.

Beweis vor, so könne man schließlich annehmen, sie sei reichsunmittelbares Allodialgut gewesen. Darauf weist auch der Umstand hin, daß die Herren von Turn dort immer Kanzleirechte ausübten, die sonst nur dem Domkapitel vorbehalten waren. Dieser Idealzustand für einen mittelalterlichen Herrn dauerte anscheinend nicht bis zum Verlust der Herrschaft an. Einer Notiz in den Abrechnungen von Schloß Chillon (12. Februar 1356–19. Mai 1357) läßt sich entnehmen, daß Peter V. von Turn – wahrscheinlich von Geldschwierigkeiten bedrängt – am 2. März 1356 in Genf dem Grafen Amadeus VI. den Lehenseid leistete¹. Es handelt sich hier keineswegs um die landläufige Erneuerung des Vasallenverhältnisses, sondern, wie V. van Berchem eigens betont, um etwas völlig Neues. Doch scheint dieses «homagium ligium» vorerst ohne Folgen geblieben zu sein, denn Anton von Turn erneuerte bei seinem Erbschaftsantritt den Lehenseid nicht, und ein Brief Kaiser Karls IV. aus dem Jahre 1365 an Amadeus VI. betreffend Anton von Turn scheint die These zu bestätigen, daß der Herr von Niedergesteln als reichsunmittelbar galt². Doch die ständigen Rivalitäten mit dem Bischof von Sitten und der Stadt Bern sollten der Unabhängigkeit des stolzen Freiherrn zum Verhängnis werden. Als er sich 1367, von allen Seiten bedrängt, um Hilfe an den Savoyer wandte, legte ihm dieser den Brief Karls IV. vor und verlangte zuerst die Anerkennung der savoyischen Oberhoheit über den reichsunmittelbaren Familienbesitz. Am 26. Dezember 1367 fand tatsächlich die diesbezügliche Huldigung in Evian statt. Nebst dem Verlust der Unabhängigkeit der Freiherren hatte das rechtlich und politisch auch zur Folge, daß sich die Walliser Landleute und ihr Bischof fortan gegen die savoyische Oberhoheit vergingen, wenn sie über ihre Güter und Besitzungen herfielen. Dem Grafen gab dies die Möglichkeit, in ihre Fehden einzugreifen³. Dieser Umstand ist nicht unwichtig für das Verständnis der Verhaltensweise Savoyens nach dem Sturz der Herren von Turn.

Direkt der Herrschaft Niedergesteln unterstellt und nur ihr verpflichtet war die Talschaft Lötschen, deren Bewohner Eigenleute der Herren von Turn waren⁴. G. Meyer von Knonau⁵ glaubt sogar, daß diese «die

¹ V. VAN BERCHEM, Tavel, PJ XII, S. 359: «... et fecit tractatum per predictos quod idem dominus de Turre (Peter V.) homagium ligium domino ibidem fecit et castrum suum de Castillione de feudo suo recognovit».

² V. VAN BERCHEM, Tavel, PJ XXI, S. 374.

³ Ibidem, S. 373.

⁴ Ibidem, S. 152.

⁵ G. MEYER VON KNONAU, Geschichtliches über das Lötschentäl, in Jahrbuch des Schweizer Alpenclub, 20. Jg. 1885. S. 3–36.

Besiedlung des Tales ins Werk gesetzt haben». – Sogar auf kirchlichem Gebiet hatte der Bischof von Sitten in der Talschaft wenig zu sagen. Freiherr Gerold I. von Turn hatte 1233 die Kirche von Lötschen dem Chorherrenstift Unserer Lieben Frau von Abondance im Chablais geschenkt, und dieses sandte einen ihrer Mönche als Pfarrer – er nannte sich Prior – ins Tal¹. Die Kirche von Niedergesteln wurde von der gleichen Abtei betreut². Die beiden Besitzungen Niedergesteln und Lötschen waren nach dem Verzicht der Familie auf das Majorat von Sitten die Hauptstützen ihrer Macht im Wallis. Daneben nannte sie aber noch einen im ganzen Wallis verstreuten Besitz, der teilweise Lehen der bischöflichen Tafel war, ihr eigen.

Im Vispertal gehörten namentlich die Dorfschaften St. Niklaus und Zermatt größtenteils ihr, doch war der Ursprung dieses Besitzes jüngeren Datums. Teilweise hatten ihn die Herren von Turn von den Herren von Raron «geerbt»³, teilweise von Marquard von Visp ohne bischöfliche Erlaubnis gekauft⁴. Die Ausdehnung des Besitzes war dort im 14. Jahrhundert anscheinend so bedeutend, daß Peter V. von Turn sogar ernsthaft daran gedacht hatte, im innern Vispertal für seinen zweiten Sohn Johannes eine ähnliche Herrschaft wie in Niedergesteln/Lötschen zu errichten. Bischof Tavel widersetzte sich diesen Bestrebungen mit Erfolg, und die Herren von Turn mußten schließlich zu Recht oder Unrecht die Oberhoheit des Sittener Landesherrn über diese Besitzungen anerkennen⁵.

Nicht unbedeutend, politisch aber viel weniger wichtig als die eben genannten, waren die Turnschen Besitzungen und Rechte in Ayent und Hérens. Die beiden Gemeinwesen, das eine rechts, das andere links des Rhonetales gelegen, gehören heute noch demselben Bezirk an, und man kann sich mit Recht fragen, ob sie ursprünglich nicht zu ein und derselben Herrschaft gehörten. Im 13. Jahrhundert traf dies zwar nur noch zum Teil zu. Die Herrschaft Ayent war geteilt, und die Herren von Turn

¹ V. VAN BERCHEM, Jean de la Tour, S. 306 nennt irrigerweise Wilhelm I. als Donator, richtiger scheint mir die Angabe in Gr. 390.

² Mehr über die beiden Priorate siehe bei J. SIEGEN, Gemeinde und Priorat Niedergesteln, in BWG, Bd. 13, 1964, S. 445–489, bes. S. 465–466.

³ Rudolf von Raron (gest. nach 1276) hatte Nantelma von Turn geheiratet und ihr all seine Güter im Chousontal geschenkt. Da sie Gatte und Sohn überlebte, ist anzunehmen, daß sie die Güter in ihre Familie zurückbrachte. Vgl. P. VON ROTEN, Untersuchungen, S. 132.

⁴ Gr. 2135.

⁵ L. DE CHARRIÈRE, Les Sires de la Tour, in MDR, Bd. 24, S. 305. – V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 153. – Gr. 2135.

verwalteten die eine Hälfte als Lehensträger Savoyens¹, während die andere Hälfte dem Bischof verpflichtet war. Auch für die Besitzungen im Val d'Hérens ist die Familie von Turn Vasall Savoyens, und ihre dortigen Rechte scheinen wie die in Ayent von der Verbindung mit der Familie der Edlen von Bex herzustammen. Neben den Herren von Turn waren aber auch Bischof und Domkapitel im Tale reich begütert, teilweise sogar durch Kauf von den Turn².

Von den zahlreichen Rechten und Besitzungen unterhalb der Morge von Conthey war den Freiherren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch das Vizedominat und eine dazugehörige «domus fortis» in Conthey verblieben. Die Allodialgüter von Saxon hatte Freiherr Johannes von Turn für 385 Pfund an Savoyen verkauft³.

Das Vizedominat von Ollon, das die Herren von Turn eine Zeitlang namens der Abtei von St-Maurice verwaltet hatten, war durch Heirat an die Herren von Greysier übergegangen, und die zahlreichen verbliebenen Rechte und Güter in Ollon verkaufte Johannes um 1314 an Ritter Wilhelm von Pontverre, Herrn von St-Triphon, für 600 Pfund. Ein Jahr später trat er sogar das Rückkaufsrecht für 200 Pfund an Wilhelm von Châtillon zuhanden Amadeus V. von Savoyen ab⁴.

Das Vizedominat von Conthey war wohl ursprünglich von der Abtei von St-Maurice abhängig gewesen, denn Verbindungen zwischen Conthey und der Kirche von Sitten sind nicht nachweisbar. Doch das Lehensverhältnis zwischen Abtei und Viztum hatte sich im Laufe der Jahrhunderte verflüchtigt, und die Herren von Turn fühlten sich in Conthey wohl ebenso unabhängig wie in Niedergesteln. Neben dem Amt, das an der Seite des savoyischen Kastlans an Bedeutung eingebüßt hatte, besaßen sie ausgedehnte Allodialgüter in und um Conthey⁵.

Dies waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die wichtigsten Stützpunkte der Turnschen Größe im Wallis, dies der Reichtum, worauf

¹ Dies seit der Ehe zwischen Aymo I. von Turn und Clémence von Bex. Vgl. V. VAN BERCHEM, Jean de la Tour, S. 58–59.

² Z. B. traten die Freiherren ihre Rechte in Mase für 300 Pfund dem Domkapitel ab. Vgl. V. VAN BERCHEM, Jean de la Tour, S. 60–61.

³ Ibidem, S. 56–57: Seit Freiherrn Peter IV. von Turn besaßen die Freiherren Allodialgüter in Saxon und Riddes, sehr wahrscheinlich weil Peters Mutter Isabella eine Adelige von Saxon gewesen war. Das würde es auch erklären, weshalb die Herren von Saxon Peter IV. von Turn tatkräftig gegen Bischof Bonifaz von Challant unterstützten.

⁴ V. VAN BERCHEM, Jean de la Tour, S. 57.

⁵ Ibidem, S. 54–55.

das Ansehen der Freiherren auch jenseits der Landesgrenzen beruhte, und der noch lange nach dem Aussterben des Adelsgeschlechtes die Gemüter im Wallis erhitzen sollten.

Ihrem Reichtum entsprach die politische Machtstellung der letzten Herren von Turn im Wallis. Als Führer des Hochadels mußten sie, deren offenes Ziel es war, sich eine immer größere Herrschaft aufzubauen, die Entwicklung der Gemeinden und ihren Unabhängigkeitswillen zwangsläufig bekämpfen. Ebenso sehr mußten sie gegen die Zentralisationsbestrebungen der Bischöfe und ihre Bemühungen, die Oberhoheit besser zur Geltung zu bringen, anrennen. Da sich zwei so gegensätzliche Elemente wie der Landesherr und die Gemeinden zusammenfanden, um den Untergang der stolzen Freiherren zu beschließen, nützte diesen auch die sehr teuer erkaufte Unterstützung des Grafen von Savoyen nicht mehr viel. Ihr ungestümer Charakter sollte schließlich ihr Schicksal besiegeln.

B. DIE KAUFVERTRÄGE

Eduard von Savoyen war es nun vorbehalten, wieder Ordnung in die äußerst verworrene Lage zu bringen. Er wagte es anscheinend nicht, sofort an eine endgültige Lösung der Probleme heranzugehen. Hoffte er vielleicht, daß sich die Lage mit der Zeit überall von selbst klären würde, wie etwa in Ayent? Dort hatten die Leute der Herren von Turn während der Sedisvakanz unter den ständigen Anfeindungen der Bischöflichen viel zu leiden gehabt. Deshalb baten sie den neuen Landesherrn gleich nach seiner Ankunft um seinen Schutz¹. Der Bischof nahm sie natürlich gerne «in ... salva et segura garda ac protectione perpetua», und verlangte von ihnen als Gegenleistung das «homagium ligium» – den Huldigungseid. Ein Schreiben vom 10. Januar 1376 gebot allen Amtsleuten, die Eigenleute der Herren von Turn in Ayent in allem wie Landleute zu behandeln. Damit gingen diese praktisch schon vor dem Kauf in den Besitz der Kirche von Sitten über, die Bischöfe sollten mit ihnen keine Schwierigkeiten mehr haben.

Viel schwieriger erwies sich die Bereinigung der Besitzverhältnisse in den Stammsitzen der Freiherren, in Niedergesteln und im Lötschental. Ersteres war noch in der Hand der Turn, letzteres hatte sich während der Sedisvakanz mit Leib und Gut den fünf obern Zenden, die das Tal

¹ Gr. 2204.

«cum exercitu ... manu armata publica et justa guerra» erobert hatten, ergeben, und an Martini 1375 mit ihren Vertretern ein Bündnis geschlossen¹. Dessen wichtigste Punkte sind folgende: 1. Die Lötschentaler mußten den Herren von Turn den Gehorsam kündigen und versprechen, fortan den Gemeinden der fünf obern Zenden zu gehorchen. 2. Die 25 Pfund Servitium, die die Lötscher von alters her ihren Herren schuldeten, sollten sie in Zukunft den Gemeinden abliefern. 3. Eine von den Herren von Turn neulich auferlegte jährliche Abgabe von 40 Pfund wurde von den Zenden großzügig wieder erlassen. – Ganz offensichtlich wechselten die Lötschentaler aufgrund dieses Vertrages praktisch nur die Herrschaft, sie erwarben keineswegs die Freiheit oder die Gleichheit mit den übrigen Landleuten. Diese handelten im Gefühl ihrer Stärke nach dem Sieg über den Adel mit erstaunlicher Unabhängigkeit und Selbstsicherheit. Nirgends wird in den Urkunden der Bischof als Landesherr erwähnt. Das geschah sicher nicht von ungefähr! Die obern Zenden, an deren Spitze von nun an immer häufiger der edle Junker Peter von Raron auftrat, wollten die Früchte ihres blutig erkämpften Sieges nicht einfach an den Bischof abtreten, sondern gedachten aus ihren Eroberungen selber Nutzen zu ziehen.

Eduard von Savoyen sah sich folglich bei seiner Ankunft in Sitten der etwas eigenartigen Situation gegenüber, daß seine Untertanen sich zu Herren und Verwaltern des Lötschentales aufgeschwungen hatten. Daß es ihm große Sorgen bereiten mußte, geht daraus hervor, daß er es geradezu als ein Glück erachtete, daß die Gestelnburg den Belagerern standgehalten hatte². Hätte die Feste nicht standgehalten, so wäre nach Ansicht des Bischofs die «tota destructio dicti episcopatus et ecclesiae nostrae Sedunensis» kaum zu verhindern gewesen³.

Um die eroberten Gebiete aus der Hand der Zenden zu bekommen, die bedrohte Burg zu retten und alles in das bischöfliche Verwaltungssystem einbeziehen zu können, bediente sich der Bischof der Hilfe seines mächtigen Verwandten Amadeus VI. von Savoyen. Dieser überredete die unglücklichen und auf Rache sinnenden Freiherren, ihren verlorenen Besitz im Wallis zu verkaufen. Anfangs waren sie dem Handel wohl eher abgeneigt, ließen sie sich doch mehrmals darum bitten, zu Verhandlungen

¹ Gr. 2202.

² Turin, Archivio di Stato, Prot. 102, Fol. 32v^o. Es scheint, daß die Oberwalliser noch im Juni 1376 die Feste belagert hielten.

³ Gr. 2215.

vor den Grafen zu erscheinen¹. Schließlich mußten sie sich ihre aussichtslose Lage doch eingestehen. Ohne militärische Unterstützung durch Savoyen war eine Rückeroberung ihrer Stammsitze ohnehin undenkbar, und die Lage der Besatzung von Niedergesteln wäre auf die Dauer unhaltbar geworden. So war es für sie eigentlich ein Glück, den verlorenen Besitz für gutes Geld verkaufen zu können. Angesichts der starken und siegesbewußten Haltung der Zenden war es aber undenkbar, einen Kaufvertrag zwischen den Herren von Turn und dem Sittener Landesherrn direkt zum Abschluß zu bringen. Die Stellung Eduards von Savoyen wäre von allem Anfang an sehr kompromittiert gewesen, denn die Zenden hätten das unweigerlich als Verrat an ihrem Sieg deuten müssen, und sie hätten sich entschieden gewehrt, an diesen Kauf etwas beizusteuern. Ohne die Hilfe seiner Untertanen konnte der Bischof jedoch nicht daran denken, die benötigten Geldmittel zusammenzubringen.

So kaufte Amadeus VI. den gesamten Besitz der Gebrüder von Turn im Wallis mit allen Rechten und Zugehörigkeiten², und Bischof Eduard von Savoyen erwarb die ob der Morge von Conthey gelegenen Güter von ihm zurück³. Das war eine gut durchdachte Überlistung der Zenden. Man machte den Landleuten durch eine dauernde Gegenwart Savoyens mitten im Oberwallis Angst und gewann dadurch ihre Zustimmung zum Vertrag und die Zusicherung ihrer Mithilfe bei der Abzahlung der Kaufsumme, denn sie waren wohl zu allem bereit, wenn es ihnen dadurch nur gelang zu verhindern, daß sich Savoyen oberhalb der Morge festsetzte. Die Zenden sollten in diesem Handel all ihre eroberten Güter und Rechte wieder verlieren und erst noch dafür bezahlen!

Für Amadeus VI. war der Handel mit dem Bischof sehr vorteilhaft:

¹ Vgl. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen für Chillon für die Jahre 1376/77, Inventario 69, Fol. 5.

«Libravit ad expensas dicti baillivi factas cum 6 equis eundo apud Valesium ad citandum dictum dominum de Turre coram domino apud Morgiam ...».

«Libravit uni nuncio per quem mandavit domino responsionem sibi factam per dominum de Turre predictum ad quem fuerat missus per dominum pro prorogando datam sibi assignatam apud Morgiam et ipsam mutando Aquianum ...».

«Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas apud Aquianum expectando dictum dominum de Turre ubi fuerat citatus ut supra de mandato domini ut per literam ipsius datam die 28 octobris. Et fuit citatus die tertia post festum Omnium Sanctorum. Et non comparuit sed fuit contumax per dictum baillivum reputatus ut fidem facit per cedula[m] papiream signatam per Mermetum de Castellione notar. 24 sol. geben».

² Gr. 2214.

³ Gr. 2212.

einerseits entledigte er sich der Pflicht, seinen Vasallen Anton und Johannes von Turn zu helfen und andererseits konnte er dadurch seinem Verwandten und Schützling, dem Träger seiner Politik im Wallis, einen einzigartigen Dienst erweisen, ohne dabei das Ziel seiner Politik aus dem Auge zu verlieren ¹.

Es hieße das Problem zu sehr vereinfachen und des Grafen politische Fähigkeiten weit unterschätzen, wollte man in ihm nur einen Verbindungsmann zwischen Bischof und Freiherren erblicken. Es ist nicht von ungefähr, wenn schließlich Savoyen als der große Gewinner aus diesem Handel hervorging. Schon bei einer oberflächlichen Prüfung der beiden Verträge fällt einem der große formale Unterschied zwischen den beiden Dokumenten auf, und doch handelt es sich bei den Verfassern beide Male um savoyische Notare, die offensichtlich Sekretäre der gräflichen Kanzlei waren ².

¹ Bevor wir die beiden Verträge einer genaueren Betrachtung unterziehen, bleibt noch ein zweitrangiges Problem zu klären, das auf den ersten Blick recht eigenartig anmutet: Der Vertrag zwischen Bischof Eduard und Amadeus VI. ist fast genau einen Monat vor jenem zwischen dem Grafen und den Gebrüdern von Turn datiert; der erste wurde laut Urkunde am 9. Juli 1376, der zweite am 8. August 1376 geschlossen – oder sagen wir es vorsichtiger – geschrieben. Wie kann der Graf von Savoyen Güter und Rechte verkaufen, die er gar nicht besitzt? fragen wir uns mit Recht. Zwar besitzen wir die Originalurkunden dieser Verträge nicht mehr, aber da mehrere gleichlautende Abschriften vorliegen, können wir einen Irrtum in der Abschrift ausschließen. Auch die Erklärung, die J. GREMAUD im Anschluß an Urkunde Nr. 2214 gibt, scheint mir unbefriedigend, es ist nämlich kaum denkbar, daß ein so bedeutender Vertrag nur mündlich abgeschlossen und erst einige Monate später schriftlich niedergelegt worden wäre, als es darum ging, dem Bischof von Sitten den Vertrag auszuhändigen. Die angeführte Stelle aus dem Verkauf vom 9. Juli 1376, der Graf solle die «instrumenta venditionum factarum seu faciendarum» dem Bischof übergeben, beweist meines Erachtens nichts – oder ebensogut das Gegenteil, nämlich, daß der Verkauf noch gar nicht abgeschlossen war und nicht nur das Instrument noch nicht ausgefertigt. Müßte es andernfalls nicht eher heißen «instrumenta venditionum facta seu facienda»? Nehmen wir aber an, daß Amadeus VI. in diesem ganzen Handel in erster Linie Mittelsmann zwischen dem Bischof und den Freiherren war, wird es verständlich, daß er zuerst den Vertrag zwischen ihm und dem Bischof sicher haben wollte, ehe er sich den Turn gegenüber zu irgendetwas verpflichten konnte. Dies scheint auch aus der Festsetzung der Zahlungstermine ersichtlich, auf die wir weiter unten noch kurz zu sprechen kommen werden.

² Am 9. Juli amtierten Peter Vicini und Mermetus Rongeti in Turin in Anwesenheit des Grafen und der beiden Prokuratoren des Bischofs, Aymo von Poypon und Hugo Peregrini, päpstlicher Gesandter und Schatzmeister der Kirche von Lichfield in England. Am 8. August war es Wilhelm «Genevesii de Clarofonte» aus der Diözese Grenoble, der in St-Maurice vor Gräfin Bonne de Bourbon und den Herren von Turn als Notar waltete.

Bei einer genaueren Untersuchung macht man die überraschende Feststellung, daß Amadeus VI. gar nicht das wieder verkaufte, was er von den Freiherren abgekauft hatte! Doch lassen wir die Texte sprechen: Anton und Johannes von Turn verkaufen dem Grafen: «... castrum ipsorum fratrum Castellionis in Valesio, totumque mandamentum, merum et mixtum imperium, iurisdictionem omnimodam, altam, mediam et bassam, homines, homagia, redditus, feuda, retrofeuda, servicia, servitutes, tributa, vineas, prata, res, bona, aquas aquarumque decursus, jura et actiones ad dictum castrum Castellionis et ipsius mandamentum pertinentes et pertinentia, seu dictis fratribus et alteri ipsorum ratione castri et mandamenti predictorum pertinere debentes et pertinentia in eisdem una cum tota valle de Lieg et tota terra ab aqua vocata la Raspilly et generaliter cum omnibus aliis iuribus, rebus, bonis rationibus et actionibus dictis fratribus et alteri ipsorum pertinentibus et pertinere debentibus in tota patria seu territorio Valesii. Item ... domum ipsorum fortem de Contegio et vicedominatum eorum dicti loci cum iuribus et exitibus eiusdem quibuslibet, necnon merum, mixtum imperium, iurisdictionemque omnimodam, altam, mediam et bassam quem et quam habent, habere debent possunt, visi sunt et consueverunt ibidem, homines, homagia, feuda, retrofeuda, emphiteoses, redditus, servitutes, usagia, servicia et alia tributa, aquas, earumque decursus, molendina, baptistoria, possessiones, prata, terras, vineas, banna, clamas et alios quoslibet usus et exitus eorundem cum pertinentiis, appendenciis, introitibus et exitibus et iuribus, rebusque universis omnium predictorum venditorum. Et generaliter et universaliter ... omnia et singula bona, juraque et actiones quas et que ipsi et uterque ipsorum habent, habereque debent et possunt aliquibus titulis seu causis in tota diocesi seu episcopatu Sedun. nulla exceptione interiecta, nisi duntaxat bonis mobilibus et debitis pro una vice fratrum predictorum et utriusque eorum».

Ausführlicher und genauer könnte der Wortlaut des Verkaufes kaum mehr sein. Zweimal wird ausdrücklich betont, daß das «merum et mixtum imperium», der Inbegriff der gräflichen Rechte der Freiherren, im Verkauf eingeschlossen sei! Man spürt geradezu die Sorge des Notars, ja alles genau zu erfassen und in den Vertrag einzubeziehen und jeden Zweifel auszuschließen. Daneben nimmt sich der Text des Vertrages zwischen Graf und Bischof eher farblos aus und ist in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Amadeus VI. verkauft dem Bischof «... castrum Castellionis in Vallesio, vallem de Lyech, unacum mandamento, pertinentiis et appendenciis ipsorum, nihil penitus in ipsis retinentes iurisdictionis seu

superioritatis feudi seu alicuius alterius ressorti ... Item ... quicquid dicti dominus Anthonius de Turre et dominus Johannes de Turre eius frater habent et habere debent a loco seu aqua Rappilie usque ad aquam Morgie Contegii, sive sint homines, redditus, census, iuriditiones et queque alie res et bona, quevis sint ...».

Der Mangel an Präzision in diesem zweiten Text ist offensichtlich beabsichtigt. Amadeus VI. behielt sich – wohl im Einverständnis mit den Prokuratoren des Bischofs, aber ohne es im Vertrag festzuhalten – die Oberhoheit über die Turnschen Besitzungen vor, wie es aus dem Friedensvertrag von 1384 hervorgeht, wo es wörtlich heißt: «... ac castrum Castellionis in Valesio, quod de feudo prefati domini Sabaudie comitis existebat»¹.

Dazu blieben die Güter und Rechte der Freiherren unterhalb der Morge im Besitze des Grafen und wurden in die Kastlanei Conthey eingegliedert. Das überrascht jedoch nicht, das Vorgehen liegt in der Linie der savoyischen Politik, deren ständige Bemühungen darauf ausgingen, geschlossene Territorialherrschaften aufzubauen. Die Morge von Conthey sollte vorläufig östliche Grenze der Landvogtei Chablais werden. In der Chambre des Comptes in Turin zeugt eine Pergamentrolle davon, daß sämtliche Familien der Kastlanei Conthey/Saillon dem Grafen eine Sonderabgabe von zwei Goldgulden beisteuern mußten «... pro aquirimento facto per dominum a domino Anthonio de Turre de domo sua forti quam habebat apud Contegium et aliis rebus quas habebat ab aqua Morgie inferius in toto episcopatu Sedunensi ...»².

Der Rückbehalt des Vizedominates von Conthey und der übrigen unterhalb der Morge gelegenen Güter der Herren von Turn erklärt den Preisunterschied in den beiden Verträgen. Wenn Amadeus VI. den Freiherren für alles 50 000 Goldgulden zu bezahlen verspricht, so verlangt er vom Bischof für die oberhalb der Morge gelegenen Güter 46 000. Und zwar 40 000 für Niedergesteln und Lötschen und 6000 für alles, was die Gebrüder zwischen Raspille und Morge ihr eigen nannten. Damit ist der Besitz in Ayent³, Hérens⁴, Lens⁵, Granges⁶ usw. gemeint.

¹ Gr. 2371, S. 284.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung des Subsidioms von Conthey/Saillon, 1376, Inventario 69, Fol. 55. Es handelt sich um ein sehr interessantes Dokument, das sämtliche Familienhäupter der Dorfschaften, die zur Kastlanei Conthey gehörten, namentlich aufzählt.

³ Gr. 2204.

⁵ Gr. 2233.

⁴ Gr. 2334.

⁶ Gr. 2232.

Ganz aufschlußreich ist ein Vergleich der jeweiligen Zahlungstermine, weil er zeigt, wie sehr Amadeus VI. die führende Stellung bei den Verhandlungen innehatte. Die Zahlungen Eduards waren zeitlich so angesetzt, daß Amadeus VI. das Geld jeweils nur den Freiherren weiterzuleiten brauchte. Hatte sich der Savoyer verpflichtet, viermal je 12 500 Goldgulden zu bezahlen, so verpflichtete er den Bischof ebenfalls, seine Schuld in vier Raten zu begleichen, nämlich drei zu 12 500 und die letzte zu 8500. Da aber gemäß Vertrag mit Eduard von Savoyen die beiden ersten Raten ziemlich dicht nacheinander zu bezahlen waren, erreichte es der Savoyer, daß er immer über die nötigen Geldmittel verfügte, um die Freiherren zu bezahlen – vorausgesetzt natürlich, daß der Bischof rechtzeitig zahlen konnte ¹.

Da der Graf die Zahlungsfähigkeit des Sittener Landesherrn gut kannte und dazu offenbar noch am guten Willen der Walliser berechnete Zweifel hegte, mußte der Bischof sehr erniedrigende Bedingungen annehmen. Doch die Drohungen galten weniger ihm als seinen widerspenstigen Untertanen. Bereits einige Monate vor dem jeweiligen Zahlungstermin hatte der Bischof dem Grafen zu melden, ob er imstande und gewillt sei, die geschuldete Summe pünktlich zu bezahlen. War es nicht der Fall, behielt sich der Graf die Möglichkeit vor, ungeachtet aller Abmachungen und ohne irgendwelche höhere Erlaubnis die Walliser persönlich auf ihre eigenen Kosten zur Zahlung zu veranlassen. Doch damit nicht genug! Als Pfand verlangte er nicht weniger als die Auslieferung der Burgen Martigny, Seta und Montorge an ihm ergebene Kastläne, nämlich an Junker Aymo und Philipp von Poypon und an den Notar Mermetus Rongeti. In seinem Namen sollten sie die Verwaltung führen, aber dem Bischof Rechenschaft ablegen. Sollte jedoch der Bischof seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, müßten sie die Burgen an Savoyen übergeben und von da an auch dem Grafen Rechenschaft geben, bis zur völligen Begleichung der Schuld.

Das Unerhörte dieser Forderung, auf die Bischof Eduards Prokuratoren wohl widerstandslos eingingen, ermißt man erst, wenn man sich den Standort und die Bedeutung der geforderten Burgen vergegenwärtigt.

¹ Die erste Zahlung des Bischofs sollte an Lichtmeß 1377, die folgenden jeweils an Martini des gleichen und der folgenden Jahre erfolgen. Der Savoyer hatte sein Geld am Dienstag nach «Esto mihi» (7. Sonntag vor Ostern) der Jahre 1377–1380 in Freiburg oder Neuenburg zu überweisen. Der Sonntag «Esto mihi» fiel 1377 auf den 8. Februar, 1378 auf den 28. Februar, 1379 auf den 20. Februar und 1380 auf den 5. Februar.

tigt. Die Burg La Bâtiaz in Martigny war der Hauptstützpunkt der bischöflichen Grafschaft am Schnittpunkt der beiden Paßstraßen Simplon und St. Bernhard ¹. Montorge und Seta dagegen befinden sich östlich der Morge unmittelbar vor den Toren Sittens. Seta war bis zu Eduard von Savoyen sogar beliebte bischöfliche Residenz ².

Soweit die wesentlichen Punkte der Verträge. Doch welches waren ihre unmittelbaren Folgen für die Beziehungen zwischen Bischof und Untertanen einerseits, und für dessen Verhältnis zu Savoyen andererseits?

Zum ersten: Durch den Verkauf ihrer Güter und Rechte schieden die stolzen Freiherren von Turn endgültig aus der Walliser Politik aus und besiegelten den Untergang der letzten reichsunmittelbaren Herrschaft oberhalb der Morge von Conthey. Dadurch ebnete sich der Weg für die von den Bischöfen des 14. Jahrhunderts stets erstrebte Schaffung einer geschlossenen Territorialherrschaft des Landesherrn in der obern Landeshälfte. Für die Walliser hatten diese Verträge wenigstens den Vorteil, daß das Tal von weiteren Kriegsunruhen verschont blieb. Am 14. August 1376 ³ versprach Eduard von Savoyen denen, die die Burg Niedergesteln noch besetzt hielten und verteidigten, Vergebung aller Ausschreitungen gegen Bistum und Land und gewährte denen, die es wünschten, freien Abzug; ungehindert sollten sie ihr Hab und Gut verkaufen, verschenken oder verlehnen dürfen. Wer aber in Niedergesteln bleiben wollte, sollte mit ebensoviel Hingabe und Treue, wie er sie den Herren von Turn gegenüber bekundet hatte, von nun an zur Kirche von Sitten und ihrem Bischof stehen. Weiter versprach er ihnen, innerhalb eines Monats dafür zu sorgen, daß eine Versöhnung mit den Walliser

¹ DONNET-BLONDEL, Burgen und Schlösser, S. 125: «Die Burg La Bâtiaz steht auf einer Anhöhe, von der aus man im Norden Martigny beherrscht. Von diesem strategisch bedeutenden Punkt unweit des Rhoneknies, kann man sowohl den Zugang zum Tal der Drance und dem Großen Sankt Bernhard als auch das obere und das untere Rhonetal überwachen.»

² DONNET-BLONDEL, Burgen und Schlösser, S. 262–264: «Die Ruinen dieser Burg (Montorge) nehmen den Gipfel eines steilen, 2 Kilometer westlich von Sitten liegenden Felsgrates (792 m. ü. M.) ein, von dem aus man Valeria und Tourbillon beherrscht. Die vortreffliche Lage dieses Hügels, der frei im Rhonetal steht und durch das Tälchen von Châtre von Savièse getrennt ist, erlaubt es, alle Zugänge aus dem Unterwallis nach Sitten zu überwachen.»

Ibidem, S. 206: «Die Ruinen dieser Burg (Seta) befinden sich auf einem über 50 Meter langen von Osten nach Westen abfallenden Felsgrat südwestlich des Dorfes Granois (Gemeinde Savièse). Es ist ein wunderbarer Aussichtspunkt, von dem aus man das ganze Rhonetal von der Morge bis Martigny beherrscht; zudem war es seiner günstigen Lage wegen leicht zu verteidigen.»

³ Gr. 2215.

Zenden zustande komme. Gleichzeitig gebot er all seinen Amtsleuten und seinem Kastlan von Niedergesteln ganz besonders, die ehemaligen Leute der Freiherren wohlwollend zu behandeln, sie wie alle andern Landleute und Untertanen der Kirche von Sitten zu halten und ihre Güter und Rechte zu schützen. Daß es nicht nur leere Worte waren, beweist der Umstand, daß der Statthalter des Landvogts von Chillon im August 1376 mit nicht weniger als 16 Lasttieren die fahrbare Habe und die Kleider, Waffen usw. der Freiherren von Turn in Niedergesteln abholen und nach Villeneuve führen ließ ¹.

Wir können annehmen, daß die Burg Niedergesteln im August 1376 in die Hände des Bischofs von Sitten übergang und ins Verwaltungssystem der bischöflichen Grafschaft eingegliedert wurde. Um niemanden über seine berechtigten Ansprüche im Zweifel zu lassen, nannte sich der Bischof in den Urkunden etwa: «Nos Eduardus de Sabaudia ... comes et prefectus Valesii, dominus castri Castellionis in Valesio necnon totius terre que quondam fuit dominorum Anthonii et Johannis de Turre fratrum et militum ab aqua Morgie Contegii superius» ².

Im Verlauf der Wirren von 1384 – man weiß nicht genau, wann und warum – fiel die Burg der Zerstörungswut der Zenden zum Opfer ³.

Zum zweiten: Das Verhältnis Wallis–Savoyen, das durch die Ernennung Eduards von Savoyen in Sitten wieder wesentlich enger geworden war als in den letzten Jahren der Tavelherrschaft ⁴, gestaltete sich jetzt durch den Kaufvertrag geradezu zu einem Abhängigkeitsverhältnis, wie es vorher noch nie bestanden hatte. Amadeus VI. hatte wohl damit gerechnet, daß sich die Gemeinden nicht ohne weiteres beugen würden, deshalb garantierte er dem Bischof ganz ausdrücklich den erworbenen Besitz gegen alle Anfeindungen ⁵. Das gab wohl dem Bischof eine gewisse

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas dicti locumtenentis qui cum 3 equis duxit apud Castellionem 16 bestias pro garnimento et vestibus domini de Turre adducendis apud Villamnovam una cum 8 hominibus dictum garnimentum et bestias ducentibus a dicto loco Castellionis apud Villamnovam Chillionis. Cura que vacaverunt per tres dies. Et alloquantur de mandato dictorum magistrorum. Et reddit literam dicti domini de Turre de testimonio premissorum, datam die 21 mensis augusti anno Domini 1376: 3 florenos boni ponderis.»

² Gr. 2232.

³ Gr. 2371.

⁴ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 261.

⁵ Gr. 2212, S. 22: «Et pro omnibus et singulis, sicut premittitur, per dictum dominum comitem venditis idem dominus comes promisit se assecurare ac portare

Sicherheit den Gemeinden gegenüber, die eingegangenen Verpflichtungen raubten ihm jedoch jegliche Selbständigkeit von dem Augenblick an, da er sie nicht einhalten konnte. Die Unmöglichkeit, die große Kaufsumme aufzubringen, machte ihn zum Vasallen Savoyens. Damit hatte Amadeus VI. mit Bestimmtheit gerechnet. Einer Notiz in den Abrechnungen von Chillon nach zu schließen, gingen die als Pfand eingesetzten Burgen bereits 1376 oder 1377 in savoyische Hände über¹. Die savoyischen Abrechnungen von Martigny beginnen mit dem Frühjahr 1379, von da an also befand sich diese bischöfliche Herrschaft sicher in savoyischem Besitz.

Zwar wäre es falsch anzunehmen, der Bischof habe nichts oder nur wenig von seiner Schuld abzahlen können. Aber das Land war durch die Kriege gegen die Herren von Turn und die fast ständig andauernden Unruhen unter Bischof Tavel verarmt, und ein großer Teil der bischöflichen Grafschaft verhielt sich sowohl dem neuen Landesherrn als auch dem Vertrag mit Savoyen gegenüber ablehnend. Der Bischof unternahm gewiß alles, was in seiner Macht lag, um das Geld zusammenzubekommen. Die Schuld wurde – wie wir aus einer Urkunde schließen können – auf die Gemeinden verteilt². Sitten mußte beispielsweise 1260 Goldgulden für jede der vier Raten bezahlen. Können wir einem Fragment, das auf Ende Oktober 1378 datiert ist, Glauben schenken, so müssen wir annehmen, daß die Stadt ihren Anteil an der Schuld völlig bezahlt hat³. Am 7. März 1380 erhielt sie vom Bischof eine ausdrückliche Bestätigung, 1260 Goldgulden für den Kauf der Gestelnburg bezahlt zu haben⁴; hierbei handelte es sich wohl um die letzte Zahlung. Leider sind wir über die Zahlungen der übrigen Gemeinden nicht in gleicher Weise unterrichtet.

bonam et firmam guerrentiam contra quasque personas, videlicet dicto domino episcopo et successoribus suis in ecclesia et episcopatu Sedunensi.»

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas eundo ad dominum episcopum Sedunensem versus Setam ad recipiendum castra Tourbillionis (richtiger wäre wohl: Montis Ordei), Sete et Martigniaci pro facto Castellionis. Et fuit ibi cum 7 equis tam eundo, stando et redeundo per 5 dies: 45 solidi maur.»

² Gr. 2221.

³ StAS, ABS 29/15: «Anno domini 1378 die 28 mensis octobris sequitur collecta seu exewa facta per cives Sedunenses pro medietate ultime solutionis castri Castellionis que ultima solutio debebat fieri anno domini 1379 in festo beati Martini sed de gratiosa requesta domini fit medietas dictae solutionis fit de presenti que t...». Es folgen die Namen der Zahlenden mit der Höhe der Abgabe.

⁴ Gr. 2313.

Einzig zwei Quittungen an die bischöflichen Leute von Vex¹ und eine größere Zahlung Peters von Raron sind uns bekannt², will man von den Vermerken im «Liber II Ministraliae» des Sittener Domkapitels absehen – die Summen sind dort relativ gering³. Wir gehen kaum fehl, wenn wir annehmen, daß Sitten eine der wenigen, wenn nicht die einzige Gemeinde ist, die den gesamten ihr zugefallenen Anteil der Schuld bezahlte, denn im Sommer 1378, also zu einem Zeitpunkt, da bereits mehr als die Hälfte der 46 000 Goldgulden hätten bezahlt sein sollen, bekannte der Bischof, erst ein Viertel der Schuld beglichen zu haben⁴. Gleichzeitig gestand er auch, daß es ihm unmöglich sei, alles zu bezahlen, denn das Land sei völlig ausgebeutet «... pro guerris dicte terre cum dictis fratribus tanto tempore habitis quod in contrario memoria hominum de pace non existat ...». So gelangte er an den Papst um Unterstützung, und tatsächlich vermochte sein «factifer», diesen zu einer Unterstützung zu bewegen. Die päpstlichen Abgaben aller Bistümer Savoyens sollten während fünf Jahren zur Tilgung der Schuld verwendet werden. Die Freude über diese «verae bullae» Urbans VI. fand ihren Ausdruck in einer fürstlichen Belohnung des Gesandten Jakob Mochonis von Belley⁵. Doch war die Freude von kurzer Dauer! Im Herbst 1378 brach das große abendländische Schisma aus. All die Bistümer, über deren Zehnten Urban VI. so großzügig verfügt hatte, gingen zur Avignonesischen Obödienz über, die «verae bullae» wurden wertlose Papiere! Doch Eduard von Savoyen wandte sich an das neue kirchliche Oberhaupt und erreichte 1381 wieder eine päpstliche Unterstützung⁶. Klemens VII. setzte während zehn Jahren jährlich 4000 Goldgulden von seinen Zehnten in den unter savoyischer Herrschaft stehenden Bistümern⁷ für die Tilgung der Schuld Eduards ein. 1389 gestand aber der Papst in einem Schreiben an Graf

¹ Gr. 2311: 8. Februar 1380. – BORDIER, Bd. II, S. 467: 14. Dezember 1379: «Episcopus Eduardus fatetur recepisse a dilectis subditis nostris hominibus de Vex 542 florenos auri minus 16 denarios quos gratiose donaverunt in subventionem et subsidio emptionis et solutionis castellaniam et terrae adquisitis a fratribus de Turre.»

² Gr. 2227.

³ Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 212 und 273.

⁴ Gr. 2274.

⁵ Ibidem.

⁶ C. WIRZ, Bullen und Breven aus Italienischen Archiven 1116–1623, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 21, Basel 1902, S. 561–564, Nr. 16.

⁷ Folgende Bistümer befanden sich damals unter savoyischer Herrschaft: Tarentaise, Lausanne, Sitten, Belley, Maurienne, Aosta, Ivrea, Turin, Asti, Vercelli und Teile von Grenoble.

Amadeus VII. von Savoyen, daß die «maior pars» dieser Gelder nicht bezahlt worden sei, und deshalb erneuerte er die Erlaubnis, während den folgenden zehn Jahren diese Gelder zu beanspruchen¹. Ob Savoyen schließlich die völlige Bezahlung der Summe erlangte, entzieht sich unserer Kenntnis.

C. DIE LÖTSCHERFRAGE

Die rechtliche Situation der Turnschen Besitzungen im Wallis war zwar durch den Kaufvertrag zugunsten des Bischofs entschieden, aber das heißt noch nicht, daß dadurch auch die Streitfrage um den Besitz aller Güter gelöst war. Eigentlich ging die Auseinandersetzung nicht sosehr um den Besitz der Oberhoheit in den umstrittenen Gebieten – die beanspruchten die Zenden nicht – sondern vielmehr um das Recht auf die Abgaben und um die Besetzung der Kastlanei.

Die Besitzungen in Ayent und Hérens und ganz allgemein die Güter und Rechte zwischen Raspille und Morge von Conthey scheinen dem Bischof nach dem Kauf nie streitig gemacht worden zu sein. Als Beispiel mag Mase dienen. Zwei Drittel des Fleckens gehörten dem Domkapitel, der Rest nach dem Kauf der von-Turn-Güter dem Bischof. Ohne weiteres konnte er 1381² seinen Teil dem Domkapitel verkaufen. Wenn der Kauf einige Monate später rückgängig gemacht wurde, so geschah es eher infolge Rivalitäten innerhalb des Domkapitels denn aus andern Gründen³.

Ganz anders verhielt es sich hingegen mit den Gütern in Niedergesteln und im Lötschental. Wie wir bereits gesehen haben, fielen diese Gebiete – mit Ausnahme der Gestelnburg – 1375 den fünf obern Zenden nach der Besiegung und Vertreibung der Freiherren als Beute zu. Ein Vertrag aus dem Monat November 1375 – also während der Sedisvakanz geschlossen – sollte das Verhältnis zwischen den Siegern und den Besiegten regeln⁴. Das führte zu einem Konflikt zwischen dem Bischof, der sich infolge des Kaufes als Herr der Talschaft Lötschen und von Niedergesteln betrachtete, und den Gemeinden, die das Lötschental mit Waffen-

¹ Gleichzeitig erhielt der Graf auch 12 000 Goldgulden zugesprochen in Rücksicht auf: «... oneribus, quae tu, non est diu, propter eandem Sedunensem ecclesiam supportasti ...». Es handelt sich offenbar um Lasten für den Krieg von 1388.

² Gr. 2336. – Vgl. auch Gr. 2334, 2337.

³ Gr. 2341.

⁴ Siehe vorn: Die Kaufverträge S. 204, Gr. 2202.

gewalt auf ihre Seite gezwungen hatten. Die einzelnen Phasen des Konfliktes sind nicht bekannt, aber es scheint, daß sich die Gemeinden dem Willen des Landesherrn vorübergehend beugten und dem Vertrag zwischen Eduard von Savoyen und den Lötschentalern zustimmten¹. Der Bischof hatte allerdings auch seinerseits viel Entgegenkommen zeigen müssen. Am 1. Februar 1377 hatte er befohlen, ein Zeugenverhör betreffend den Vertrag von 1375 zwischen den Zenden und Lötschen aufzunehmen². Schon eine Woche später fanden die Zeugenaussagen vor einem Notar in Leuk im Hause des Edlen Peter von Raron statt³. Der Bischof bestätigte in der Folge das Bündnis und erneuerte den Lötschern einige Privilegien, die ihnen ihre ehemaligen Herren gewährt hatten. Weiter sprach er sie von allen Zahlungen für den Kauf der Turn-Güter frei und befahl all seinen Amtsleuten, die Lötschentaler «tamquam veros fideles nostros homines ligios mense episcopalis, vicinos et amicos» zu behandeln. Aber was sich im Vergleich zum Vertrag von 1375 änderte, betraf die Abgaben. Sie sollten nicht mehr den fünf obern Zenden, sondern dem Bischof abgeliefert werden⁴. Von da an scheint das Lötschental – wenigstens in den Augen des Bischofs – als Gemeinde mit gleichen Rechten zur «mensa episcopalis Sedunensis» zu gehören. In seinem Namen amtete dort vorerst Jakob Fabrorum von St. Niklaus als Meier⁵.

¹ Gr. 2236; es scheint auch, daß die päpstliche Kurie bei diesem Vertrag die Hand im Spiel hatte. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas eundo Sedunum et Setam per ordinationem dicto baillivo factam apud Laus. quando legatus domini nostri pape primo venerat de Valesio ad habendum responsum Alamandorum super tractatu castri Castellionis. Et alloquantur de mandato predicto 40 sol. maur.»

² BORDIER, Bd. II, S. 352: «Mandatum episcopi Eduardi ut testes producantur super conventionem factam inter communitates dicti domini Vallesii et communitatem de Lyech.»

³ Gr. 2228.

⁴ Gr. 2236: «... et fuit transactum quod communitas vallis de Liech solvere debeat annualiter 60 lb. una cum aliis tributis bladi et butiri ...».

⁵ BORDIER, Bd. II, S. 479–480: «3. Oktober 1377: Concambium inter Jacobum Fabrorum de Chouson et Johannem Fabri de Leuca. Jacobus tenet majoriam vallis de Liecht et debet habere emolumenta parvarum clamarum. Item in quolibet banno 60 solidorum habet 5 solidos. Item medietatem bonorum utensilium. Johannes Fabri habet 5 modia cum dimidio silliginis et 18 fichellinos silliginis. Et quia fecerunt permutationes concambia laudamus salvis iuribus nostris videlicet in majoria de Liech una libra gingiberis servitii perpetui et annualis in festo Nativitatis Domini cum 2 libris placiti et sex perdricibus servitii annualis in festo Sti Nicolai cum duplo placiti.» – Vgl. auch S. 483: «Jacobus Fabrorum pro obsequiis et serviciis praestitis episcopus dat alpem 2 vacarum an Guggenon vallis de Liech» (24. November 1378).

Am 13. Januar 1378 ernannte der Bischof den Kleriker von Leuk, Johannes Fabri, zu dessen Nachfolger ¹, doch im gleichen Jahr noch setzte er ihn wieder ab, da er während der Unruhen von 1375 gegen die Kirche, also offenbar auf Seiten der Herren von Turn gestanden hatte und aus dem Lande geflohen war. Der Bischof vergab ihm zwar seine verschiedenen Delikte ², mußte ihn aber doch – vielleicht unter dem Druck der Gemeinden – seines Amtes entsetzen. Ein anderer Leuker, Perrodus Aymon, wurde am 11. Dezember sein Nachfolger ³.

Aber der Herr von Turn scheint «wenigstens nach halb sagenhaften Versicherungen der Lötscher – so schreibt G. Meyer von Knonau ⁴ – versucht zu haben, sich von der Nordseite her der Walliser Besitzungen wieder zu bemächtigen (besaß er doch auch reiche Besitzungen und Eigenleute im Gastertal und in Frutigen). Knechte des vertriebenen Gebieters seien noch oft eingedrungen, denen sich die Talbewohner jedesmal widersetzen, bald auf der Paßhöhe, wo man noch in neueren Zeiten Überbleibsel von Waffen gefunden habe, bald in der Tiefe, wenn der Feind bis dahin vorzudringen vermochte. So sei eine Truppe ob dem Kastler, also gleich unter dem diesseitigen Absturz des Gletschers, unter der Paßhöhe, erschlagen worden, eine andere dagegen, als sie schon gegen das Rhonetal vorgerückt, viel tiefer in der Talschlucht oberhalb Gampel. Von diesem Zusammenstoße berichten die Lötscher: Die Berner drangen ins Tal herab, und nun gaben die Lötscher einem Bettler einen Brief in den Sack an die Leute von Gampel und Steg – also an die Leute der Dörfer rechts und links der Lonza, wo diese das Rhonetal erreicht – um dieselben zu warnen. Während nun die Gampeler und Steger talaufwärts rückten, die Lötscher dagegen dem herabziehenden Feinde folgten, bekamen sie denselben in die Mitte und erschlugen ihn eine Stunde oberhalb Gampel an dem Orte, welcher seither 'die Gräber' heißt». Soweit G. Mey-

¹ BORDIER, Bd. II, S. 482: «Episcopus nominat et constituit majorem de Liech ad tempus quamdiu placuerit. Episcopus concessit in feudum majoriam de Liech Johanni Fabri de Leuca. Et ex causis eam iterum retrahit sub recompensatione 4 librarum servitii vel redditus annualis et 13 fichellinos echeutos ex eo quod Walter de Staldon de Liech interfuerit in captione castri Setae et morte crudeli episcopi et quod de bonis mobilibus dicti castri quo voluit deportaverit» (13. Januar 1378).

² Kap. Ar. Liber instrumentorum de Leuca, Min. B 122, Fol. 186 (27. Februar 1378).

³ BORDIER, Bd. II, S. 483: «Perrodo Aymon de Leuca episcopus in remunerationem dat majoriam vallis de Liech» (11. Dezember 1378).

⁴ G. MEYER VON KNONAU, Geschichtliches über das Lötschenttal, in Jahrbuch des Schweizer Alpenclub, 20. Jg. S. 11.

er von Knonau. Eine Urkunde aus dem Jahre 1380 scheint diese «halb sagenhaften Versicherungen der Lötscher» zu belegen. Sie ist ein bemerkenswertes Zeugnis für die neugestalteten Rechtsverhältnisse im Lötschental, und es lohnt sich, sie näher zu untersuchen. Es handelt sich um eine am 21. September in Gampel niedergelegte Erklärung der Abgeordneten der Gemeinden Leuk, Varen und Erschmatt, die im Namen der fünf obern Zenden handelten, und der Abgeordneten der Gemeinschaft der Leute des Lötschentales ¹.

Vor allem wichtig scheint mir das Versprechen beider Vertragspartner: «... esse fideles et legales mense episcopatus Sedun. et domino episcopo Sedun. ac toti patrie de Leuca et de Leuca superius in omnibus licitis et honestis». Die Oberhoheit und die Rechte des Landesherrn wurden also ohne Einschränkung anerkannt, aber auch die Verbundenheit mit den fünf obern Zenden neu bekräftigt und das Lötschental – wenn auch nicht mit gleichen Rechten – in die Entwicklung der entstehenden Zendedemokratien des Oberwallis einbezogen. Die Mehrzahl der Punkte des Vertrages regelt das Verhältnis zwischen den ehemaligen Untertanen der Freiherren und den fünf obern Zenden:

1. Vergeben sie sich alle einander zugefügten Frevel und Ungerechtigkeiten. Es soll fortan «bona pax» unter den Gemeinden herrschen. Gerechte Forderungen auf Wiedergutmachung sollen auf dem Rechtswege vorgebracht werden.
2. In Zukunft werden sie sich im Not- und Kriegsfall gegen jeden Angreifer beistehen.
3. Man verspricht, die Güter und Leute der andern auf eigenem Gebiet unversehrt zu erhalten und zu verteidigen.
4. Die Lötscher schwören, in einem zukünftigen Krieg weder freiwillig noch gezwungen ihren ehemaligen Herren, den von Turn, beizustehen und zu gehorchen, außer auf ausdrücklichen Befehl aller Landleute oberhalb Leuk.
5. Wer sich gegen besagte Abmachungen vergeht, soll gerichtlich verfolgt werden.
6. Diese Abmachungen sollen von Abgeordneten beider Parteien alle drei Jahre neu beidigt und beurkundet werden, und sie sollen ewig dauern.
7. Beide Parteien schwören, weder dem Grafen von Savoyen noch seinen Amtsleuten zu gehorchen. Sollte eine der beiden Parteien dazu

¹ Gr. 2317.

gezwungen werden, müßte die andere ihr helfen, sich des Zwanges zu entledigen.

8. Sollte die Gestelnburg je aus der Hand des Bischofs geraten und der neue Herr oder ihre Bewohner den Walliser Landleuten Krieg ansagen, sollen beide Parteien bemüht sein, ihnen Nahrungsmittel- und Munitionszufuhr abzuschneiden, und sie sollen ihnen keinesfalls beistehen.
9. Beide Parteien verpflichten sich, in ihrem Gebiet die Pässe, Wege und Straßen zu bewachen. Sollten die Lötscher zu schwach sein, um die nötige Bewachung zu gewährleisten, sollen die Leuker ihnen helfen, den «passagium ad crucem» (Lötschenpaß) zu halten.
10. Sollte jemand gegen die Bünde verstoßen, werden diese deswegen nicht ungültig, sondern der Fehlbare soll bestraft werden.
11. Sollten die Walliser zur Verteidigung des Landes ausziehen müssen, sollen die Lötscher unter der Fahne Leuks mitziehen.

Man kann aus diesem Vertrag zwar nicht mit Bestimmtheit kriegerische Handlungen gegen Lötschen oder Leuk und die Zenden herauslesen, aber es besteht kein Zweifel darüber, daß er in einer Zwangslage entstanden ist. Nicht grundlos befürchtete man einen Krieg gegen die Freiherren oder den Grafen von Savoyen und wollte sich gegenseitig absichern.

Als dann im Frühjahr 1384 die Feindseligkeiten im Wallis wieder offen ausbrachen und Bischof Eduard von Savoyen vorübergehend das Land verlassen mußte, verhandelten die Vertreter der sieben Zenden, die sich unter Führung Peters von Raron zu Herren des Landes emporgeschwungen hatten, eigenmächtig mit den Lötschentalern¹. Um diese vor der großen Auseinandersetzung mit Amadeus VII. von Savoyen fest an sich zu binden, bestätigte der Landrat am 13. August die an Martini 1375 getroffene Vereinbarung, nach der die Lötscher die von den Herren von Turn kurz vor der Niederlage auferlegten 40 Pfund nicht mehr zu bezahlen hatten. Dafür besetzten die Lötscher, wie Justinger in seiner Berner Chronik anschaulich berichtet, die Pässe und verhinderten mit Erfolg einen Einfall der Berner, die mit Savoyen und den Freiherren verbündet waren².

In den unmittelbar folgenden Jahren waren die Verhältnisse im Wallis äußerst verworren. Bis 1392 dauerten die kriegerischen Unruhen gegen

¹ Gr. 2370.

² G. MEYER VON KNONAU, op. cit. S. 10/11.

Savoyen an und das große abendländische Schisma war keineswegs geeignet, Klarheit in die Lage der bischöflichen Grafschaft zu bringen. Der Bischof und die führenden Persönlichkeiten der Zenden hatten wichtigere Probleme zu lösen, als sich wegen der eigentlich recht bescheidenen Abgaben der Lötschentaler zu streiten.

So hören wir erst 1396 wieder etwas über diesen Streitfall¹. Bischof Wilhelm I. von Raron vereinbarte mit den Lötschentalern, daß sie ihm jährlich während seiner Regierung 40 Pfund statt der eigentlich geschuldeten 65 bezahlen sollten; nachher sollten sie sie mit allen andern Abgaben den fünf obern Zenden abliefern. Eine neue Regelung des Verhältnisses wurde bereits wieder unter Andreas de Gualdo, Administrator des Bistums im Namen des Konzils von Konstanz, getroffen. Es geschah dies im Anschluß an den Rarner Handel und P. Arnold sagt, die fünf Zenden hätten da endlich ihr langerstrebtes Ziel erreicht: Gesteln – Eischoll – Lötschen wurde ihr Untertanengebiet². Ein neuer Vertrag um 1426 regelte das Verhältnis zwischen Landesherrn und Gemeinden im Zwist um das Recht auf die Abgaben der ehemaligen Turnschen Güter³. Zwei Drittel aller Abgaben und Einkünfte wurden dabei den fünf obern Zenden, ein Drittel dem Tisch von Sitten zugesprochen. Die fünf Zenden erhielten auch das Recht, den Kastlan von Niedergesteln zu wählen und ihn dem Bischof zur Bestätigung vorzuschlagen. Sollten sie es jedoch versäumen und innert eines Monats nicht tun, sollte das Recht der Ernennung dem Bischof zustehen. Zwar wurde dieser Vertrag ausdrücklich nur «in vita ipsius domini administratoris et quamdiu erit administrator ecclesie Sedun.» geschlossen, aber er wurde wegweisend für das spätere Verhältnis zwischen Bischof und Gemeinden in dieser Frage.

1430 wurde dann ein zweiter Vertrag geschlossen, um das Verhältnis zwischen den fünf obern Zenden und den Lötschentalern zu regeln⁴. Denn auch in letzteren war – wie G. Meyer von Knonau sagt – «in diesen Jahren des kräftigsten Gedeihens der Volksfreiheit im Haupttale und in den südlichen Nebentälern des obern Wallis, der Wunsch rege geworden, gleichfalls zur vollen Freiheit sich durchzuringen. So vernehmen wir, daß die Einrichtung von Einkünften, die Erfüllung von Diensten gegenüber den regierenden Zenden verweigert wurde, daß die Lötscher es

¹ Gr. 2549.

² P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 45.

³ Gr. 2768.

⁴ Gr. 2808.

beschwerlich und lästig fanden, gleich wie durch Edelleute beherrscht zu werden»¹. Um diese Unstimmigkeiten zu beseitigen und für die Zukunft eine sichere Ordnung zu schaffen, entstand der genannte Vertrag, dessen Bestimmungen in der Folge mehrmals bestätigt und in der Hauptsache bis zum Ende der Abhängigkeitsperiode in Kraft blieben².

Damit übernahmen die Zenden offiziell die Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit über Gesteln-Lötschen. Im allgemeinen waren die fünf Zenden gemäßigte und vernünftige Herrscher über ihre Untertanen. Abwechslungsweise stellte jeder der fünf obern Zenden auf zwei Jahre den Kastlan von Niedergesteln. Er war für die Verwaltung der Kastlanei

¹ G. MEYER VON KNONAU, op. cit. S. 18.

² Die Hauptpunkte dieses Vertrages sind:

1. Lötschen verpflichtet sich, den fünf obern Zenden jährlich 46 Pfund, 13 Schilling und 4 Denare zu bezahlen. Davon erhalten Leuk, Visp, Brig und Goms je 10 Pfund, Raron und Mörel je 3 Pfund, 6 Schilling und 8 Denare.
2. Für rückständige Abgaben und für diesen Friedensvertrag zahlt Lötschen die Summe von 500 Goldgulden.
3. Alle Arten von Abgaben und Steuern, die die Lötscher früher zu entrichten hatten, sind von nun an erlassen (Es handelt sich um «... homagia tam ligia quam plana ... modo vel jure.» Die Zenden behalten nur die Oberhoheit und was mit ihr in Verbindung steht: «Alto dominio et iudicio»).
4. Lötschen soll wie bisher im Besitze des Majorates bleiben. Der Meier übt die Gerichtsbarkeit im Tale aus.
5. Sollte sich einer der fünf Zenden weigern, diesen Vertrag zu besiegeln, wäre Lötschen nicht gehalten, ihm die vereinbarten Abgaben zu bezahlen.
6. Jeder waffenfähige Lötscher ist gehalten, zur Verteidigung des Landes Kriegsdienst zu leisten (S. FURRER sagt, daß Lötschen von 1438 an unter die Fahne von Raron gehört habe. Vgl. S. FURRER, Geschichte, S. 200).
7. Jeder volljährige Lötscher ist verpflichtet, den Zenden Treue zu schwören, wie dies jeder Landmann im Wallis tun muß.
8. Sollte unter den Zenden Zwietracht und Krieg ausbrechen, sollen die Lötscher zu vermitteln trachten, außer wenn sich der Fehler des einen oder andern eindeutig erweist; in diesem Falle sollen die Lötscher helfen, den Fehlbaren zu bestrafen.
9. Sollte zwischen Lötschen und den Wallisern Streit entstehen, soll ein Gericht urteilen, das aus Leuten beider Parteien besteht.
10. Die Zenden versprechen den Lötschern, alle Erkenntnisse usw. auszuliefern, zum Zeichen, daß diese Abgaben erlassen sind.
11. Alle früheren Abmachungen und Verträge werden für ungültig erklärt.
12. Die Zenden schwören, die Lötscher aufgrund ihrer Zahlungen gegen den Bischof, den Tisch von Sitten, das Domkapitel und irgendwelche andere geistliche oder weltliche Herren in Schutz zu nehmen.
13. Die Lötscher verpflichten sich ihrerseits, eventuelle Lasten der fünf obern Zenden mitzutragen.

verantwortlich und den Zenden dafür Rechenschaft schuldig. Ihm war der Meier des Tales unterstellt, den die Talleute selbst wählen konnten ¹.

Einzig der unblutige Bauernaufstand von 1550, der sog. Trinkelstierkrieg, beeinflußte noch maßgebend das Verhältnis zwischen Untertanen und Herren. – Das Verhältnis hatte sich im Laufe der Jahrhunderte sehr gebessert und Löttschen war einer Gleichberechtigung näher gewesen denn je. Da brach dieser unselige Aufstand los, an dem einige Löttscher aktiven Anteil nahmen, was zur Folge hatte, daß das ganze Tal wieder unter härtere Knechtschaft geriet ². Trotzdem kauften sich die Leute zwischen 1527 und 1712 von allen Abgaben an die fünf obern Zenden frei und schließlich 1790 auch von der Oberherrschaft der Zenden. «Hätten sie noch weitere 8 Jahre gewartet, hätte ihnen die Französische Revolution die Freiheit gratis geliefert» ³.

II. KAPITEL

Die Unruhen von 1378 in Visp

Nicht lange sollte der Friede im Lande dauern; die Unterwerfung der obern Zenden war offenbar nur eine scheinbare gewesen. Schon zwei Jahre nach der Ankunft Eduards von Savoyen in Sitten und dem Abschluß des Kaufvertrages betreffend die Güter der Herren von Turn brach in den Zenden von Visp aufwärts ein Aufstand los ⁴, der vor allem in Visp gefährliche Formen anzunehmen drohte.

Alle Chronisten betonen in Übereinstimmung mit J. Simler, Eduard von Savoyen sei anläßlich dieses Aufstandes ein erstes Mal des Landes verwiesen worden ⁵. S. Furrer verlegt sogar die Zerstörung der Gestelnburg in diese Zeit, er stützt sich dabei wohl auf eine Notiz im «Liber Vallis Illiacae» ⁶ und fährt fort: «Sie (die Oberwalliser) zogen auf Sitten, vertrieben den Bischof und beauftragten das Kapitel, ihnen einen gefälligen

¹ Eine Liste der Amtsträger findet sich bei S. FURRER, Statistik, S. 287 ff.

² Talarchiv Kippel, Nr. 23. Vgl. auch Vertragsbestimmungen bei P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 49–50.

³ P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 44–51.

⁴ Gr. 2270.

⁵ A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 300.

⁶ Abteiarchiv St-Maurice, Nr. 21, S. 91: 18. August 1375 und später: «Castrum Castellionis obsidione cinxerunt et funditus diruerunt.»

Bischof zu wählen ... Graf Amade VI. setzte den Eduard wieder ein»¹. E. Tamini drückt sich in der «Vallesia Christiana» schon wesentlich vorsichtiger aus, wenn er schreibt: «... les patriotes de Conches, Viège et Brigue s'insurgèrent en 1378, mais la ferme attitude d'Amédée VI les fit rentrer dans le devoir»². Sogar in neueren Werken wie in «La Maison de Savoie» (Band I) von Marie José geistert die Ansicht von einer Vertreibung Eduards von Savoyen in den ersten Jahren seines Episkopates herum. Allerdings spricht sie da – wohl S. Furrer oder F. Cognasso folgend – von 1380³.

Im Folgenden soll versucht werden, anhand der wenigen Quellen, die uns über die Geschehnisse von 1378 unterrichten, die richtige Darstellung der Ereignisse zusammenzustellen.

Daß es 1378 in den obern Zenden tatsächlich zu Unruhen kam, brauchen wir nicht in Frage zu stellen; eine ganze Anzahl Urkunden sprechen davon⁴.

A. GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG

Die eigentliche Ursache hierzu ist uns nirgends klar überliefert und infolge der Quellenlage nicht mehr eindeutig feststellbar. Chronisten und Historiker haben versucht, die Beweggründe zu ermitteln und die bewaffneten Unruhen zu erklären. A. J. de Rivaz faßt ihre Auffassungen gewissermaßen zusammen, wenn er schreibt: «Ce fut probablement l'acquisition faite par lui (Edouard de Savoie) des biens de la Maison de la Tour qui mécontenta les communautés et lui attira leur disgrâce»⁵. In der Tat wäre dies ein triftiger Grund gewesen, sich gegen den Landesherrn zu erheben; ganz abgesehen von der hohen Kaufsumme und den daraus folgenden drückenden Abgaben, mit denen der Erwerb der Güter derer von Turn die Landleute belastete, mußten gewisse Klauseln des Vertrages die auf Selbständigkeit bedachten Landleute empören. Denken wir bloß an die Übergabe der Schlösser Montorge, Seta und Martigny, dann an das dem Grafen eingeräumte Recht, nötigenfalls persönlich einzugreifen, um dem Bischof zu helfen, die geschuldeten Gelder einzutreiben. Dieser

¹ S. FURRER, Geschichte, S. 146.

² J. E. TAMINI, Vallesia Christiana, S. 60.

³ MARIE JOSÉ, Les Origines, S. 294: «... Edouard de Savoie chassé en 1380 et rétabli par Amédée VI ...». – F. COGNASSO, Il Conte Rosso, S. 70.

⁴ Gr. 2269, 2270, 2282, 2299 usw.

⁵ A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 300.

Handel mußte das Volk gegen den Prälaten aufbringen und das Mißtrauen, mit dem man ihn seiner Herkunft wegen empfangen hatte, nur noch vergrößern.

Aber lag der Abschluß dieses Vertrages nicht schon zwei Jahre zurück? Hatte Eduard von Savoyen nicht unangefochten die Gestelnburg in seinen Besitz nehmen können, nachdem die Verteidiger unter dem Schutz Savoyens frei hatten abziehen dürfen? Und weiter: Müßte man unter den Rebellen nicht auch die Leuker finden, wenn es wegen der Güter der Freiherren und deren Besitz und Verwaltung zum Aufstand gekommen wäre? Leuk hatte meistens im Namen der übrigen Gemeinden mit den Lötschentalern verhandelt und hatte an dieser Sache wohl das größte Interesse. – So kann es sich bei diesem Aufstand nicht in erster Linie darum gehandelt haben, sich der Ausführung des Vertrages von 1376 und den späteren Abmachungen zwischen Bischof und Gemeinden betreffend die Turn-Güter zu widersetzen. Der Hauptgrund muß anderswo zu suchen sein.

Eine Forderung des Bischofs im Friedensvertrag mit den Leuten von der Massa aufwärts kann uns einen sichern Hinweis geben: «... quod castellanos et officarios nostros presentes et futuros existentes, ponendos et constituendos a dicto loco Massone superius per nos et successores nostros in ecclesia episcopali Sedunensi ad exigendum et recuperandum jura nostra et mense episcopalis Sedunensis et ad justiciam faciendam et exercendam fortes facere, cum fuerit necesse»¹. Dieselbe Forderung wiederholt sich übrigens im Friedensvertrag mit Leuten von Brig, Visp, Simplon und Saas². Doch ist uns der Text nicht im ganzen Wortlaut erhalten, sondern nur in einem Regest der Bordier-Bände. Der Aufstand hatte sich demnach nicht sosehr gegen den Bischof selbst, als vielmehr gegen seine Beamten gerichtet. Es liegt nahe, daraus den Schluß zu ziehen, die Landleute hätten sich durch den Aufstand der Überfremdung in der Verwaltung widersetzen wollen. – Wir haben weiter vorn gezeigt, wie Eduard von Savoyen bemüht war, treueregebene Beamte an die leitenden Stellen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu setzen. Die Leute waren an die Erblichkeit der Ämter gewöhnt und konnten die Änderung einer jahrhundertealten Tradition nicht einfach hinnehmen. Das Vorgehen des Bischofs mußte als ein langsames, aber stetes Wachsen der savoyischen Herrschaft und Bevormundung empfunden werden.

¹ Gr. 2270.

² Gr. 2269: «... ne officarios nostros non offendant».

Die bewußte Vernachlässigung des Landrates, der sich in den letzten Jahren der Tavel-Herrschaft ein wichtiges Mitspracherecht in der Regierung gesichert hatte, war auch nicht dazu angetan, die Landleute für die Verwaltungsmethode des Savoyers zu gewinnen. – Man hört in den ersten Jahren seiner Regierung in Sitten kaum einmal von einer Einberufung oder von einem Zusammenkommen des «consilium generale terrae Vallesii».

B. DER VERLAUF DER UNRUHEN

Was den zündenden Funken legte und wer an der Spitze der Unruhen stand, verraten uns die wenigen Quellen, die von diesen Ereignissen reden, nicht. Anhand derselben können wir aber doch in großen Zügen den Verlauf des Aufstandes ermitteln. Sicher ist, daß bis jetzt Historiker und Chronisten, die sich nicht die Mühe nahmen, auf die Quellen zurückzugreifen, die ganze Angelegenheit zu sehr aufgebauscht haben. Wir werden aufzeigen, wo möglicherweise die Quelle des Irrtums liegt. – Angesichts der bekannten Ereignisse ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Erhebung einzig und allein gegen die verhaßten Adligen von Compey gerichtet war. Wir haben über diese Adelsfamilie, die die Nachfolge der Grafen von Blandrate im Oberwallis angetreten hatte, und von ihren ständigen Schwierigkeiten mit den Landleuten bereits gesprochen. Erinnern wir uns bloß, daß sie die letzte bedeutende Adelsfamilie «savoyischen» Ursprungs im Oberwallis war und daß sie neben dem Majorat von Visp und dem Vizedominat von Goms möglicherweise auch die Oberhoheit über das Saastal und sicher eine ganze Reihe von Alldialgütern und Lehen im ganzen Oberwallis besaß; die bedeutendsten davon in Naters, Reckingen, Geschinen.

1378 war Johannes von Compey – zweiter Sohn der Gräfin Isabella und des Ritters Franz von Compey – Meier von Visp und nahm auch die Rechte der Kinder seines Bruders Anton im Wallis wahr. Nicht umsonst entlud sich die Volkswut in Visp gerade gegen ihn und seine Besitzungen¹. Der in den Briger Annalen als Freund und Kampfgefährte der Herren von Turn genannte «comes de Blandera»² kann kein anderer

¹ Gr. 2269.

² Vgl. C. SANTSCHI, *Les Annales de Brigue*, in *Vallesia*, Bd. 21, 1966, S. 112. – Die Urkunde 2269 spricht zwar von einem Jakob von Compey, es handelt sich aber offensichtlich um einen Lesefehler des nicht immer zuverlässigen Schreibers der

gewesen sein als dieser Johannes. Mit ihm hatten die Landleute folglich noch abzurechnen! Die Aufständischen, die seinen Turm in Visp eroberten und besetzten, waren zugleich seine Untertanen, die Visper, die Saaser, die Briger usw.

Im Goms wandte sich der Aufstand ebenfalls gegen die Beamten¹. Handelte es sich dabei vielleicht auch um den Viztum Johann von Compey und seine Stellvertreter? Es ist sehr wohl denkbar. Allerdings entwickelte sich der Aufstand nicht so richtig. Im Friedensvertrag zwischen dem Bischof und den Gommern betont ja der bischöfliche Schreiber ausdrücklich: «... nosque videntes humilitatem et inclinationem ipsorum et eos de ipsis rebellionibus et malis voluntatibus agitatis pocius factis penitere ...»²; die Leute waren also wohl von schlechtem Willen beseelt, aber zu Taten ließen sie sich nicht hinreißen.

Wenn sämtliche Chronisten, aber auch Historiker wie A.J. de Rivaz, J.E. Tamini, S. Furrer und Marie José von einer Vertreibung des Bischofs reden und dessen Wiedereinsetzung dem machtvollen Einfluß Amadeus' VI. zuschreiben, so ist das auf eine Kette von Irrtümern zurückzuführen, die ihren Anfang in den ältesten savoyischen Chroniken nimmt³. Cabaret, P. du Pin und G. Paradin reden von einer Eroberung Sittens und einer Wiedereinsetzung des Bischofs durch Amadeus VI., ohne aber den Namen des Bischofs zu nennen. Die drei genannten Chronisten sind sehr stark von einander abhängig, und bei den geschilderten Ereignissen kann es sich nur um jene von 1352 unter Bischof Guichard Tavel handeln. Die Einsetzung Eduards in Sitten und die Unruhen von 1378 werden in den genannten Chroniken mit keinem Wort erwähnt. Das ist übrigens ein Hinweis mehr, daß der Aufruhr von 1378 nur lokalen Charakter hatte. – S. Guichenon⁴, dem die Ereignisse von 1352 im Wallis nicht bekannt waren, wendet die Texte der Chronisten auf Bischof Eduard von

drei sog. Bordierbände. Ein Jakob von Compey ist für Visp sonst nirgends belegt, während eine ganze Anzahl von Quellen von Johannes spricht.

¹ Gr. 2270.

² Ibidem.

³ Die Chroniken Savoyens sind ediert in der Sammlung Monumenta Historiae Patriae, Scriptorum I, Col. 45–382: Chronique de SERVION, gestützt auf CABARET = Chronica vetera. Die für uns wichtigen Stellen finden sich: Col. 272–275 (1352) und Col. 366–371 (1384) «Chronique du Conte Rouge» von FERRINET DU-PIN, Col. 471–491 (1384). – Vgl. auch: Chronique de Savoie extraicte pour la pluspart de l'histoire de M. GUILLAUME PARADIN, Tournes 1602, S. 224–225 (Amadeus VI.) und S. 250–251 (Amadeus VII.).

⁴ S. GUICHENON, Histoire généalogique de la Royale maison de Savoie, Bd. 1, S. 422 der Edition von 1778 (Turin).

Savoyen an; da er aber weiß, daß dieser erst 1376 nach Sitten kam, verlegt er die Wiedereinsetzung des Bischofs von Sitten durch Amadeus VI. in dieses Jahr ¹. Unsere Historiker, und allen voran A.J. de Rivaz, die durch die Urkunden Kenntnis hatten von den Unruhen in Visp um 1378, brachten dann die von Guichenon berichtete erste Wiedereinsetzung des Bischofs mit denselben in Verbindung und verlegten sie ins Jahr 1378 ². S. Furrer verlegte die Ereignisse ins Jahr 1380 ³ – weil sie ihm da bequemer hinpaßten. Von da bis zur Ansicht Marie Josés ist es nur noch ein kleiner Schritt. Sie spricht von einer ersten Vertreibung Eduards von Savoyen im Jahre 1380, und macht die Haltung der Oberwalliser und Mailänder im großen abendländischen Schisma dafür verantwortlich ⁴. Halten wir uns streng an die Urkunden des Jahres 1378 – des Zeitpunkts, an dem tatsächlich gewisse Unruhen ausbrachen, wie wir es bereits dargelegt haben – so können wir mit Bestimmtheit behaupten, daß Eduard von Savoyen nie gezwungenermaßen das Land verlassen mußte. Keine einzige Urkunde aus diesem Jahr macht die geringste Andeutung, und wir besitzen doch eine ganze Anzahl. Es ist auch nicht denkbar, daß beim Friedensschluß ein solch schwerwiegendes Vergehen wie die Vertreibung des Landesherrn und Bischofs mit keinem Wort erwähnt worden wäre. Entgegen den Behauptungen S. Furrers ⁵, Graf Amadeus VI. habe seinen

¹ Text bei S. GUICHENON, *Histoire généalogique*, Bd. 1, S. 422: «Les historiens de Savoie attribuent à ce Prince l'honneur d'avoir rétabli l'Evêque de Syon en son siège, d'où les Valesans l'avaient chassé, et racontent cela comme l'un de ses premiers exploits militaires; cependant cet Evêque n'est autre qu'Edouard de Savoie, fils du Prince d'Achaye qui ne fut élu Evêque de Syon que l'an mille trois cent septante-six, et par conséquent cet événement ne peut être arrivé que cette même année. Le Comte avait grand intérêt au rétablissement de ce Prélat, puisqu'il était son proche parent, et qu'il lui importait que ce pays étant sous sa domination fût en paix.»

² A. J. DE RIVAZ, *Opera Historica*, Bd. III, S. 301: «Quoiqu'il en soit des motifs de cette première insurrection contre lui, nos chroniques avec Simler sont trop d'accord sur une première expulsion arrivée en 1379 qu'elles comptent pour la troisième année de son épiscopat, pour que je la révoque en doute d'autant plus que Guichenon quoiqu'il ait confondu ainsi que nos chroniques et que les historiens Suisses les deux insurrections du peuple vallaisan contre cet Evêque nous donne à entendre qu'il fut peu après rétabli par le comte Verd ...».

Ibidem, S. 302: «On ne peut placer cette première insurrection du peuple vallaisan contre lui et son émigration forcée du pays qu'entre les derniers mois de 1378 et les premiers mois de 1379. Ce qui revient au compte de nos chroniques qui assignent toute l'année 1379 à sa première expulsion.»

³ S. FURRER, *Geschichte*, S. 145–146.

⁴ MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 294.

⁵ S. FURRER, *Geschichte*, S. 145–146.

Verwandten ohne Waffengewalt in Sitten wieder eingesetzt, oder wenigstens dank seines Einflusses – gleichsam durch drohendes Säbelrasseln – die Aufständischen zur Ordnung gerufen¹, lassen gewisse Stellen in den Urkunden vermuten, daß Eduard von Savoyen dank rascher Entschlossenheit die Unruhen im Keim zu ersticken vermochte.

Um einem Übergreifen der Unruhen auf die untern Zenden und die Hauptstadt vorzubeugen, ließ Eduard von Savoyen die Wachen in den Schlössern Montorge und Tourbillon verstärken – dies geht aus einer Notiz im «Liber Vallis Illiacae» hervor². Man sieht, daß sogar die benachbarten savoyischen Kastlaneien Vorsorge trafen und eine Garnison in den Turm von Saxon steckten, «quia dubitabatur de gentibus terrae Vallesii»³. Wohl gleichzeitig beauftragte der Bischof Wilfrid von Silenen mit der Wiederherstellung der Ordnung im Oberwallis⁴. Der Urner Edelmann sollte mit seinen Freunden und den Getreuen des Landesherrn die Aufständischen auf jegliche Art und Weise bekämpfen. Der Landesherr versprach ihm sogar, er dürfe alles behalten, was er erobern würde, einzig die Gefangenen sollte er ihm zur Aburteilung ausliefern. Es war ihm auch untersagt, ohne bischöfliches Wissen mit den Rebellen Frieden zu schließen. – Wilfrid von Silenen war ein Enkel des Urner Landammanns Ritter Arnold, Meier von Silenen; ein Sohn dieses Arnold, Konrad, hatte Aymonetta, die Tochter Ludwigs de Platea von Visp, geheiratet und sich im Wallis niedergelassen. Die Familie de Platea war in Visp und Goms reich begütert, und Wilfrid, der sich nach seiner Mutter manchmal auch de Platea nannte, war unter Bischof Guichard Tavel 1370 und 1371 bischöflicher Kastlan in der Landschaft Goms «a monte Dei superius» und Meier in Mörel namens des blödsinnigen Jakob Buos

¹ Vgl. auch J. E. TAMINI, Vallesia Christiana, S. 60.

² Abteiarchiv St-Maurice, Nr. 21, S. 104: 31. Mai 1378: «Agit pro custodia Montis Ordei. Custodia castri Turbillionis de sex hominibus continuis qui jurabant episcopo fidelitatem super altare Stae Trinitatis...».

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Saxon 1377/78, Inventario 69, Fol. 121: «Libravit Ansermeto de Turre de Pey prope Viviacum pro stipendiis suis 6 mēnsibus et dimidium vel circa quibus stetit in castro Saxonis in garnisione dicti castri de mandato Anthonii Championis sumptibusque et expen. dicti Ansermeti quia dubitabatur de gentibus terre Vallesii. Cum quodam eius socio ... allocantur per litteram domini de mandato allocandi datam in Villanova Chillionis die 24 mensis aprilis 1378 quam reddit cum supplicatione dicti Humberti supra dictam litteram dni. scripta una etiam cum littera dicti Ansermeti de confessione et recepta computorum. Data die 5 mensis Julii anno 1378, et allocantur de mandato Anthonii Barberii magistri computorum dni. 9 flor. auri bp.».

⁴ Gr. 2282.

von 1365 bis 1374 ¹. Mit Bischof Eduard von Savoyen scheint er anfangs nicht gerade auf freundschaftlichem Fuß gestanden zu sein. Aus den vorhandenen Dokumenten geht hervor, daß Junker Wilfrid wegen Verweigerung des Treueides und der schuldigen Abgaben ², sowie aus andern nicht genauer umschriebenen Gründen ³ die Lehen verwirkte, die er in den Pfarreien Leuk, Visp und Goms vom bischöflichen Tafelgut innehatte. Sein Bruder Erlin wurde sogar beschuldigt, «sine causa tempore guerrae» Kaufleute auf offener Straße überfallen und gefangen-genommen zu haben ⁴. Dann aber erkaufte die beiden Brüder ihren Frieden mit dem Bischof ⁵, und am 20. Oktober 1377 verließ er Wilfrid von Silenen auf Schloß Majoria in Sitten die in der Gemeinde Leuk gelegenen Lehensgüter von neuem. Der Junker leistete dafür den Huldigungseid ⁶. Drei Monate später, am 30. Januar 1378, empfingen die beiden Brüder die Suste zu Visp ⁷, die Johannes de Platea 1351 erbaut hatte ⁸, mit allem Ertrag sowie andere Lehen und Einkünfte in der Landschaft Goms vom Bischof zurück ⁹.

Dieser Wilfrid von Silenen wurde also – kaum hatte er mit dem Bischof wieder Frieden geschlossen und von ihm seine verwirkten Lehensgüter wieder empfangen – von ihm mit der Unterdrückung des Aufstandes in den obern Zenden beauftragt. Leider lassen uns die Quellen über den weitem Verlauf der Unruhen völlig im Stich. Wir wissen nicht, wie Wilfrid die ihm vom Bischof erteilten Vollmachten ausgeübt hat. Ja, er verschwindet sogar völlig aus den Urkunden, sein Ausgang ist dunkel. Das Jahrzeitbuch von Schachdorf nennt den 30. August (1378–

¹ F. SCHMID, Die Gerichtsbarkeit von Mörel, in BWG, Bd. 2, 1890, S. 53. – P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 29–30.

² Gr. 2255.

³ Gr. 2245. Ergänzung dazu aus Kap. Ar. Min. B 122, Fol. 183: «... et quittamus de omnibus vero in quibus et de quibus quovismodo ex quacunque ratione vel causa inculpari posset delinquisse seu se ipsum fore fecisse contra nos vel nostros familiares de ipsis omnibus et de poena banno et correctione quibus posset affligi sive condemnari. Ipsum perpetue pro nobis et successoribus nostris quittantes et absolventes tenore presentium pro quibus habuimus 200 florenos auri de quibus ipsum quittamus ...».

⁴ Gr. 2255.

⁵ Vgl. oben Anm. 3. – Siehe auch Gr. 2282: «... ut in pace includatur».

⁶ Gr. 2245, 2246.

⁷ Gr. 2255.

⁸ Gr. 1985.

⁹ Zur Familie der Edlen von Silenen vgl. R. HOPPELER, Zur Geschichte der Familie von Silenen, in ASG, NF Bd. 7, 1894/97, S. 158/59, und bes. NF Bd. 6, S. 441 ff.

82?) als seinen Todestag ¹. Alles weist darauf hin, daß die Erhebung nach der Eroberung des Meierturms von Visp bald abflaute, und es scheint, daß Ende Sommer 1378 in den obern Zenden wieder Ruhe einkehrte.

C. DIE FRIEDENSVERTRÄGE

Am 25. August 1378 kam denn auch ein Friede zwischen Eduard von Savoyen und den Leuten von Simplon, Visp, Brig und Saas zustande; die Landleute versprachen, die Beamten des Landesherrn nicht mehr zu belästigen und den eroberten Turm, der den Edlen von Compey gehörte, dem Jakob Fabrorum zu übergeben. Eduard verpflichtete sich seinerseits, die Leute vor der Rache der Adelligen in Schutz zu nehmen ². Einige Tage später, am 3. September, unterbreitete der Bischof schließlich auch den Leuten ob der Massa einen Friedensvertrag ³. Aus dieser Urkunde kann man herauslesen, daß der ganze Aufstand für den Bischof nicht sehr gefährlich gewesen war, sonst wäre er wohl kaum in so beschwichtigender Weise und mit Ausdrücken wie «... quia dulcia verba frangunt iram ...» darüber hinweggegangen, um schließlich «... dictis communitatibus et singulis personis eorumdem ... pure et libere omnia delicta et omnes offensas per ipsas vel alteram partem ipsarum aut aliquam personam earundem factas et perpetratas quoquomodo usque ad diem presentem ...» zu verzeihen.

Er bestätigte den Gommern auch die Urkunde von 1374, durch die Bischof Guichard Tavel ihre verschiedenen grundherrlichen Abgaben in eine feste jährliche Geldabgabe umgewandelt hatte ⁴, sowie «omnes bonas franchisias, libertates et consuetudines antiquas». Die Gemeinden ob der Massa sollten dem Bischof schwören, ihm und der Kirche von Sitten treu zu dienen und die Kastläne und Beamten, die er und seine Nachfolger zur Verwaltung und Rechtsprechung einsetzen würden, zu unterstützen. Der Vertrag sollte erst in Kraft treten, sobald die Gemeinden schriftlich die Bedingungen angenommen hätten. Notar Johannes Grassi war beauftragt, die Zustimmung zu schreiben und ihm zu übergeben. Solange dies nicht geschehen war, sollte der Vertrag mit den übrigen Gemeinden ⁵

¹ R. HOPPELER, op. cit. ASG, Bd. 7, S. 159.

² Gr. 2269. - Text siehe oben S. 108 Anm. 5.

³ Gr. 2270.

⁴ Vgl. Gr. 2159.

⁵ Gr. 2269.

für Goms keinerlei Bedeutung haben. – Offenbar nahmen die Gommer die Bedingungen Eduards von Savoyen an, denn alles kehrte wieder in die gewohnte Ordnung zurück.

Eduard von Savoyen hatte den Landleuten befohlen, den Turm von Visp seinem Kastlan Jakob Fabrorum zu übergeben¹, was auch tatsächlich geschehen ist. Johannes von Compey, der seine Sache auch nach den Unruhen noch nicht für verloren hielt, bat den Bischof um die Rückgabe seiner verlorenen Lehen. Am 26. Oktober 1378 befahl dieser seinem Kastlan – es kann sich nur um Jakob Fabrorum gehandelt haben, und nicht um Johannes Fabri, wie dies irrtümlicherweise in dem von J. Gremaud veröffentlichten Regest steht² –, dem Adeligen Majorat und Meierturm wieder zu übergeben.

Vorübergehend war also alles wieder beim alten. Aber es wäre doch falsch zu glauben, die Erhebung der Landleute sei ohne Folgen geblieben. Sie besiegelte das Schicksal der Edlen von Compey im Wallis. Die ständigen Fehden mit den Landleuten hatten die Familie arg zerrüttet und ein längeres Bleiben im Wallis für sie erschwert. Bereits einen Tag, nachdem Eduard von Savoyen Johannes den Meierturm und das Amt in Visp zurückerstattet hatte, sah er sich gezwungen, den Turm in Naters samt den dortigen Gütern und Rechten für 400 Goldgulden an Junker Rudolf von Raron zu verkaufen³, um eine Schuld von 500 Goldgulden an Peter von Raron bezahlen zu können⁴. Am 8. Januar 1379 erklärte Eduard von Savoyen alle Lehen der beiden Kinder Antons von Compey, Franz und Isabella, als verfallen, weil sie weder beim Tode ihres Großvaters Franz noch bei dem ihrer Großmutter Isabella und ihres Vaters Anton Placitum bezahlt hatten⁵.

Johannes von Compey scheint in der Folge das Land ebenfalls verlassen zu haben, denn Eduard von Savoyen ernannte am 10. September 1379 erneut Jakob Fabrorum zum Kastlan von Visp und übergab ihm den Turm der Edlen von Compey⁶. Es dauerte nicht allzu lange, bis auch Johannes von Compey ihn als seinen Stellvertreter bestätigte⁷ – es

¹ Vgl. oben S. 229 Anm. 2.

² Gr. 2276.

³ Kap. Ar. Min. 39, S. 40.

⁴ Kap. Ar. Min. 39, S. 38.

⁵ Gr. 2283.

⁶ Gr. 2299.

⁷ Gr. 2306. – Noch 1381 besaß er die Kastlanei. Vgl. BORDIER Bd. 2, S. 120: 15. März 1381: «Nos Eduardus fatemur recepisse computum a Jacobo Fabrorum castellaniam Vespie et de receptione turris Vespie captae per aliquos rebelles.»

blieb ihm wohl nichts anderes übrig. Von da an hört man in Visp von den Compey kaum mehr etwas. 1381 verkauften sie in Frutigen mit Zustimmung Antons von Turn (!) ihre Besitzungen und Rechte in Geschinen und Reckingen an diese Gemeinden ¹.

Hatten die Landleute durch ihre Erhebung wenigstens indirekt den Wegzug des letzten bedeutenden Adelsgeschlechtes oberhalb der Raspille erreicht, so war es Eduard von Savoyen andererseits auch gelungen, seine Stellung in den obern Zenden vorübergehend zu stärken. Die Landleute mußten ihm beim Friedensschluß schwören, die von ihm eingesetzten Kastläne und Beamten anzuerkennen und zu unterstützen. Das bedeutete für den Landesherrn unzweifelhaft einen bedeutenden Fortschritt in der Zentralisation der Regierung seiner Grafschaft.

III. KAPITEL

Die Wirren von 1384

Die Jahre 1378–1384 im Überblick

Nach den Unruhen von 1378, die in ihrem Ausmaß doch eher beschränkt waren und durch eine kluge, aber dennoch feste Haltung Eduards von Savoyen beigelegt worden waren, folgten einige Jahre der Ruhe und des Friedens für das Wallis. Die Chronisten, für die solche Zeiten sowieso uninteressant sind, berichten darüber gar nichts. Gehen wir auf die Urkunden zurück, sehen wir, daß der Bischof ungehindert seines Amtes walten konnte. Zwar trug er schwer an der drückenden Last, die er sich durch den Kauf der Turn-Güter aufgebürdet hatte; es gelang ihm nicht die Schuld termingerecht abzuführen – doch darüber haben wir bereits gesprochen. Aus diesen Jahren des Friedens stammen auch die wenigen Urkunden, die über die kirchliche Tätigkeit des Bischofs in seiner Diözese berichten oder doch wenigstens kirchlich – administrative Bestimmungen betreffen. Ich denke hier an die Vereinigung der beiden Benediktinerpriorate der Abtei Ainay Granges und Ayent ², dann an die Ablassgewährung und Privilegienverleihung an die Klosterfrauen

¹ Gr. 2338, 2340.

² Gr. 2278, 2287. Vgl. auch F. HUOT, Jean de Belleys premier prieur d'Ayent-Granges, in Vallesia, Bd. 22, 1967, S. 81–85.

von Gnadenberg bei Fiesch ¹ und schließlich an die Stiftung und reiche Dotierung einer Kapelle, die im Jahre 1382 in der Basilika von St-Maurice der hl. Katharina geweiht wurde ². Es ist übrigens sicher nicht von ungefähr, daß Eduard von Savoyen gerade in der unter savoyischem Einfluß stehenden Abtei St-Maurice und nicht in seiner Kathedrale oder auf Valeria diese Stiftung machte. Auch wenn wir eine ausgesprochene Zuneigung des Hauses Savoyen für die ehrwürdige Abtei nicht in Frage stellen wollen, so wirft diese Schenkung doch ein eher trübes Licht auf das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese und zu seinem Domkapitel.

Auch auf politischer Ebene geschah in der Grafschaft – soweit wir aus den Urkunden darüber Kenntnis haben können – zwischen 1378 und 1384 nur wenig von Bedeutung. Erwähnenswert ist vielleicht ein Friedensschluß zwischen den bischöflichen Leuten von Savièse und den Untertanen des Grafen Rudolf von Greyerz in einem Streit betreffend Weid- und Waldrechte am Sanetsch ³. Auf Seiten der Walliser verhandelte kein geringerer als Landvogt Aymo von Poypon. – Auch in den obern Zenden nützte man die ruhigen Zeiten, um mit den Nachbarn Verhandlungen zu führen und Verträge zu schließen, doch ist hier nirgends etwas von einer Einmischung seitens des Landesherrn oder seiner höheren Beamten zu spüren. – 1379 kam durch Mittelsmänner ein Schiedsspruch zwischen den Leuten des Hofes Matarella im Val d'Ossola und den Gommern und Grengiolsern zustande ⁴. Unter anderem versprachen sie, einander fortan nicht mehr in innere Angelegenheiten einzugreifen und den Feinden im Kriegsfall keinen Vorschub zu leisten. Von Savoyen aus gesehen kam dieser Vertrag einer Art Rückendeckung der Oberwalliser gleich. – Ein Jahr später schlossen die gleichen Partner einen Friedensvertrag, und 1381 gewährte Wilhelm de Loyano, Vikar des Hofes Matarella, den Leuten ob der Massa freies Geleit im Val d'Ossola und Schutz für ihre Handelsleute ⁵. 1383 wurde schließlich ein ähnlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Brig-Naters-Simplon und dem Val d'Ossola besiegelt ⁶. Wenn diese Verträge auch in erster Linie

¹ Gr. 2295, 2296. Vgl. A. BRIW, Aus Geschichte und Brauchtum der Pfarrgemeinde Fiesch, Visp 1961, S. 74–78.

² Eine ganze Anzahl Urkunden im Abteiarhiv von St-Maurice berichten davon; vgl. bes. T 60₃, 58, S. 445 ff.; T 60₃, 59; T 55/56 Nr. 127 ff. – 133, S. 912–913; T 3, 2. Teil.

³ Gr. 2298bis; vgl. *Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère et d'autres fiefs de la Maison souveraine de ce nom, rassemblés par J. J. HISSELY et publ. par J. GREMAUD*, Bd. 1, MDR, Bd. 22, 1867, S. 215, Nr. 139.

⁴ Gr. 2294.

⁵ Gr. 2331.

⁶ Gr. 2363.

an die Handelsbeziehungen anknüpfen, so ist doch ihre politische Bedeutung nicht außer acht zu lassen. Doch wollen wir hier nicht näher darauf eingehen, einerseits weil die zu spärlichen Quellen für die Beziehungen zwischen dem Oberwallis und dem Val d'Ossola uns kaum über Hypothesen hinausführen würden, und andererseits weil die einzelnen Verträge in einem größeren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang behandelt werden müßten; dafür ist hier aber nicht der geeignete Platz.

Ein Blick auf das Leben und Treiben in den Gebieten der Diözese, die unter savoyischer Verwaltung standen, offenbart uns für die Jahre zwischen 1378 und 1384 eine ähnlich ruhige und friedliche Lage. Da wir für diese Zeit die Abrechnungsrollen der Kastlaneien Chillon, St-Maurice, Martigny, Conthey/Saillon, Saxon und Entremont/Sembrancher sowie jene der Zollstellen St-Maurice und Chillon-Villeneuve noch vollständig besitzen, ist es bei ihrem eingehenden Studium nicht allzuschwer, sich ein gutes Bild von der Verwaltung und vom Leben in diesen Gebieten zu machen¹. Sowohl Kastlaneirechnungen wie Zolleinnahmen zeugen von einer streng geordneten Verwaltung, in der sich alles in gewohnter Ordnung befand. Ein sehr reger Handel und Verkehr passierte die Zollschranken in St-Maurice und Villeneuve und speiste die Kassen Savoyens. Infolge wiederholter Unruhen im Piemont, die sowohl von Mailand wie von Savoyen teilweise offen geschürt wurden, wählten viele oberitalienische Handelsleute den Weg durch das sicherere Wallis nach Frankreich und zurück.

Bei aufmerksamer Lektüre kann einem jedoch das gegenseitige Mißtrauen zwischen den «Savoyern» und den «Wallisern» nicht entgehen. Einige Beispiele: Kaum erfuhr der Landvogt von Chillon von den Unruhen in Visp, legte er eine Besatzung in den Turm von Saxon, der in friedlichen Zeiten unbewohnt war². In umsichtiger Vorsorge wurden in der Folge überall die Burgschaften und Schlösser, die unter den ver-

¹ Die Abrechnungen finden sich alle in der sog. *Chambre des Comptes* in Turin, Via Sta Chiara. Für das Wallis kommen die Rollen in *Inventario* 69 in Betracht. – Leider fehlen für die folgenden, so bewegten Jahre unserer Geschichte einige Abrechnungsrollen der wichtigen Kastlanei Conthey/Saillon; das ist sehr bedauerlich, wenn man bedenkt, was alles man den vorhandenen Rollen für die Landesgeschichte entnehmen kann.

² Turin, *Chambre des Comptes*, Abrechnung von Saxon für 1377/78, *Inventario* 69, Fol. 121: «*Libravit Ansermeto de Turre de Pey prope Vivicum pro stipendiis suis 6 mensium et dimidium vel circa quibus stetit in castro Saxonis in garnisone dicti castri de mandato Anthonii Championis ...*» (vgl. oben S. 227 Anm. 3).

gangenen Unruhen stark gelitten hatten, ausgebessert und stärker befestigt. Für die umfangreichen Arbeiten am Turm und Haus des Viztums und an den Mauern von Conthey mußte 1379 jede Haushaltung der Kastlanei einen Goldgulden als Subsidium beisteuern¹. Im gleichen Jahr begannen die Savoyer auch die Festung in Martigny auszubessern und für die Verteidigung im Falle einer Belagerung auszustatten²; eigenartig, wenn man bedenkt, daß damals die Festung mit der ganzen Herrschaft Martigny noch der «mensa episcopalis» gehörte! – Auch im Flecken Saillon wurden bedeutende Arbeiten an der Befestigung vorgenommen³.

Die Tätigkeit Savoyens im Wallis beschränkte sich aber nicht allein auf die Verwaltung der Kastlaneien und die Arbeiten an den Befestigungen. Keinen Augenblick ließen die Beamten das Ziel aus den Augen, den Bischof völlig aus dem untern Teil der Diözese zu verdrängen. Zu diesem Zweck entfalteten sie eine doppelte Tätigkeit: Erstens waren sie bestrebt, die Leute der Kastlaneien fest an Savoyen zu binden; dies geschah vor allem durch großzügige Verleihung von Freiheiten und Privilegien, oder – wo solche bereits vorhanden waren – durch deren Bestätigung. Ersteres trifft unter anderem für Orsières und Liddes⁴, letzteres für Sembrancher und St-Maurice zu⁵. Zweitens bemühten sie sich auf verschiedenste Art und Weise, die bischöflichen Leute von Martigny und Ardon/Chamoson für Savoyen zu gewinnen. Wenn diese Werbungen in Martigny praktisch von Erfolg gekrönt wurden, so war das in Ardon/Chamoson nicht der Fall. Beide Herrschaften hatten sich freiwillig unter die Schutzherrschaft des Grafen gestellt und bezahlten jährlich einen gewissen Betrag dafür⁶. Martigny ging 1384 offenbar

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1379/80, Inventario 69, Fol. 41: «Summa subsidii seu farissete: 200 flor. auri bp.». – Weiter unten: ausführliche Rechnung für «opera castri Saillionis» und «opera domus fortis, turris et grangie» in Conthey.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny für 1379/83, Inventario 69, Fol. 81: «Libravit pro opera castri per operarios in reparationibus tecti pontis levatorii palicie et imparamentarum dicti castri in particulis: 1^o pro factura cuiusdem palicie facte de larzan, sapini facte prope pontem castri Martigniaci pro securitate dictorum pontis et castri, 14 sol. maur. 2^o libravit in refectioe dicti pontis levatorii ...» etc.

³ Vgl. oben Anm. 1.

⁴ Gr. 2213, 2307, 2302, 2352.

⁵ Gr. 2314, 2345.

⁶ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1379/80, Inventario 69, Fol. 41: Ardon/Chamoson zahlte jährlich 50 Schilling. – Ibidem, Abrechnung von St-Maurice, 1378/79, Inventario 69, Fol. 141: Martigny bezahlte jährlich 16 Schilling und 8 Denare.

widerstandslos zu Savoyen über, während sich die Leute von Ardon und Chamoson – wollen wir den savoyischen Chroniken glauben – auf die Seite der Zenden schlugen und sich heldenhaft für ihre Freiheit einsetzten.

Die scheinbare Ruhe und Ordnung in der ganzen Diözese war also nur Ruhe vor dem Sturm. Das wußten die Savoyer, die ihre Stellung zu verstärken trachteten, um gegen einen Angriff gesichert zu sein; das wußten aber auch die Walliser, die nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um loszuschlagen, den savoyenhörigen Landesherrn zu vertreiben und vom bedrohlichen Einfluß Savoyens loszukommen.

Die Gelegenheit schien günstiger denn je, als sich die Nachricht vom Tode des gefürchteten Grafen Amadeus VI. im Tale verbreitete. 1382 war er in Begleitung seiner treuesten Vasallen mit einer stolzen Schar savoyischer Ritter und Junker im Heere des Herzogs Ludwig von Anjou nach Italien gezogen, um das Königreich Neapel, das von Karl von Durazzo arg bedrängt wurde, zu entsetzen und dem anjovinischen Herzog den Thron von Neapel zu erobern. Der glänzend begonnene Feldzug schlug mangels kluger Führung völlig fehl. Ludwig von Anjou sah sich gezwungen, mit seinem Heer südlich von Rom unter sehr üblen Verhältnissen zu überwintern, und als im entmutigten und ausgehungerten Heer die Pest ausbrach, erlag ihr auch der edle Graf Amadeus VI. am 1. März 1383 – erst neunundvierzigjährig – in Santo Stefano bei Campobasso. Der Leichnam des Verstorbenen wurde unter schwierigsten Umständen nach Savoyen zurückgebracht und fand in der Familiengruft der Grafen in Alta Comba seine letzte Ruhestätte. Von dem stolzen Heer, das den Grafen nach Italien begleitet hatte, kamen nur klägliche Reste nach Savoyen zurück. Der kaum dreiundzwanzigjährige Amadeus VII. trat unter der Regentschaft seiner Mutter Bonne von Bourbon die Nachfolge an ¹.

Die Kunde vom Fiasko des hochangesehenen Grafen und seines Heeres, aber auch die Jugend seines Nachfolgers scheinen die Walliser bewogen zu haben, sich im Frühjahr 1384 gegen ihren Landesherrn und Bischof zu erheben und ihn des Landes zu vertreiben. Diese Rebellion mit all ihren weittragenden Folgen ist das zweite große für die politische Geschichte des Wallis wichtige Ereignis während der Herrschaft Eduards von Savoyen in Sitten ².

¹ MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 262–269.

² Da auch in unsern neueren Geschichtswerken nicht nur über die Ursachen und Gründe dieses Aufstandes viele Unklarheiten und teilweise grobe Vereinfachungen herrschen, sondern bereits über die eigentlichen Vorfälle widersprüchliche Ansichten zu lesen sind, wollen wir in diesem Kapitel in erster Linie das festzulegen versuchen,

A. DIE DARSTELLUNG DER EREIGNISSE VON 1384

Darstellungen der uns interessierenden Ereignisse sind vor allem in drei Gruppen von Chroniken zu finden: in Walliser, in Berner und in Savoyer Chroniken. Im Folgenden beschränke ich mich innerhalb der einzelnen Gruppen auf die wenigen Werke, die erstmals Eigenständiges über die Unruhen und Kriege von 1384 im Wallis berichten. Ich behandle sie gesondert, weil sie jeweils aus ganz verschiedener Sicht an die Gegebenheiten herangehen und deshalb auch nicht miteinander übereinstimmen können. Am unergiebigsten sind eigenartigerweise unsere eigenen, also die Walliser Chroniken ¹.

Einer der wenigen Texte, die ein relatives Alter beanspruchen können, ist der der sogenannten Briger Annalen, die Johannes Kleinmann zugeschrieben werden. Seine Aufzeichnungen könnten in der ersten Hälfte

was 1384 eigentlich geschehen ist. Das ist in Anbetracht der verschiedenen Versionen und Darstellungen nur möglich, wenn man auf die ältesten Quellen, die Urkunden der Zeit, die Abrechnungen der savoyischen Kastlaneien, die Friedensverträge usw. zurückgreift und anhand derselben ein möglichst genaues Bild von der Lage rekonstruiert. Ist dieses einmal erarbeitet, wird es wesentlich einfacher sein – so hoffen wir –, Gründe und Ursachen zu ermitteln, die zu diesem Aufstand führten. Eine andere wichtige Art von Quellen, die uns für die Ereignisse von 1384 zur Verfügung steht, ist dabei freilich nicht völlig außer acht zu lassen: die Chroniken. In ihnen haben alle Walliser und Savoyer Historiker für ihre Arbeiten ausgiebig – um nicht zu sagen ausschließlich – geschöpft. Deshalb wollen wir uns vorerst diesen zuwenden, sie auf ihre Glaubwürdigkeit prüfen, ihre Aussagen vergleichen und schließlich ihren Einfluß auf die moderne Geschichtsschreibung darlegen.

¹ C. SANTSCHI schreibt in der Einleitung zur Ausgabe der Briger Annalen (Vallesia, Bd. 21, 1966, S. 81 ff.), eine systematische Bearbeitung der alten Walliser Chroniken sei noch nie unternommen worden; eine sehr große Anzahl von historiographischen Manuskripten im Walliser Staatsarchiv in Sitten sei den modernen Forschern völlig unbekannt, ja die Historiker nähmen sich nicht einmal die Mühe, sie näher kennenzulernen, da Männer wie A. J. DE RIVAZ und J. GREMAUD vernichtend über sie geurteilt hätten. (A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 1.: «... les anachronismes dont fourmillent nos informes chroniques». – J. GREMAUD, Bd. V, Introduction, S. xxii: «Les chroniques Vallaisannes dont on invoque le témoignage sont de beaucoup postérieures aux événements et remplies d'erreurs».) Sie fährt dann fort: Wenn es an Material nicht fehlt, so ist es für das Mittelalter fast vollkommen ohne Eigenwert. Die Entstehung der Walliser Chroniken geht kaum über das 17. Jahrhundert zurück, und ihre Texte sind denen der Schweizer Historiker und Geographen des 16. Jahrhunderts, wie etwa JOHANNES STUMPF, JOSIAS SIMLER, SEBASTIAN MÜNSTER, HEINRICH BRENNWALD u. a., aber auch denen der savoyischen Chronisten nur zu sehr verpflichtet. Zum Teil schrieb man einfach wörtlich ab, zum Teil schmückte man die Texte etwas aus, ihr historischer Wert geht in den seltensten Fällen über den ihrer Quellen hinaus. Ob ihnen hie und da vielleicht auch ältere, heute verlorene Landeschroniken zugrunde liegen – was ja theoretisch denkbar ist – bleibt abzuklären.

des 16. Jahrhunderts entstanden sein, doch gehen seine Nachrichten teilweise bestimmt auf einen älteren Text zurück, wie dies Catherine Santschi nachgewiesen hat. – Die Briger Annalen sind es, die uns recht ausführlich über die Ereignisse von 1375 unterrichten. Eigenartigerweise schweigen sie sich über die Unruhen und die savoyische Invasion von 1384 völlig aus. Ein einziger lakonischer Satz gedenkt des Brandes und der Zerstörung Sittens: «Anno 1384 Bernenses dolose incenderunt civitatem Sedunensem»¹.

Immerhin beweist uns ein unediertes Gedicht des Gommers Caspar Stynn, daß im Volk die Erinnerung an die Ereignisse von 1384 wach geblieben war. Das Gedicht trägt den Titel «Ein hüpsch liedt von der löblichen landtschafft Wallis ...» und mag etwa um 1600 entstanden sein. Die 18. Strophe des Liedes lautet:

«Ein Bischoff was zu Sitten
Ein geborner Graff auss Saffoy
Er wardt vom Bistumb verstoßen
Aus den fedren in das strouw
Das thett ihn sehr verdrießen
Wolt nit ungrochen lahn
Sein bruder kahn gezogen
Man miest zum dritten mal mit ihm schlagen»².

Die Briger Annalen wurden 1544 vom Zürcher Chronisten Johannes Stumpf auf seiner Walliser Reise sorgfältig abgeschrieben und fanden reiche Verwertung im 11. Buch seiner Chronik, das er dem Wallis widmete. Was nach Stumpf über das Wallis geschrieben wurde, fußt weitgehend direkt auf seiner Chronik, indirekt also auf den Briger Annalen. Damit ist aber auch schon gesagt, daß wir darin für unsere Zwecke nichts von eigenständigem Wert finden werden.

Eine sehr löbliche Ausnahme in der Walliser Geschichtsschreibung bildet der für die damalige Zeit sehr gelehrte «Catalogus episcoporum Sedunensium» des Sittener Domherrn Petrus Branschen³ aus dem Jahre

¹ Vgl. C. SANTSCHI, *Annales de Brigue, Vallesia*, Bd. 21, 1966, S. 113. – Der Schreiber dieses Satzes beweist damit, daß er die wahre Sachlage völlig verkennt, und es ist deshalb anzunehmen, daß er doch ziemlich lange nach 1384 schrieb. Die Verwechslung mit dem Überfall der Berner während des Raron-Handels und ihre Brandschatzung Sittens im Jahre 1418 ist naheliegend.

² StAS, Ms. Lit. 41/1.

³ C. SANTSCHI, *Le catalogue des évêques de Sion de Pierre Branschen (1576)*, Edition critique, Vallesia, Bd. 22, 1967, S. 87–134.

1576. Durch seine Methode, immer wieder die Quelle seiner Aussagen anzuführen und durch Zitationen zu bekräftigen, stellt seine Arbeit trotz gewisser Irrtümer einen wichtigen Markstein in der Walliser Historiographie dar. Das beweisen auch die vielen Historiker bis zu A. J. de Rivaz dadurch, daß sie für ihre Arbeiten Wesentliches aus diesem Bischofskatalog geschöpft haben. – Unter Eduard von Savoyen lesen wir u. a. : «Quia autem expulsus ac denuo restitutus satis demonstratur ex instrumento quodam publico scripto anno Domini 1384, die 21 augusti, ut inferius latius disseretur ...»¹. Weiter unten gibt Branschen dann eine kurze Zusammenfassung dieses sehr wichtigen Vertrages², mit dem wir uns später eingehend beschäftigen werden.

Das aufstrebende Bern war mit Savoyen verbündet, und Amadeus VII. hatte für seinen Zug ins Wallis alles aufgeboten, was ihm gefolgschaftspflichtig war. Die in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts entstandene Berner Chronik Konrad Justingers gibt über die Ereignisse von 1384 auf ihre Art einen sehr interessanten Bericht, der vor allem deshalb Beachtung verdient, weil er in der ältesten und wichtigsten Schweizer Chronik des 15. Jahrhunderts steht. Sie ist keine 40 Jahre nach den Kämpfen im Wallis entstanden. Daß der Bericht von einem Berner stammt, der die Ereignisse von dort aus beurteilt, macht ihn noch bedeutsamer. Der Text lautet: «Das die von bern uf gandegg zugen. Do man zalte von gots geburt 1384 jar, amadeus, graf ze safoy, hatte große krieg mit den von wallis, und zoch in daz lant untz gen sitten, und bat und mande sin eydgnossen von bern, daz si im wider die von wallis hilflich sin wölten. Daz taten die von bern, und zugen uf gandegg und wolten des wegs hinin gen wallis gezogen sin; do hatten die walliser die hutten inn und mocht man uber daz gebirg nit komen. Und won nu die besten von wallis daz lant wider die von bern weren musten, darumb der graf sitten gewan; und weren die walliser, so uf den bergen wider die von bern warent, ze sitten gewesen, der graf könde nüt geschaffet haben. Darnach vieng der graf von savoy peterman und hentzman von raron von wallis, und alz si wonden sicher sin, alz gefangen lüte des lebens sicher sin söllent, do wurden si enthauptet»³.

Auch dieser Text fand in der Folge bei Chronisten und Historikern häufig Beachtung, und wurde unter anderm vom bekannten Humanisten

¹ Ibidem, S. 117.

² Gr. 2371.

³ Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hrsg. von G. Studer, Bern 1871, S. 159, Nr. 254.

Josias Simler in seiner für die Walliser Geschichte und Geographie äußerst wertvollen «*Vallesiae descriptio*»¹ verarbeitet. Neben Justingers Chronik kannte er auch die Briger Annalen aufgrund der Bearbeitung von Johannes Stumpf. Sein Text lautet: «*Successit illi in episcopatum Eduardus ex comitum Sabaudiae familia, hic nescio qua de causa tertio sui episcopatus anno a Vallesiis expulsus et eiectus sit. Imperabat eo tempore Sabaudis Amedeus Eduardi frater, Amedei illius filius qui comes viridis a quibusdam dictus est, hic per legationes re frustra saepe tentata, armis fratrem in possessionem episcopatus restituere constituit; ac anno D. 1384 bellum Vallesiis duobus locis infert. Bernates enim Sabaudis confoederati exercitum Gandecum ducunt, ac cum Vallesiis in montibus dubio Marte pugnarunt: interim Vallesiis bello eo occupatis, Sabaudus per Veragros exercitum Sedunum ducit, et urbem occupat, episcopo suam sedem reddit, e qua tamen aliquanto post denuo pulsus fuit. Sedunorum annales tradunt urbem a Bernatibus per insidias captam et incensam esse*».

Wie diese Texte zeigen, bietet die Berner Chronik schon wesentlich mehr Eigenständiges als die Walliser Chroniken, und sie muß als wertvolles Zeugnis angesehen werden, vor allem weil sie die Ereignisse unter einem neuen Blickwinkel beleuchtet; aber aufs Ganze gesehen, ist sie doch nicht sehr ergiebig für unsere Arbeit. – Ganz anders verhält es sich mit den Chroniken Savoyens. Mit aller wünschbaren Epik schildern sie die Vorbereitungen und den siegreichen ersten Walliser Feldzug des Roten Grafen, die Eroberung Sittens und die Wiedereinsetzung Eduards von Savoyen als Landesbischof. Man spürt aus dem Text geradezu die Freude des Schreibers über das wohlgelungene Unternehmen. Deshalb ist man auch eher geneigt, manche unvermeidliche Übertreibung und manch schöne Phrase, die einzig und allein seiner überschwenglichen Phantasie entsprungen sein kann, zu verzeihen. Es sind vor allem drei Chroniken, die sich mit den Wirren von 1384 im Wallis befassen: 1. Die «*Gestez et croniques de la mayson de Savoye*» von Jehan Servion²; 2. Die «*Chronique du Conte Rouge*» von Perrinet Du-Pin³; 3. Die «*Chronique de Savoye*» von Guillaume Paradin⁴.

¹ JOSIAS SIMLER, «*Vallesiae descriptio*», hrsg. 1574 bei Froschauer, Zürich; vgl. Fol. 52v^o.

² JEHAN SERVION, *Gestez et croniques de la mayson de Savoye*, hrsg. in *Monumenta Historiae Patriae, Scriptores I*, S. 45–382, Turin 1840.

³ PERRINET DU-PIN, *Chronique du Conte Rouge* hrsg. in *Monumenta Historiae Patriae, Scriptores I*, S. 391–592, Turin 1840.

⁴ E. HAUSER (Raron, S. 557) schreibt: «Von den verschiedenen Savoyerchroni-

Für unsere Arbeit kommt nur der Bericht Servions in Betracht, von dem – wie E. Hauser urteilt – «der tatsächliche Kern ... für diese Zeit meistens der Wahrheit entspricht, wogegen die ausschmückende Erzählung auf Kosten des Chronisten entfällt». Die Savoyer Historiographen haben sich fast ausschließlich und die französisch schreibenden Walliser ebenfalls ausgiebig dieser Quelle bedient. Da der Text ziemlich umfangreich und zudem in einer guten Edition leicht zugänglich ist, verzichte ich hier auf eine Wiedergabe¹. Daß ein so in die Einzelheiten gehender Bericht voller interessanter Details für unsere Historiker eine überaus dankbare Quelle war, ist nur allzu verständlich. Ihre Darstellungen halten aber im allgemeinen einer strengeren wissenschaftlichen Kritik nicht stand². Es muß ihnen der Vorwurf gemacht werden, zu kritiklos an die Texte der Chroniken herangegangen zu sein, und zu gutgläubig alles für bare Münze genommen und weitervermittelt zu haben. Dieser Vorwurf gilt vor allem für die savoyischen Historiographen, er richtet sich aber auch an die Walliser Historiker, die mangels eigener chronikaler Quellen die Chroniken Savoyens kopierten. Es mutet etwas eigenartig an, daß man trotz der erklärten Abneigung, die man im Wallis gegen den «Erbfeind» Savoyen hegte, sich in der Geschichtsschreibung fast ausschließlich auf savoyische Quellen stützte, die die Ereignisse natürlich nur aus ihrer Sicht beurteilen konnten, Quellen, die über-

ken, die sich auch mit den Walliser Feldzügen des Grafen Amadeus VII. befassen, ist nur die älteste zu berücksichtigen, die 'Gestez et croniques de la mayson de Savoye' von JEHAN SERVION.» Dieser schrieb in den Jahren 1464/65, benutzte aber als Vorlage die von ihm oft zitierte, heute leider verlorene Chronik CABARETS, deren Abfassung in die Jahre 1417–20 fällt. Dadurch gewinnt SERVIONS Arbeit erheblich an historischem Wert. – PERRINET DU-PIN, der uns in seiner Chronik den ersten Feldzug des Roten Grafen ins Wallis mit kaum übertreffbarer epischer Breite schildert – sein Text ist um vieles umfangreicher als derjenige von SERVION – besitzt für uns keinen eigenen Wert. Seine Chronik ist, wie E. HAUSER sagt, eine «weitschweifige Überarbeitung CABARETS» und «bringt gegenüber der viel kürzeren Darstellung SERVIONS weder neue Tatsachen noch neue Gesichtspunkte». Die überaus langen Reden und weitschweifigen Erklärungen sind naive Geistesprodukte des Chronisten! – Die «Chronique de Savoye» von GUILLAUME PARADIN, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden, fällt für unsere Arbeit ebenfalls nicht ins Gewicht. Ganz abgesehen davon, daß der Chronist für die uns interessierenden Ereignisse nichts Eigenständiges bieten kann, glaubt er seine Vorlagen verbessern zu müssen und bringt manches durcheinander. Über den ersten Walliser Feldzug Amadeus' VII. geht er sehr rasch hinweg.

¹ Vgl. Monumenta Historiae Patriae, Scriptorum I S. 366–371.

² Ich brauche nicht eigens zu betonen, daß sich die im folgenden geäußerten Kritiken nicht auf die genannten Werke allgemein, sondern nur auf die die Unruhen von 1384 im Wallis betreffenden Stellen beziehen.

dies recht lange nach 1384 mit dem ganz bestimmten Ziel entsandt sind, dem ersten Herzog Savoyens die Heldentaten seiner ruhmreichen Vorfahren zu besingen.

Samuel Guichenon, der Vater der savoyischen Geschichtsschreibung, stützte sich beispielsweise einzig und allein auf den Bericht Servions¹. Ihm folgte eine ganze Reihe Historiker Savoyens, und sie übernahmen mehr oder weniger ausführlich seinen Text. Ich erwähne hier nur Emile Plaisance², Henri Ménabréa³, Fernand Hayward⁴. Teilweise gilt diese Bemerkung auch für das neueste Werk über savoyische Geschichte, dasjenige von Marie José⁵. Eine erwähnenswerte Ausnahme unter den savoyischen Geschichtsschreibern ist der Italiener Francesco Cognasso; er war ein hervorragender Kenner savoyischer Geschichte, und hat eine ganze Anzahl guter Monographien savoyischer Herrschergestalten des Mittelalters verfaßt. Uns interessiert in diesem Zusammenhang vor allem «Il Conte Rosso»⁶. In diesem Bändchen befaßt sich Cognasso recht ausführlich mit dem ersten Feldzug Amadeus' VII. ins Wallis. Auch wenn er den alten Chroniken hohen Tribut zollt – er zitiert häufig Cabaret –, so legt er doch einen kritischen Maßstab an und scheint teilweise auch ungedruckte Quellen eingesehen zu haben. Leider erwähnt er sie nirgends. Aber auch ihm, Cognasso, fehlt das nötige Verständnis für die Haltung der Walliser ...

In der Walliser Geschichtsschreibung sieht die Lage keineswegs besser aus. Die wenigen Autoren, die sich mit mittelalterlicher Geschichte befaßt haben, lehnen sich sehr stark an das Werk S. Guichenons – also an die Chronik Servions – an; so auf welscher Seite der Chorherr von St-Maurice, F. Boccard⁷, und auf deutschsprachiger Seite der Kapuzinerpater S. Furrer⁸. Beide benützten zwar auch die Werke des berühmten Schweizer Historikers Johannes von Müller, der neben den Savoyer Chroniken auch Justingers Bernerchronik für die uns interessierenden Ereignisse berücksichtigte. Man findet bei F. Boccard, und ganz besonders bei S. Furrer eine eigenartige Mischung diverser Chronikberichte, teilweise auch Urkundenbelege. Das ganze macht aber doch einen sehr

¹ S. GUICHENON, *Histoire généalogique*, Bd. 2, S. 8/9.

² E. PLAISANCE, *Histoire des Savoyens*, in MDS, Bde 48 und 49, Chambéry 1910.

³ H. MÉNABRÉA, *Histoire de Savoie*, Paris 1933.

⁴ F. HAYWARD, *Histoire de la maison de Savoie 1000–1553*, Paris 1941.

⁵ MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 293–295.

⁶ F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 70 ff.

⁷ F. BOCCARD, *Histoire*, S. 90 ff.

⁸ S. FURRER, *Geschichte vom Wallis, Sitten 1850*.

chronikhaften Eindruck und hält einer genaueren Kritik nicht stand. Nach diesen Autoren betrachtete man lange die Geschichte des Walliser Mittelalters als geschrieben. Einzig in der Geschichte der Freiherren von Raron von E. Hauser findet sich noch eine Darstellung der Ereignisse von 1384 im Wallis, die Eigenständigkeit beanspruchen kann und auch geschichtlich befriedigt. Doch da Hauser für seine Arbeit nur edierte Quellen benützte, lassen sich anhand der unedierten savoyischen Abrechnungen, aber auch einer Menge anderer unedierter Dokumente vielenorts Ergänzungen anbringen und kleine Berichtigungen vornehmen. E. Hausers Ziel war es ja nicht, einen Abschnitt Walliser Geschichte für sich darzustellen, sondern durch die Zeitgeschehnisse hindurch wollte er die überragende Stellung der Herren von Raron im Konflikt zwischen den Gemeinden und dem Bischof aufzeigen, und das ist ihm sehr gut gelungen.

Wollen wir ein möglichst wahrheitsgetreues Bild der Ereignisse von 1384 im Wallis gewinnen, bleibt uns also nichts anderes übrig als auf die zeitgenössischen Dokumente zurückzugreifen ¹.

In den ersten Tagen des Monats April 1384 muß es gewesen sein, daß sich die gesamte Walliser Bevölkerung von Sitten an aufwärts wie ein Mann gegen den savoyischen Bischof und seine Beamten erhob; «... cum cives et incole civitatis Sedun. ac villarum Leuce, Brigue, de Narres, Castellionis, de Vespia, de Concheis, omnesque subditi, homines et vassalli, tam nobiles quam innobiles, communitates et habitatores villarum, castrorum, burgorum, villagiorum et totius terre episcopatus Sedun. et comitatus Valesii ...» schreibt der Notar ². Ein echter Sturm der Entrü-

¹ Aber so wie die Quellen liegen wird es leider selbst auf diese Weise nicht möglich sein, ein ganz objektives Bild zu erhalten. Die Situation ist folgende: Wir besitzen gar keine Urkunden und Quellen, die die Ereignisse aus der Sicht der Aufständischen, der Oberwalliser darstellen; alle Urkunden, ob es sich um Friedensverträge oder Kastlaneiabrechnungen, Kriegsrechnungen und dergleichen handelt, stammen von savoyischen Notaren und Beamten. Nehmen wir alle Berichte und beiläufigen Notizen zusammen, erhalten wir wohl einen recht vollständigen Lagebericht, aber eben wieder – wie dies bereits bei den Chroniken der Fall war – aus savoyischer Sicht. Nun, es handelt sich immerhin um zeitgenössische Quellen, denen es in erster Linie nicht darum geht, Geschichtsschreibung zu bieten. Die geschichtlichen Nachrichten, die sie uns beiläufig liefern, sind ungewollt von historischer Bedeutung und deshalb objektiver. Ein Administrationsbeamter hat kein Interesse, geschichtliche Tatsachen, die seinen Vorgesetzten eben so gut bekannt sind und die ihm als Beweisgrundlage oder Erklärung für Ausgaben usw. dienen, zu verfälschen. Auf solche Quellen stützt sich der folgende Bericht; doch kommen wir zu den Ereignissen selbst!

² Gr. 2542.

stung ging durch alle Volksschichten und fegte die bischöfliche Verwaltung hinweg. Bereits vor dem 13. April wurde die Feste Niedergesteln – den Oberwallisern schon längst ein Dorn im Auge – zerstört. Bei dieser Gelegenheit scheint auch das Dorf Niedergesteln gelitten zu haben, denn genau am 13. April bekannte ein gewisser Cop, das Prioratshaus angezündet zu haben, und verpflichtete sich, es wieder aufzubauen¹. Wohl gleichzeitig wurde das bischöfliche Schloß von Siders dem Erdboden gleichgemacht², während die Besetzungen der unter savoyischer Herrschaft stehenden Schlösser Tourbillon und Seta zu den Aufständischen übergingen oder durch Verrat von diesen überwältigt wurden. Am 13. April mußte Johannes von Castellione, savoyischer Kastlan von Martigny durch den Lombarden Nicoletus de Mentone der Gräfin nach Ripaille melden, daß die Walliser Schlösser durch Verrat erobert worden seien. Andere Nachrichten wollte er der Geheimhaltung wegen nicht schreiben³. Wir können also annehmen, daß innerhalb weniger Tage das ganze bischöfliche Wallis oberhalb der Morge von Conthey in die Gewalt der Aufständischen überging und sicher von Mitte April an von ihnen beherrscht wurde. Einzig die Feste Montorge trotzte dem Ansturm aus dem Oberwallis und konnte nicht erobert werden, dafür haben wir in den savoyischen Abrechnungen eine ganze Anzahl von Belegen⁴.

Das Sittener Domkapitel schlug sich entschieden auf die Seite der Aufständischen, dies geht eindeutig aus einer Urkunde hervor⁵, in der wir lesen: «... videlicet canonicis dicte ecclesie ipsum capitulum facientibus et ad opera dictorum patriotarum consencientibus et auxilium et favorem prestantibus ...». Es ist übrigens bezeichnend, daß Peter von

¹ Gr. 2367.

² Gr. 2541.

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny, 1383/85, Inventario 69, Fol. 81: 13. April 1384: «Libravit Nicoletto de Mentono commorante Martigniaco, quem equester misit a Martigniaco apud Ripalliam ad dominam ad notificandum sibi nova quae subito insurgerant in Vallesio quando castra proditorie capta fuerant et quedam alia secreta que dictus castellanus certis causis scribere nolebat: 6 sol. 9 den. maur.».

⁴ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon, 1384/85, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit in emptione et pro pretio 12 fichellinorum grossi salis et 12 costarum salis muniti emptarum a Michodo Galiodi ex ordinatione dne. facta orethenus Jacobo de Ravoyria scutifero dne. missorum in garnisione castris dni. Montis Ordei». Der Auftrag datiert vom 11. April 1384, in Ripaille.

«Libravit ad expensas Joh. Duliege familiaris dne. factas charreari et portari faciendo certas res et bona ad castrum Montis Ordei pro conservatione et custodia dicti castris» (27. Mai 1384).

⁵ Gr. 2371.

Rarons Sohn Wilhelm, der seit seiner Residenzzeit 1378/79 kaum mehr im Domkapitel anzutreffen war – offenbar weil er sich wie sein Vater mit dem Savoyer nicht vertrug – während der Unruhen von 1384 wieder öfters an einer der ersten Stellen des Domkapitels, sofort nach den Dignitäten und dem Offizial Heinrich de Blanchis, genannt wurde ¹.

Das Oberwallis scheint aber auch von auswärts Hilfe erhalten zu haben, denn Amadeus VII. warf den Aufständischen vor, auf den besetzten Schlössern die mailändische Fahne gehißt zu haben und mit dem Ruf «vivat Galeaz» in Sitten eingezogen zu sein ². Nun, dies ist der einzige Hinweis auf Mailand, und er darf nicht überbetont werden. Die promailändische Einstellung der Oberwalliser zeigt aber, daß der Aufstand nicht allein gegen den Bischof und seine Beamten gerichtet war, sondern offensichtlich auch gegen die Savoyer und ihre Infiltrationsbestrebungen. Mailand, das im Piemont mit Savoyen ständig Schwierigkeiten hatte, konnte nicht untätig zusehen, wie der Simplon mehr und mehr in feindliche Hände geriet; aber auf dieser Basis die Behauptung zu äußern, mailändische Truppen hätten den Aufruhr unterstützt, ist ein Schritt, den wir nicht zu tun wagen. Die vielen Lombarden, die vor allem in Sitten in einflußreichen Stellungen waren, zum Teil sogar das Stadtbürgerrecht erworben hatten und das politische Leben der Stadt entscheidend mitbestimmten, waren an all diesen Vorgängen sicher nicht unbeteiligt. Ihnen wäre die den Wallisern vorgeworfene promailändische Agitation sehr gut zuzutrauen. Aber auch wenn sich die Visconti nicht direkt am Aufstand der Walliser beteiligten, so mußte er ihnen nicht unangenehm sein, da er den Savoyer von der Po-Ebene fernhielt.

Was war beim ersten Sturm aus Bischof Eduard von Savoyen geworden? Wir wissen es nicht mit Bestimmtheit, denn die Quellen lassen uns völlig im Stich. Es ist denkbar, daß sich der Bischof gar nicht im Lande aufhielt, als die Unruhen ausbrachen, und daß er in der Folge nicht mehr zurückkehren konnte. Die Chroniken und Urkunden reden zwar unzweideutig von einer Vertreibung des Prälaten. Sicher ist, daß er sich von Anfang April an nicht mehr in seiner Grafschaft aufhielt, und

¹ Die Stellung des Domkapitels findet vielleicht in der Lage der Kirche ihre Erklärung. Das große Schisma hatte nicht nur die oberste Leitung der Kirche entzweit, sondern machte sich auch in den Bistümern stark bemerkbar. Rivalitäten unter Personen wurden zu Rivalitäten zwischen Obödienzen. Aus Opposition zu Savoyen und dem savoyischen Bischof in Sitten gingen die dieser Richtung entgegengesetzten Domherren zu den Aufständischen über, die sich zu Urban VI. bekannten.

² Gr. 2542.

mit ihm hatte sein savoyisches Gefolge Sitten verlassen, denn in keiner einzigen Urkunde ist mehr von den Junkern Aymo und Philipp von Poypon, von den Edlen de Chevron – Villette, von Johannes Panicii und den vielen andern Fremden, die an seinem Hofe gelebt hatten, die Rede. Eduard von Savoyen hatte sich in Ripaille, wo die beiden savoyischen Gräfinnen Bonne von Bourbon und Bonne von Berry Hof hielten, in Sicherheit gebracht. Von dort aus versuchte er durch Briefe und Legaten seine Untertanen umzustimmen¹. Waren vielleicht deswegen Johannes de Confleto und Petrus de Ponte Mitte April im Wallis²? Es ist sehr gut möglich; aber auch diese beiden Ratgeber des Grafen von Savoyen konnten gegen die Rebellen nichts ausrichten.

Sogar Klemens VII. von Avignon verwandte sich für Eduard von Savoyen und schickte einen Rechtskundigen, den uns bereits vom Turn-Handel her bekannten Gesandten Hugo Peregrini, Domherrn von Lichfield, zur Befriedung des Landes nach Sitten. Am 1. Juni ermahnte er die Sittener, seinem Gesandten volles Vertrauen entgegenzubringen und auf ihn zu hören³. Wir kennen das Schicksal dieser Gesandtschaft nicht näher, aber alles läßt annehmen, daß sie ebenso erfolglos verlief wie die wiederholten Bemühungen Eduards von Savoyen⁴.

Der Landrat, der unter Eduard kaum je zur Geltung gekommen war, nahm nun die Geschicke des Landes in die Hand. Wir wissen aufgrund beiläufiger Bemerkungen, daß er sich im Verlauf der Wirren mehrmals zusammenfand, um über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden⁵. Aber wir besitzen nur eine Urkunde, die uns eine genaue Botenliste überliefert, es ist jene, die über den Landrat vom 13. August 1384 Auskunft gibt. Als Zenden waren Siders, Leuk, Visp, Naters und Goms vertreten, während neben ihnen die Stadt Sitten und die Gemeinden der Pfarreien Niedergesteln und Raron erschienen⁶. An der Spitze der Botenliste steht der mächtige Peter von Raron mit seinen Söhnen. Wir

¹ Gr. 2542.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny, 1383/85, Inventario 69, Fol. 81: Am 14./15. April befanden sich Johannes de Confleto und Petrus de Ponte von Genf auf der Reise ins Wallis im Hause des Johannes Ursini von Martigny.

³ Gr. 2368.

⁴ Die Anwesenheit von Hugo Peregrini im Wallis um 1384 ist in den Walliser Urkunden nirgends belegt.

⁵ H. A. VON ROTEN, Die Landräte des Wallis bis 1450, in *Vallesia*, Bd. 21, 1966, S. 47: 25. April 1384; F. COGNASSO, *Il Conte Rosso* S. 71: 12. April 1384; Gr. 2370: 13. August 1384.

⁶ Botenliste vgl. H. A. VON ROTEN, Die Landräte des Wallis bis 1450, S. 47–48.

können ihn ohne weiteres als das Haupt der Erhebung und die führende Gestalt in diesem Kampf gegen Savoyen ansehen. Er besiegelt mit seinem persönlichen Siegel den Vertrag der Zenden mit Lötschen, er ist Kastlan der bedeutendsten Feste der Grafschaft, des Schlosses Seta ¹.

Erste und wichtigste Aufgabe des Landrates nach der Übernahme der Herrschaft war es, die vertriebenen savoyischen Beamten durch eigene Leute zu ersetzen. Können wir einer Nachricht F. Cognassos glauben, wurde in einem Landrat vom 12. April 1384 Peters Sohn Heinrich (= Heinzmann?) von Raron zum Kastlan von Tourbillon ernannt, während der Sittener Johannes Porterii, der bereits als Stellvertreter Aymos von Poypon auf Tourbillon gewaltet hatte, Vizekastlan wurde ². Am 25. April ernannten Domkapitel und Landrat den ehemaligen bischöflichen Kastlan von Naters, Rudolf von Raron, auf ein Jahr zum Kastlan von Niedergesteln/Lötschen ³ und befahlen den Leuten der Kastlanei u.a. «quod ... etiam eidem Rodolpho solvent et realiter satisfaciant omnia debita redditus servicia, usagia et omnia generaliter in quibus sunt obligati mense episcopali Sedun. prout et quemadmodum pro tempore preterito solvere convenerunt ...». Die Wähler versprachen ihm auch, ihn «ratione dicte castellanie indemnem penitus et illesum observare et custodire, tam erga dictum dominum episcopum Sedun. quam ceteros quoscunque iudices vel officarios ecclesiasticos vel seculares et eum pro dicto tempore manutenere et defendere toto posse». Dieser letzte Passus zeigt deutlich, daß sich Domkapitel und Gemeinden voll bewußt waren, daß sie in Opposition zu ihrem rechtmäßigen Landesherrn handelten. – Ähnliche Ernennungen werden wohl auch für andere Verwaltungsstellen vorgenommen worden sein. Dies geht jedenfalls deutlich aus der Anklageschrift des Bischofs Eduard von Savoyen hervor, die in einer Urkunde vom 2. Oktober 1384 enthalten ist ⁴. Neben dem üblichen Vorwurf der Rebellion, der Besetzung der Güter der Kirche und der Zerstörung Niedergestelns, warf er seinen Untertanen vor:

1. Überall geraubt und geplündert zu haben; sich die Abgaben, Zinsen, Güter und Rechte des Bischofs angeeignet und sich geweigert zu haben, diese dem Bischof oder seinen Beamten abzuliefern.

¹ Gr. 2372.

² F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 71. – Dem steht zwar die Aussage von Gr. 2383 gegenüber, die besagt, daß Johannes Porterii vom 22. April an Kastlan von Tourbillon war.

³ D. IMESCH, *Kleine Mitteilungen* 7: Rudolf von Raron wird zum Kastlan von Lötschen eingesetzt, 25. April 1384, in *BWG*, Bd. 4, 1913, S. 301–303.

⁴ Gr. 2542, S. 556.

2. Die bischöflichen Beamten, Kastläne, Misträle, Meier und Diener vertrieben,

3. dem Bischof in seinem Gebiete alle Rechte vorenthalten zu haben.

Mit andern Worten: der Bischof beklagte sich, daß die Gemeinden ihn, den Landesherrn, beiseite geschoben und eine selbständige Verwaltung unter der Leitung der Vertreter der Zenden und des Domkapitels eingesetzt hätten.

Wie diese Zendendemokratie, die nur fünf Monate dauerte, tatsächlich funktionierte, wissen wir nicht, wir sehen die Boten nur ein einziges Mal am Werk, am 13. August 1384, wo sie unter der Leitung Peters von Raron den Lötschentalern – offenbar um sie für die bevorstehenden Kämpfe gegen Amadeus VII. fester an sich zu binden – eine jährliche Abgabe von 40 Pfund erließen ¹. Schon von Anfang an hatte der Aufstand größeres Ausmaß als 1378, und sofort brachen auch Feindseligkeiten gegen die savoyischen Kastlaneien des Unterwallis aus: «... et infra terram illustris principis domini Amedei Sabaudie comitis cum multitudine gencium armorum intraverunt, ibique incendia, rapinas, furta, homicidia, sacrilegia et alia diversa et enormia crimina commiserunt et perpetraverunt, multaue et infinita dampna intulerunt ...» ², heißt es in einer Urkunde von 1384, und in einer andern aus dem gleichen Jahr: «Item quod pro dampnis illatis per dictos patriotas Valesii dicto domno nostro comiti Sabaudie et gentibus suis, tam apud Heremenciam, Neyndam, Contegium et Sallionem, quam alibi in quibus locis gentes predicte terre Valesii incendia posuerunt, multa homicidia comiserunt et dicta loca spoliaverunt et depredaverunt multis animalibus et bonis penes se exportaverunt...» ³. Wie wir sehen, hatten besonders die dem bischöflichen Wallis benachbarten savoyischen Flecken des Mittelwallis unter den Übergriffen der Landleute stark zu leiden. In Vex und Hérémente wurden die Güter und Felder der Pfarrei vollständig verwüstet, der Pfarrer sah sich veranlaßt, seinem Stellvertreter einen Teil der Abgaben zu erlassen ⁴. In Nendaz wurden Leute gefangen genommen und mißhandelt, ihre Habe vernichtet, Dörfer gebrandschatzt und geplündert ⁵.

¹ Gr. 2370.

² Gr. 2542.

³ Gr. 2371.

⁴ Gr. 2378.

⁵ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/86, Inventario 69, Fol. 41: Perretus Regis von Brignon, Pfarrei Nendaz, erhielt Steuererlaß für sieben Jahre, da seine Bannmühle von den Wallisern zerstört wurde. Er

In Riddes wurden während des Krieges ebenfalls Häuser in Brand gesteckt¹. Gegen die befestigten Flecken Conthey und Saillon konnten die Oberwalliser wohl nicht sehr viel erreichen, obwohl sie anscheinend auch dort Unheil anzurichten trachteten². Weiter ins Unterwallis drangen die Aufständischen kaum vor, denn sofort nach dem Ausbruch der Wirren ergriff der Landvogt von Chillon in Zusammenarbeit mit den Kastlänen im ganzen savoyischen Grenzgebiet Schutz- und Abwehrmaßnahmen.

Anfangs April eilte ein Bote des Landvogtes von Chillon nach Ollon, Bex, St-Maurice, Monthey, Martigny, Entremont, Saillon und Conthey, um alle Adeligen und Untertanen zur Verteidigung der Kastlaneien aufzurufen³. Ein anderer Eilbote verließ Chillon am 10. April, um in Evian, Féternes und Thonon die Kastläne aufzufordern, öffentlich zum Feldzug aufzurufen und mit ihren Truppen schnellstens nach St-Maurice aufzubrechen, wo sie spätestens am letzten Mittwoch des Monats zu erscheinen hätten⁴. Unverzüglich wurden die Besatzungen der bedrohten Schlösser verstärkt; so lagen während fünf Monaten, von Anfang April

selbst war in Gefangenschaft geraten mit zwei seiner Söhne, dabei verlor er drei Zähne und mußte 200 Goldgulden als Lösegeld bezahlen. Er besaß gar nichts mehr. Während den sieben Jahren sollte er die Mühle wieder aufbauen.

¹ Ibidem: «Allocantur sibi quos dnus. noster Sabaudie comes iam idem remiserat et quitaverat Perrodo Rose de Ridda et Margarete relicte Michaelis Luppi de Ridda pro terminis et mensibus februarii et augusti anni 1385/86 in relevamen domorum dictorum propter guerram Valesii combustarum et incendio concremarum: 24 sol. 4 den. maur.» (Ripaille, 31. Dezember 1386).

Ibidem, Erlaß zugunsten des Johannes, Mistral von Riddes: «... in auxilium et relevamen dampnorum et gravaminum per dictum Johannem sustentorum pre-textu et occasione guerre Vallesii».

² Gr. 2371.

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon, 1384/85, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit cuidam nuncio misso cum literis dicti baillivi ad vicedompnum Oloni, condominios Bacii, castellanos Sti Mauricii Agaunensis, Montheoli, Martigniaci, Intermontium, Sallionis et Contegii de mandato per prenomatos in suis locis et officiis preconizari et publice clamari faciendi quod omnes tam nobiles quam non nobiles sint parati totiens quotiens necesse fuerit cum suis arnesiis quilibet secundum potestatem suam sub pena corporis et eris. Per literam dicti baillivi de mandato predicto. Datam in Villanova Chillionis anno dni. 1384: 5 sol. monete dni.»

⁴ Ibidem: «Libravit cuidam nuncio per dictum baillivum misso ad castellanos Aquiani, Fisterne et Thononi ut ipsi et quilibet ipsorum cridari facerent publice in locis suis cavalcatas et quod facerent gentes sibi subditas venire cum armis et ipsos conducerent die noctuque apud Stum Mauricum Agaunensem ita quod ibidem interessent personaliter die mercuri de mense aprilis sine defectu quocumque inquantum indignationem dni. cuperint evitare ut per litteram dicti baillivi de mandato predicto. Datam die 10 mensis aprilis quam reddit 3 sol. maur.»

bis Anfang September, zusätzliche zehn Mann unter dem Befehl des Junkers Heinrich von Monthey im Schloß zu Martigny ¹, und zwei Mann sorgten vom Flecken in der Talebene aus («in plano Martigniaci») für den nötigen Nachschub nach der Burg. Sie waren auch für die Besetzung der Wachtposten auf dem ganzen Gebiet der Pfarrei Martigny verantwortlich «pro securitate dicti loci contra hostes Vallesianos ...». Der in Friedenszeiten unbemannte Turm von Saxon, der zur Kastlanei Entremont gehörte, wurde vom 12. April bis 3. September 1384 ständig von drei Mann bewacht ². Bestimmt wurden auch die Besatzungen in Conthey und Saillon sofort verstärkt. Da die Abrechnungen dieser Kastlaneien für das Jahr 1384 fehlen, haben wir dafür keine Belege. Erstaunlich rasch organisierte sich in der savoyischen Landvogtei der Nachschub an Nahrungsmitteln und Verteidigungsmaterial für die Grenzschlösser. Schon am 11. April befahl in Ripaille Jakob von Ravoire, «scutifer» der Gräfin Bonne von Bourbon, Lebensmittel nach Montorge zu führen ³. Am 27. Mai war es Johannes Duliege, Familiaris der Gräfin, der «certas res et bona» in dieselbe Festung fahren ließ ⁴ «pro conservatione et custodia dicti castri». Am 5. Juli bezahlte Johannes de Castellione Fuhrleute, die drei Wagen mit Brot von Martigny zur Rhonebrücke bei Riddes zu Johannes du Verney geführt hatten. Das Brot hatte Johannes Patrici, Kastlan von St-Maurice, bis Martigny führen lassen; es war ebenfalls

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny 1383/85, Inventario 69, Fol. 81.

² Turin Chambre des Comptes, Abrechnung von Saxon, 1383/85, Inventario 69, Fol. 121: «Libravit stipendiis salario et expensis trium clientum quos tam die quam nocte tenuit continue in custodia et garnisone castri dni. de Saxone pretextu guerre per dnum. habite contra Vallesienses et dicte patrie Valesii rebelles anno subscripto. Ex ordinatione dni. sibi orethenus facta ut dicit a die 12 inclusive mensis aprilis anno dni. 1384 usque ad diem 3 exclusive mensis septembris anno eodem, spacio videlicet viginti septimanarum et 4 dierum, seu septies viginti et quatuor dierum. Capiunt quolibet ipsorum die et nocte tam pro salario quam expensis 12 den. maur. Et allocantur sibi de mandato dni. Aymonis de Challant militis, Anthonii Barberii et Petri Magnini de Chamberiaco magistrorum et auditorum computorum dni. Quos magistros de predictis per legitimas attestaciones penes dictum castellum remanentes quia quedam plura alia continent debite informavit. Recepto tamen a dicto castellano corporali iuramento quod eosdem clientes per dictum tempus ut premittitur tenuit ... Summa 21 lb. 12 sol.».

³ Die Gräfin war Regentin und führte in Abwesenheit des Grafen das Zepter. Im Frühjahr 1384 befand er sich im Piemont; am 17. Juni war er noch in Rivoli, am 22. in Chambéry, am 8. Juli war er wieder in Ripaille; vgl. F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 91. – Siehe auch oben S. 243 Anm. 4.

⁴ Vgl. oben S. 243 Anm. 4.

für die Verteidiger von Montorge bestimmt ¹. Nach Conthey wurden in den ersten Monaten des Krieges neben Lebensmitteln vor allem Munition und Waffen transportiert ². Diese Transporte waren vor Überfällen der Oberwalliser, die möglicherweise die beiden bischöflichen Festen in Ardon und Chamoson besetzt hielten, nicht immer sicher. So mußte beispielsweise Amadeus VII. zwei Fuhrleuten ihre Zugtiere ersetzen lassen, die sie auf einer Fahrt nach Conthey verloren hatten ³.

Den Abrechnungen von Martigny und Chillon entnehmen wir, daß seit Kriegsbeginn ein sehr reger Nachrichtendienst zwischen den gefährdeten savoyischen Festungen und dem Hof von Ripaille aufrechterhalten wurde. Amadeus VII. von Savoyen befand sich im Piemont, als im Wallis die Unruhen ausbrachen ⁴. Seine Mutter Bonne von Bourbon entsandte den Marschall Johannes du Verney mit einigen hundert Mann – offenbar die Truppen der Landvogtei Chillon – ins Wallis und hoffte, es werde ihm gelingen, den Aufruhr zu unterdrücken. Er drang das Rhonetal hinauf bis zur Brücke von Riddes vor, wurde dort aber von den Oberwallisern aufgehalten und belagert; sie waren über das savoyische Nendaz bis zur Brücke vorgestoßen. Dem Marschall, der die Unterstützung der Leute der Kastlanei Saillon besaß ⁵, gelang es wenigstens, weitere Übergriffe der Walliser abzuwehren, vielleicht auch die beiden bischöflichen Flecken Ardon und Chamoson und ihre Festen Crest und Chavey mit Hilfe des Ritters Franz von Pontverre zu erobern und so die Verbindung

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny, 1384/85, Inventario 69, S. 81.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon, 1384/85, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit manus Johannis de Sto Triphone vicecastellano Roletto Margencel pro certa quantitate plombi et metelli per ipsum portatam ex ordinatione dne. relatione magistri Guerrici de Villanova apud Contegium ...» (17. Mai 1384).

³ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon, 1384/85, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit Perreto de Monte Jovis et Coletto de Putheo de Villanova Chillionis quos dominus eisdem semel gratiose donavit in auxilium et emendam duorum roncinorum suorum predictorum noviter per eosdem in servicio et guerra dni. contra Valesienses cum quibus equis et eorum curribus apud Contegium porterunt victualia quedam. Et eisdem videlicet cuilibet ipsorum 24 florenorum medietatem solvi et expediri pro predictis mandavit per literas ...».

⁴ F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 70–71.

⁵ H. TÜRLER, *Aus der savoyischen Kriegsrechnung über den Walliserkrieg von 1384*, in ASG, NF Bd. 10, Nr. 1, 1905, S. 31–32: «Item libravit de mandato et relatione predictis in exercitu Sedunensi die 19 mensis augusti Peroneto Fillier et Joh. de Campis de castellania Sallionis pro salario eorundem et sexdecem aliorum hominum dicte castellanie duorum dierum quibus steterunt in garnisione et custodia pontis de Rida: 2 flor. pp.».

zwischen Saillon und Conthey wiederherzustellen. Allerdings stützt sich diese Annahme einzig auf den Bericht des Chronisten Savoyens, in den Urkunden läßt sich nirgends ein sicherer Hinweis auf die Einstellung der beiden Flecken und die in den Chroniken berichteten Ereignisse finden.

Jedenfalls sehen wir aus den Abrechnungen deutlich, daß Johannes du Verney nicht über die Rhonebrücke bei Riddes hinauskam. Von den Oberwallisern arg bedrängt, sah er sich sogar gezwungen, durch den Landvogt von Chillon beim Grafen Unterstützung anzufordern. Der Stellvertreter des Landvogts, Mermetus von Lausanne, ging am 29./30. Juni selbst nach Ripaille, um die Lage darzulegen¹. Offenbar blieb die erhoffte Hilfe aus, denn am 11. Juli verließ erneut ein Meldeläufer das Lager des Marschalls, um in Martigny über die Lage Bericht zu erstatten und den Kastlan Johannes de Castellione aufzufordern, nach Ripaille weiterzumelden: «... novitates que facte fuerunt per alamandos Valesios apud Neyndas et contra personam dicti domini Johannis dou Verney existente in ponte de Ridda et ut sibi mitteretur seccursus»².

Waren es die wiederholten Hilferufe seines Marschalls, die den jungen Grafen Amadeus VII. schließlich bewogen, mit starker Heeresmacht ins Wallis zu ziehen? Oder tat er es, weil ihn der vertriebene Bischof «demütig darum gebeten hatte»³ und weil ihn die beiden Gräfinnen – wie es in den savoyischen Chroniken heißt – aus Mitleid unterstützt hatten? Nichts von all dem trifft den Kern des Problems! Amadeus VII. hätte bestimmt schon früher persönlich eingegriffen, um die seinem Verwandten zugefügte Schmach zu rächen. Der Graf mußte sich auch persönlich ange-

¹ Turin Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon, 1384/85, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas supradicti Mermeti de Lausanna sui locumtenentis factas cum una navi et 5 nautis veniendo ad dominum de Villanova Chillionis apud Rippailliam ad notificandum dno. quod rebelles Vallesii erant cum sua potestate ante Neyndam ubi dnum. Johannem de Vernesyo marescallum Sabaudie tenebant obsedium et quod dictus dnos. Joh. mandabat et requirebat succursum quantum poterat ut per lit. dicti dni. Johannis de mandato succurendi et dno. notificandi scriptam Neynde in crastinum festi Sti Petri quam reddit in cuius dorso esse scripta particula quedam tenoris sequitur ...».

Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Martigny, 1383/85, Inventario 69, Fol. 81: Zahlung an Mermetus Curbaudi von Villeneuve-Chillon, Notar «quem misit dictus castellanus apud Ripailliam equester ad dominam nostram Sabaudie comitissam cum littera de credentia super aliquibus et certis negotiis secretis que commodum et honorem dni. tangebant. Et habuit dictus castellanus hiis (?) a dicto dno. litteram responsionis die 5 maii 1384: 6 sol. 9 den. maur.».

² Ibidem.

³ Gr. 2542: «... per dictum dominum episcopum humiliter requisitus».

griffen fühlen, die Urkunden betonen immer wieder, Niedergesteln sei «de feudo comitis Sabaudiae»! Aber in den savoyischen Kassen war kein Geld, und für einen großen Feldzug mußte man erhebliche Summen zur Verfügung haben. Die Gräfin Bonne von Bourbon hatte bereits für einen früheren Feldzug all ihren Schmuck verpfändet ¹. Am 14. Juli entschlossen sich Amadeus VII. und seine Mutter, ihrem Schatzmeister Andreas Bellestruches alle Einkünfte der Grafschaft zu verpfänden und ihm sämtliche Vollmachten zu geben, um die benötigten finanziellen Mittel für den Krieg aufzutreiben ². Man kann sich sehr gut vorstellen, daß die Untertanen der Grafschaft mit neuen Steuern belegt wurden und daß der Schatzmeister auch bei den zahlreichen Bankiers Geld zu Wucherszinsen entlehnen mußte, wie das im Mittelalter so oft der Fall war.

Erst nachdem die Geldprobleme gelöst waren, konnte der Graf an alle seine Vasallen und Verbündeten das Aufgebot zum Feldzug ergehen lassen. Die Versammlung des Heeres erfolgte um Mitte August im Alten Chablais. Amadeus VII. weilte vom 13. bis 16. August mit seinem Gefolge in St-Maurice ³. Fast alles, was im Savoyischen und in den verbündeten Herrschaften Rang und Namen hatte, sammelte sich um ihn. Aus dem fernen Piemont erschienen die beiden Neffen Eduards von Savoyen, Amadeus und Ludwig von Savoyen-Achaia, mit ihren Vasallen. Mit ihnen zogen die Barone des Canavese, die Grafen von Valperga, San Martino, Castellamonte und des Aostatales über den Großen St. Bernhard. Die Gemeinden des savoyischen Piemonts standen unter dem Hauptmann Iblet von Challant; die Landvögte der verschiedenen Landvogteien oder Provinzen, wie etwa Johannes de Corgerone, Landvogt von Bresse, und Humbert von Colombier, Landvogt der Waadt, standen an der Spitze der Truppen ihrer Landvogteien ⁴. Treue Waffengefährten Amadeus' VI. begleiteten seinen Sohn auf seinen ersten Feldzügen, so der Ritter Wilhelm von Grandson, die Herren de la Baume, von Montmajeur und de la Chambre und der nach Rache dürstende Freiherr Anton von Turn ⁵. Graf Rudolf von Greyerz, Verwandter und Verbündeter des Hauses Savoyen, nahm

¹ F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 71.

² Documents inédits relatifs à la Savoie extraits de diverses archives de Turin et publ. par A. DUFOUR, MDS, Bd. 3, 1859, S. 98–100, Nr. 3.

³ Turin Chambre des Comptes, Abrechnung von St-Maurice, 1384/85, Inventario 69, Fol. 141: Rechnung einer Bezahlung an 21 verschiedene Personen, die zwischen dem 13. und 16. August für das Gefolge des Grafen Auslagen hatten.

⁴ F. COGNASSO, *Il Conte Rosso*, S. 72.

⁵ Gr. 2371.

mit über 30 Vasallen seiner Grafschaft am Feldzug teil und erhielt am 29. August dafür vom Grafen 210 Goldgulden ¹. Schließlich stand auch eine ganze Schar aus Freiburg und Bern unter der Fahne Savoyens. Deshalb ließ Amadeus VII. 225 Franken an gewisse ungenannte Personen in Bern ausrichten, als er den wohlbekanntem Ritter Peter von Thorberg, den österreichischen Rat Hemmann von Grünenberg und Henman von Brechburg für ihre Unterstützung besoldete ².

Dem Grafen stand also ein sehr starkes, aber bunt zusammengewürfeltes Heer zur Verfügung, «in quo existebant quam plurimi principes, barones, milites, nobiles, scutiferi et alie notabiles persone de partibus Sabaudie comitatus subditi et vassalli ipsius domini comitis, Francie, Burgundie, Dalphinatus, cum gentium armorum, equitum et peditum multitudine honorabili et copiosa» ³. An der Spitze dieser Truppen zog er nach Mitte August das Rhonetal hinauf, um seine Zelte vor den Toren Sittens aufzuschlagen. Im savoyischen Lager befand sich auch der unglückliche Bischof Eduard. Angesichts der sehr starken Befestigung der Stadt und der Entschlossenheit ihrer Verteidiger hatte man sich im savoyischen Heer auf eine lange und mühsame Belagerung gefaßt gemacht, vorsorglich waren Belagerungsmaschinen mitgeführt worden ⁴. Doch am 21. August war Sitten bereits in der Hand Amadeus' VII. Die Stadt war – wie die Chroniken berichten – im Sturm genommen worden,

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Tourbillon, 1386/87, Fol. 185: «Debentur per dominum nostrum Sabaudiae comitem dno. comiti Gruerie in remunerationem stipendiorum suorum dni. Johannis de Vulpens, Guillelmi de Arbel, Rodulphi de Grueria, Petri de Corberes, dno. Jacobo Richo militi Jacobi Richo filii Aymoni Richo, Petri de Avencho, Rodulphi de Chathenay, Rodulphi de Bulo, Rodulphi de Vulpens, Rodulphi de Illens, Henselinus Usere, Jaqueti de Meyseres, Aymonis de Byonens, Alamandi de St. Germano, Petri eius filii, Petri de Cleyriez, Amedei eius fratris, Aymonis Lyonete, Perrodi de Griullies, Hermandi de Exiboniez, Guirardi de Melduno, Amedei de Melduno, Stephani Bastardi de Oronis, Petri de Plenis, Petri Allieroz, Petri dou Piellu, Anthonii Flendrieu, Petri de Verdes Bastardi, Mermeti de les Lestineres, Jaqueti Seschaulx, Anthonii de Villa, Willelmi de Ponte et Johannis Lyoneta, tempore quo domino servierunt in partibus Vallesii contra rebelles Vallesii in anno 1384. Facto super hoc computo per Petrum Vicini clericum domini in exercitu Sedunensi die 29 augusti anno dni. 1384 videlicet 210 flor. pp. Petrus Vicini. – Et sunt in dorso dicte cedule scripta verba sequentia: De quantitate retrospectiva recepit dictus Rodolphus apud Thaurinum per manum Petri Gerbaysii qui fuerunt per omn. finati Anthonio Veyron. 60 flor. bp. Item Avinione per manum dicti Petri Gerbaysii 40 franch. auri».

² H. TÜRLER, Aus der savoyischen Kriegerrechnung, S. 32.

³ Gr. 2542.

⁴ Gr. 2542: «... machinas et alia artificia necessaria et utilia ... pro recuperatione omnium occupatorum predictorum».

noch ehe der erste Kampftag beendet war¹. Der Graf nahm bittere Rache an den Bewohnern und ließ Sitten durch seine Truppen völlig ausplündern und zerstören; sämtliche Häuser, aber auch die Kathedrale, wurden ein Raub der Flammen. Eine ganze Anzahl Quellen berichtet von diesem Unglückstag². Mehrere Monate später war die Kathedrale noch nicht rekonziliert worden³, und sicher brauchte die Stadt einige Jahre, um sich etwas zu erholen. – Einige erwähnenswerte Einzelheiten über die Erstürmung der Stadtmauern liefern uns die savoyischen Kriegsrechnungen⁴. Sie berichten u. a., der Graf habe am 29. August dem Freiburger Girard de Bussi einen Panzer und 10 Goldgulden Trinkgeld schenken lassen, weil er als erster in die Stadt eingedrungen war. Die Spielleute der Freiburger bekamen für ihre guten Dienste ebenfalls eine besondere Belohnung von 4 Goldgulden. Diese Belohnungen scheinen den Bericht Servions zu bestätigen, nach dem Waadtländer und Freiburger unter Landvogt Humbert von Colombier die ersten waren, die die Mauern der Stadt erstürmen konnten.

Warum die Briger Annalen die Zerstörung und den Brand Sittens den Bernern zur Last legen, ist mir nicht recht erklärlich, obwohl erwiesenermaßen Berner im Savoyerheer dienten. Es muß dem irgendeine Verwechslung zugrunde liegen, an der die Einfälle der Berner im 15. Jahrhundert schuld sein könnten⁵.

Was den Bericht Justingers in seiner Bernerchronik betrifft, so ist er nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, auch wenn mir weder Walliser noch Savoyer Quellen bekannt sind, die etwas darüber berichten. Bern hatte doch erst im Frühjahr 1384 das Bündnis mit Savoyen erneuert und etwas erweitert⁶! Nicht umsonst schärfte man den Lötschentälern immer wieder ein, die Pässe besetzt zu halten⁷. Aber Justinger geht doch etwas zu weit, wenn er glaubt, die Walliser hätten dem Heer Amadeus' VII. standhalten können, wenn nicht ein Teil ihrer Leute auf den Pässen gegen die Berner hätte kämpfen müssen.

¹ Ibidem: «predictam civitatem cum fortissimo insultu assilierit ...».

² Turin, Chambre des Comptes, Zollabrechnung von St-Maurice, 1383/85, Inventario 69, Fol. 161: «Et est sciendum quod infra dictum tempus fuit guerra Vallesii et destructio civitatis Seduni facta per dominum contra rebelles dictorum locorum Seduni et Vallesii per idem tempus.».

³ Gr. 2376.

⁴ Vgl. H. TÜRLER, Aus der savoyischen Kriegsrechnung, S. 31/32.

⁵ Vgl. J. EGGS, Geschichte, S. 95.

⁶ Vgl. W. HADORN, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoien bis zum Jahre 1384, in Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 15, Heft 2, S. 273.

⁷ Vgl. Verträge zwischen Lötschen und Leuk, Gr. 2370 usw.

Nach dem Fall der Stadt zogen sich viele ihrer Verteidiger in die Schlösser Majoria, Tourbillon und Seta zurück, wo man bereits einen großen Teil der Bevölkerung in Sicherheit gebracht hatte. Doch mußten sie bald einsehen, daß ein längerer Widerstand gegen eine solche Übermacht sinnlos war. So entschlossen sich die Verteidiger – während die Savoyer bereits Belagerungsmaschinen gegen Majoria aufführten –, mit dem Grafen Friedensverhandlungen aufzunehmen. Sie beauftragten die Domherren mit dieser heiklen Aufgabe, und diese erschienen denn auch bereits am 21. August im Lager Amadeus' VII., wo sie von seinen Ratgebern empfangen wurden. Die erste Forderung des Grafen betraf natürlich die Übergabe der noch besetzten und verteidigten Schlösser Majoria, Tourbillon und Seta, doch versprach er ihren Verteidigern freien Abzug. Die Walliser mußten dem wohl oder übel zustimmen, ihr Widerstand war in und um Sitten endgültig gebrochen. Bischof Eduard von Savoyen konnte wieder die Leitung seiner Diözese übernehmen, während die Grafschaft noch viel stärker als vor dem Aufstand in savoyische Abhängigkeit geraten sollte.

Zwischen dem 21. und 29. August 1384 kamen im savoyischen Lager vor Sitten eine ganze Reihe von Verträgen zwischen den Zenden und dem Domkapitel einerseits, und dem Bischof und Amadeus VII. andererseits zustande¹. Wir werden auf diese noch näher eingehen müssen. – Nach dem Abschluß dieser Verträge legte der Graf Besatzungen in die bischöflichen Schlösser und zog mit seinem Heer wieder talabwärts. In der Nacht vom 31. August auf den 1. September weilte er in St-Maurice².

Eduard von Savoyen, der sich in der eroberten und zerstörten Stadt noch keineswegs sicher fühlte, zog sich vorerst in das befestigte savoyische Conthey zurück, wo er am 31. August seine treuen Vasallen Peter und Humbert von Chevron-Villette, Viztümer von Sitten, in ihrem Amte bestätigte³. Bald aber folgte er dem Grafen nach Ripaille, wo er am 2. Oktober mit ihm in einen Vertrag einwilligte, der die Schadenersatzforderungen des Savoyers enthielt und deren Zahlungsbedingungen festsetzte⁴.

¹ Gr. 2371, 2541.

² Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von St-Maurice, 1383/85, Inventario 69, Fol. 141; Bezahlung an 13 Personen für Auslagen für das Gefolge des Grafen am 31. August / 1. September 1384: 71 Pfund, 2 Denare «monete Domini» und 4 Florin, 8 Denare «gross. tur. pp.».

³ Gr. 2374.

⁴ Gr. 2542.

B. DIE GRÜNDE FÜR DIE WIRREN

Soweit die Ereignisse; «über die Ursachen der Vertreibung Bischof Eduards fehlen jegliche Angaben», sagt E. Hauser¹, und damit hat er ganz recht, die Urkunden schweigen sich völlig aus. Was besagt schon ein Ausdruck wie «dyabolico spiritu seducti semper in rebellionem se posuerint»² aus der Feder eines savoyischen Notars?

Da die Urkunden uns weder Gründe noch Anlaß für die Rebellion nennen, ist es nicht verwunderlich, wenn wir bei den wenigen Historiographen, die sich den Aufstand zu erklären versuchten, auf fast ebenso viele verschiedene Begründungen stoßen. Perrinet Du-Pin führt die Erhebung der Walliser auf die Aufwiegelung durch die Domherren zurück, gegen die der Bischof wegen ihrer «mallefices» eingeschritten sei³. Das ist, wenn nicht eine Verfälschung der wahren Sachlage, so doch zumindest eine krasse Übertreibung. Ein Gegensatz zwischen Bischof und Domkapitel hätte kaum zu einem allgemeinen Aufstand führen können, das Domkapitel war dem Volk allzusehr entfremdet.

Die Geschichtsschreiber Savoyens von Samuel Guichenon über Francesco Cognasso zu Marie José betonen vor allem den Gegensatz, der zwischen Savoyen und Mailand herrschte, und den Einfluß Gian-Galeazzo Viscontis auf das Oberwallis. S. Guichenon bezichtigt diesen der Urheberchaft des Aufstandes, während F. Cognasso und Marie José auch die unheilvollen Auswirkungen des großen abendländischen Schismas hineinbeziehen, in dem sich Savoyen und Mailand ebenfalls gegenüberstanden. – Die Walliser Historiker F. Boccard, S. Furrer, H. Gay usw., aber auch E. Hauser vertreten eine lokal begrenztere Ansicht; für sie war es «vermutlich das Verhältnis des Bischofs zu Savoyen, das im Jahre 1384 Domkapitel und Gemeinden veranlaßte, die Gefahren eines Krieges mit dem überlegenen Nachbarn auf sich zu nehmen»⁴. Sie glauben, daß in erster Linie der für Savoyen sehr vorteilhafte Kauf der Güter der Herren von Turn die Volksstimmung, die ihm von Anfang an nicht sehr gewogen war, endgültig gegen Eduard von Savoyen umschlagen ließ. Aber auch diese Ansicht läßt sich weder durch schriftliche Zeugnisse belegen, noch durch besondere Ereignisse während des Aufruhrs beweisen. Um den Ursachen etwas auf den Grund zu kommen, ist es unerläßlich, den Kreis

¹ E. HAUSER, Raron, S. 420.

² Gr. 2542.

³ Monumenta Historiae Patriae, Scriptorum I, S. 467.

⁴ E. HAUSER, Raron, S. 420.

der Betrachtung etwas zu erweitern und nicht nur das Verhältnis zwischen Bischof und Untertanen zu prüfen, sondern auch über die Grenzen der kleinen Grafschaft hinauszuschauen.

Als im Frühjahr 1384 im ganzen Oberwallis Unruhen ausbrachen, war die Situation im Lande doch wesentlich anders als beim Amtsantritt des Savoyers auf den Bischofsstuhl von Sitten. In den letzten Jahren der Tavel-Herrschaft hatten die Zenden und ihre Vertreter eine immer größere Bedeutung erlangt. Bischof Guichard Tavel war durch die Gegnerschaft des Adels unter Führung der Herren von Turn immer mehr auf die Seite der Gemeinden gedrängt worden. Um ihre Unterstützung gegen das unverhohlene Machtstreben Antons von Turn zu erlangen, hatte er ihnen ein wesentliches Mitspracherecht bei der Verwaltung der Grafschaft zugestehen müssen. Es ist bezeichnend, daß der Leuker Viztum Peter von Raron, ein erklärter Gegner der Freiherren von Niedergesteln, bei Bischof Tavel in hohem Ansehen stand.

Nach der Ermordung des Prälaten und der Ausschaltung der gefährlichen Freiherren durch die Landleute war die politische Lage im Wallis schlagartig ganz anders geworden. Die Gefahr, die Bischof und Gemeinden geeint hatte, war beseitigt, der neue Bischof brauchte sich nicht mehr vor einem mächtigen Rivalen in der Grafschaft zu fürchten, er glaubte folglich auch den Rückhalt, den die Gemeinden boten, nicht mehr nötig zu haben – umso weniger, da er den Grafen von Savoyen, seinen Verwandten und Förderer, in seinem Rücken wußte. So beging er zu Anfang seiner Herrschaft den gleichen Fehler wie sein Vorgänger, der anfangs geglaubt hatte, gestützt auf eine straffe, streng nach savoyischem Muster gerichtete zentralistische Regierung herrschen zu können. Eduard von Savoyen umgab sich mit einem Stab fremder Beamter, meist savoyischen Ursprungs, die seinen zentralistischen Tendenzen dienten. Dabei vernachlässigte er nicht nur die Institution des Landrates, das demokratische Element in der Verwaltung, vollständig, sondern verdrängte durch seine Kastläne auch die letzten alteingesessenen Meierfamilien, die infolge Ämtervererbung eine ansehnliche Stellung erlangt hatten und eine Art Dorfadel bildeten. Man kann sich denken, daß sie erbitterte Gegner des Landesherrn wurden und daß auch die aufstrebenden Zenden nur widerwillig die Beschneidung ihres so teuer erworbenen Mitspracherechtes hinnahmen.

War es die zu selbstherrliche Regierung des Landesherrn, oder war es die starke Überfremdung in der Beamtschaft, die auch den Edlen Peter von Raron bewog, dem Savoyer den Rücken zu kehren? Wir

wissen es nicht, doch ist eines sicher: Nachdem der ehrgeizige Viztum von Leuk von Eduard von Savoyen erreicht hatte, was er wollte, namentlich die Erlaubnis zur Hochzeit mit Beatrix von Anniviers und dadurch die Erwerbung der Herrschaft über das südlich von Siders gelegene Tal, wandte er sich von ihm mehr und mehr ab. Er sah sehr wohl ein, daß die Vertreibung der Freiherren von Turn und der Wegzug der Edlen von Compey/Blandrate dem Aufstieg seines Hauses die Bahn freigegeben hatten. Er sah aber auch, daß er nicht auf die Karte Savoyens setzen durfte, wenn er nicht das Schicksal der übrigen Adeligen teilen wollte. So stellte er sich auf die Seite der Landleute und übernahm offenbar schon vor dem Ausbruch der Unruhen von 1384 die Führung der Gemeinden. Der Bischof sah sich allmählich einer Vereinigung der Landleute und des Landadels gegenüber, seine Herrschaft stützte sich praktisch nur noch auf seine Beamten; als die Landleute ihnen den Gehorsam kündigten und sich weigerten, die schuldigen Abgaben zu entrichten, war es um die bischöfliche Herrschaft geschehen.

Mit dem Domkapitel ist es eine eigene Sache. Weiter oben haben wir gesehen, daß es ebenfalls auf der Seite der Aufständischen war. Dies wird aber kaum die Haltung des gesamten Domkapitels gewesen sein – ich brauche hier nicht mehr auf die Gegensätze und sehr stark divergierenden Tendenzen innerhalb des Domstiftes zurückzukommen. Dazu kam noch das große abendländische Schisma; es war bestimmt nicht dazu angetan, die Gegensätze zwischen dem lombardischen und dem savoyischen Flügel zu beseitigen! Da aber der Lombarde Heinrich de Blanchis während des Exils Eduards von Savoyen als Generalvikar und Official an der Spitze der Diözese stand, ist anzunehmen, daß der Einfluß des savoyischen und proavignonesischen Flügels des Stiftes in gleicher Weise ausgeschaltet wurde, wie der der savoyischen Beamten in der weltlichen Verwaltung. Daß Heinrich de Blanchis trotz seines Ansehens und seiner Gunst bei Eduard von Savoyen stets Anhänger Urbans VI. war, dürfen wir als gesichert annehmen. Deshalb unterstützte er die Oberwalliser, die sich wohl nur aus Opposition zu Savoyen für Urban VI. erklärt hatten.

Ganz im Gegensatz zur Behauptung P. Du-Pins, das Domkapitel habe die Landleute zum Aufstand aufgewiegelt, steht die Feststellung, daß überhaupt keine Dokumente einen offenen Gegensatz zwischen Domstift und Bischof andeuten; im Gegenteil, man hat eher den Eindruck, daß sich der Bischof stets um ein gutes und friedliches Verhältnis zu seinen Domherren bemühte. Was die Domherren – oder wenigstens einen

Teil von ihnen – auf die Seite der Gegner Eduards von Savoyen trieb, war wohl einzig ihre Haltung im großen Schisma.

Da der Aufruhr keineswegs bloß eine interne Angelegenheit der Grafschaft Wallis, sozusagen eine Kraftprobe zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen, blieb, wollen wir die Beziehungen des Wallis, des Bischofs und der Landleute, zu den sie umgebenden Herrschaften kurz prüfen.

Seit 1375 hatte sich das Verhältnis des Wallis nach außen vor allem in einer Beziehung wesentlich geändert, in der zu Savoyen. Die Übernahme der Regierung durch einen savoyischen Bischof hatte die Landleute nichts Gutes erahnen lassen. Mit Recht hatte man eine Verstärkung des Abhängigkeitsverhältnisses befürchtet, und das trat auch tatsächlich ein. Durch den Kaufvertrag von 1376 ließ sich der Sittener Landesherr in völlige Abhängigkeit Savoyens drängen. Er konnte sich in Sitten nur dank savoyischer Unterstützung halten, nachdem der obere Teil der Diözese Urban VI. treugeblieben war und den avignonesischen Papst Klemens VII., einen nahen Verwandten Eduards von Savoyen, ablehnte. Für die obern Zenden, die nur widerwillig an der Kaufsumme für die eroberten Turnschen Güter mitgezahlt hatten, war es ein harter Schlag, die Herrschaft Martigny und die Festungen Montorge und Seta in fremde Hände übergehen zu lassen. Wenn sie auch im Augenblick nichts dagegen unternehmen konnten, so mußte das die Volksstimmung sowohl gegen den Landesherrn als auch gegen Savoyen nur noch mehr aufbringen. Je mehr sich Eduard von Savoyen bei seiner Regierung auf den Grafen von Savoyen stützen mußte, desto mehr wandten sich die Landleute von ihm ab. Denn die Zenden fürchteten wohl nichts so sehr, als eines Tages vollständig unter savoyische Oberhoheit zu geraten. Und die Tatsache, daß der Graf immer näher an Sitten heranrückte und nun sogar die Schlösser vor Sitten übernommen hatte, mußte nicht sehr beruhigend wirken.

Es ist folglich sehr gut verständlich, daß sich die obern Zenden an die Visconti von Mailand, die großen Widersacher Savoyens in der westlichen Po-Ebene und im Piemont, anlehnten. Mailand garantierte infolge blühender Textilindustrien einen schönen Teil des Walliser Einkommens, denn ein bedeutender Teil der für die norditalienischen Webereien bestimmten Rohprodukte gelangte durch das Wallis und über den Simplon an seinen Bestimmungsort, und auf demselben Wege erreichten die Fertigprodukte die Märkte der Champagne und Nordeuropas. Für Mailand waren deshalb gute Beziehungen zum Wallis ebenfalls äußerst wichtig. Den Visconti ging es in erster Linie um gute Bedingungen für

ihre Handelsleute, um die Offenhaltung und den Unterhalt der Straßen und Susten durch das Rhonetal. Dies hatten die Walliser im allgemeinen gewährleistet, und neue Verträge zwischen den obern Zenden und dem Val d'Ossola ¹ hatten noch vor kurzem die alten Abmachungen bestärkt. Mailand hatte daher ein Interesse an guten Beziehungen mit den Wallisern; Unruhen im Rhonetal bedeuteten aber nicht nur Behinderung des Handels, sondern konnten sich bei längerer Dauer auch sehr nachteilig auf die norditalienische Industrie auswirken. So glaube ich, daß man den mailändischen Fahnen, welche die Aufständischen auf die eroberten Burgen setzten, nicht allzu große Bedeutung beimessen darf. Mag sein, daß man in den Kreisen der Aufständischen auf die Unterstützung Mailands hoffte, da es ja galt, sich gegen einen gemeinsamen Feind zu verteidigen; aber im entscheidenden Augenblick blieb eine wirksame Hilfe der Visconti sicher aus. Diese als Urheber und geheime Drahtzieher des Aufruhrs zu betrachten – wie es S. Guichenon tut – ist, glaube ich, doch nicht ganz begründet. Auch wenn es den Mailändern willkommen war, daß Amadeus VII. mit seinen Streitkräften im Wallis festgehalten wurde und sie dadurch im Piemont freiere Hand hatten.

Blicken wir über die engen Grenzen des Wallis hinaus auf die Lage in Europa, muß uns sofort auffallen, daß die Auflehnung der Walliser Untertanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn keineswegs einzig dasteht. Eine eigentliche Aufruhrepidemie – wenn wir das einmal so bezeichnen dürfen – ging durch die tieferen Volksschichten Europas. Überall stößt man auf eine ungute Stimmung, überall florierten «neue gefährliche Ideen», überall war die Gesellschaft in Bewegung. Es schien, als ob die alte Ordnung den neuen Bedürfnissen nicht mehr entspreche. Der unselige Hundertjährige Krieg hatte eine schwere wirtschaftliche Krise heraufbeschworen, das Leben wurde immer teurer, und der Adel mußte, um seinen Lebensstil beizubehalten und seine Kriegsführung zu finanzieren, die Untertanen mit immer neuen und höheren Steuern belegen. Zwischen 1380 und 1386 entbrannten fast in allen Gegenden Europas Unruhen. In Florenz erkämpften sich die «Ciompi», Arbeiter ohne politische Rechte, den Zugang zur Macht und schufen gar eine «Diktatur des Proletariats». In England erhoben sich die Arbeiter gegen die Überforderung seitens der Arbeitgeber und gaben dem Kontinent ein denkbar schlechtes Beispiel. In der Folge wurden auch Deutschland

¹ Vgl. S. 232s.

und Böhmen von ähnlichen Wirren heimgesucht. Der englisch-französische Krieg unter Karl V. war nur dank einer rücksichtslosen Besteuerung der Untertanen möglich gewesen. Auf seinem Sterbebett erließ der französische König, von Gewissensbissen gequält, ein Dekret, das die unpopuläre Herdsteuer (*fouage*) abschaffte. Das naive Volk glaubte an die Abschaffung jeglicher Steuer¹. Die ersten Jahre der Regierung der Regenten Karls VI. waren deshalb erfüllt von Unruhen und Aufständen im ganzen Land.

1382 erhob sich das Volk von Rouen und ließ seinen Unmut an den Juden, den reichen Bürgern, dem hohen Klerus und den Beamten des Königs aus. Rekognitionsrollen, Schuldregister usw. wurden verbrannt. In Paris brachen kurz darauf ähnliche Unruhen aus. Es herrschte dort ein unbeschreibliches Durcheinander. Aber die Aufständischen, die sog. *Maillotins*, vermochten ob der Weite und Heftigkeit des Aufstandes die Lage nicht mehr zu meistern und die Rädelsführer wurden schließlich mit großer Härte bestraft. Ähnliche Unruhen sind noch für eine Menge anderer Städte belegt². Im Süden Frankreichs, im Languedoc, waren die Unruhen ebenso spürbar, wenn nicht noch stärker, da sie auch aufs Land übergriffen. Der Herzog von Berry, Schwiegervater Amadeus' VII., hatte das Volk mit rücksichtsloser Gier ausgesogen, und als sich das Volk auflehnte, rächte er sich grausam an ihm. So entstand die Bewegung der «Tuchins»³. Armut und Hungersnot trieb die Bauern zu Verzweiflungstaten gegen die Feudalherren, den Adel und die reiche Bürgerschaft. Von Südfrankreich griff die Bewegung auf savoyisches Gebiet über; die Tarentaise, Maurienne und das Val d'Aosta, die unter immer neuen Steuererhebungen Amadeus' VI. litten, blieben von Unruhen nicht verschont. Im Canavese und Vercellese schürte der Markgraf von Montferrat Theodor II. Paleologus den Aufstand der Bauern, um Savoyen in Schwierigkeiten zu versetzen. Gian Galeazzo Visconti unterstützte im geheimen den Markgrafen, weil er hoffte, seinen Einfluß im Piemont, vor allem gerade im Canavese und Vercellese, Provinzen, die 1376 an Amadeus VI. gefallen waren, zurückzugewinnen.

¹ Vgl. J. CALMETTE-E. DÉPREZ, *Histoire du Moyen-Age*, Bd. 7, 1. Teil: *La France et l'Angleterre en conflit*, Paris 1937, S. 11; in *Histoire générale*, hrsg. von GUSTAV GLOTZ.

² *Ibidem*.

³ Vgl. DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Bd. 6, Paris 1846, S. 621: Art. «Tosca» und S. 692: Art. «Tuchinatus». Demnach erklärt sich «Tuchin» aus dem Altfranzösischen «*touche*» = Hecke, Gebüsch, «*maquis*». Tuchins sind also Krieger, die sich in den Wäldern verbargen, sog. «*Maquisards*».

Nördlich der Alpen, in der jungen Eidgenossenschaft, die stets einen gewissen Einfluß auf die deutschsprachigen Zenden ausgeübt hatte, waren die Auseinandersetzungen mit den Habsburgern in vollem Gang (Schlacht bei Sempach: 1386).

Angesichts dieser fieberhaften, unruhigen Lage in ganz Westeuropa und vor allem in unsern Nachbarländern ist man wirklich versucht, die Walliser Wirren von 1384 damit in Verbindung zu bringen. Es lassen sich sogar sehr einleuchtende Parallelen ziehen. Das Volk in Stadt und Land stöhnte unter der Last der Abgaben für den Kauf der Turn-Güter, aber auch für den Unterhalt des bischöflichen Hofes und der «savoyischen» Beamten. Der Aufruhr, ursprünglich gegen den Landesherrn und seine Beamten gerichtet, griff dann aber auch auf savoyisches Gebiet über, weil der Landesherr von Savoyen unterstützt wurde; und schließlich wurde der Aufruhr ähnlich wie in Frankreich und im Piemont vom Landesherrn – dem in unserm Falle der savoyische Graf und seine Vasallen zu Hilfe geeilt waren – grausam niedergeschlagen. Ähnlich wie in Frankreich folgten nach der Niederwerfung sehr hohe Geldforderungen als Entschädigung – wie wir noch sehen werden.

Da im Wallis der Landesherr zugleich Landesbischof war, erlangte eine andere unheilvolle Auseinandersetzung, die während Jahrzehnten Europa in zwei Lager teilen sollte, eine ganz besondere Bedeutung: das große abendländische Schisma. Auf dessen Entstehung und Entwicklung brauchen wir hier nicht einzugehen. Nur die unmittelbaren politischen Folgen sind für unsere Betrachtung von Interesse. Sofort nachdem 1378 ein Teil des Kardinalskollegiums den Italiener Urban VI. fallengelassen, seine Wahl als ungültig erklärt und den Franzosen Robert von Genf, der sich Klemens VII. nannte, als neues Oberhaupt der Kirche gewählt hatte, begannen sich zwei Fronten zu bilden. Frankreich stellte sich hinter Klemens VII., der nach Avignon zurückkehrte und so den Einfluß der französischen Krone auf das Papsttum weiterhin gewährleistete. Mit Frankreich gingen Portugal und Schottland sofort zur avignonesischen Obödienz über. Die Königin Johanna I. von Neapel hatte sich von allem Anfang an für den Franzosen entschieden. Trotz der emsigen diplomatischen Tätigkeit Avignons und Frankreichs verhielten sich die meisten europäischen Herrscher anfangs noch neutral oder blieben der römischen Obödienz treu. Der deutsche Kaiser Karl IV. und sein Sohn Wenzeslaus, Polen, Ungarn, England und Flandern hielten zu Urban VI. Von unsern unmittelbaren Nachbarn entschied sich Savoyen sofort für Klemens VII. – eine sehr verständliche Entscheidung, wenn man be-

denkt, daß die Beziehungen zwischen Savoyen und Frankreich damals sehr gut waren und daß überdies Amadeus VI. von Savoyen und Robert von Genf nicht allzu ferne Verwandte waren. Mailand dagegen, dessen Haltung für das Oberwallis vor allem bedeutsam war, entschied sich wie ganz Reichsitalien für Urban VI.

Für das Wallis hatte das nachhaltige Folgen. Eduard von Savoyen neigte selbstverständlich zu Klemens VII. und mit ihm der unter savoyischer Herrschaft stehende Teil der Diözese und der prosavoyische Flügel des Domkapitels. Aber bereits einer seiner engsten Mitarbeiter, der Offizial Heinrich de Blanchis, entschied sich als Norditaliener für seinen Landsmann Urban VI. Mit ihm gingen wohl alle seine Landsleute im Domkapitel einig. Hinter Urban VI. scharte sich im Oberwallis schließlich alles, was gegen Savoyen und den savoyischen Landesherrn eingestellt war. Ohne fehlzugehen, kann man deshalb annehmen, daß das Oberwallis nicht aus irgendwelchen tiefgehenden theologischen oder rechtlichen Erwägungen Urban VI. treu blieb, sondern vielleicht unter dem Einfluß der Haltung Mailands, vor allem aber aus Opposition gegen Savoyen. Die Frage, ob das Schisma Ursache der Wirren von 1384 im Wallis gewesen sein könnte, müssen wir zwar aufs bestimmteste verneinen, aber es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Zwiespalt in der Kirche die Gegensätze im Wallis noch verschärfte.

Wie wir sehen, reihte sich eine ganze Anzahl innerer und äußerer Umstände aneinander, um die Volksstimmung gegen den Landesherrn aufzubringen, und es brauchte nur eine geringfügige Ursache, um diese Unzufriedenheit in einen offenen Aufruhr zu verwandeln. Die im Grunde sicher nicht sehr wichtige Ursache kennen wir nicht.

C. DIE FOLGEN DER WALLISER NIEDERLAGE: DIE VERTRÄGE

Als die belagerten Verteidiger der Schlösser Tourbillon und Valeria sich entschlossen, die Domherren zu Friedensverhandlungen ins savoyische Lager zu senden, wußten sie, daß sie vom Sieger keine Gnade erwarten durften und daß Amadeus VII. harte Friedensbedingungen diktieren würde, denn fünf Monate lang hatten die Walliser ihm getrotzt und alle Verhandlungen abgelehnt. Nur der Gewalt und der Übermacht des Feindes beugten sie sich, und ich glaube, daß man mit Recht an ihrer innern Bereitschaft zweifeln konnte. Als Sonntag, den 21. August, Domkantor Wilhelm Guidonis im Lager erschien und um Verhandlungen

bat, empfing man ihn im Zelt des Grafen Amadeus VII. Johannes du Verney, Feldmarschall Savoyens, Stefan Guerrici, Johannes de Conflato und Peter de Ponte, Rechtsgelehrter und Berater des Grafen, legten ihm einen Vertragsentwurf vor, der dreizehn Artikel umfaßte¹. Diese bildeten die Grundlage für alle folgenden Friedensverhandlungen und wurden kaum mehr wesentlich abgeändert, deshalb zählen wir sie der Reihe nach auf:

1. Das Domkapitel soll dem Bischof Eduard Tourbillon und Majoria bedingungslos übergeben. – So wie die Forderung lautet, könnte man annehmen, das Domkapitel habe die Führung des Widerstandes übernommen, dem ist aber sicher nicht so. Savoyen forderte von ihm die Übergabe der Schlösser, weil es als Vertragspartner auftrat und weil es offenbar von den Führern des Widerstandes alle nötigen Vollmachten erhalten hatte.

2. Das Domkapitel soll Johannes Porterii, Kastlan von Tourbillon, für die Auslagen, die er seit seiner Ernennung für die Bewachung des Schlosses gehabt hat, entschädigen. Es soll die Lebensmittel ausliefern, die der Kastlan im Schloß gehabt hat.

3. Die Verteidigungsmaschinen (attilliaria) und Gerätschaften (utensilia), die sich auf Tourbillon oder in der Majoria befanden, als Johannes Porterii Kastlan wurde, sollen dort verbleiben oder gemäß Inventar zurückerstattet werden.

4. Johannes Porterii soll mit seiner Familie und seiner Habe frei und ungestraft abziehen und gehen dürfen, wohin er will. Er soll ledig sein aller Rechenschaft für alles Unrecht und alle Beleidigung, die er anläßlich dieses Krieges Amadeus VII. und dem Bischof Eduard von Savoyen zugefügt hat.

5. Die übrigen Leute, die sich im Schloß und innerhalb der Befestigungen von Majoria befinden, Verteidiger und Flüchtlinge, sollen unter der weiter unten genannten Bedingung frei und sicher sein.

6. Will der Bischof verhüten, daß der Graf von Savoyen wegen der Frevel der Walliser und der Zerstörung der Gestelnburg nicht auch noch das Land oberhalb Sitten verwüstet, soll er ihm mit Zustimmung des Domkapitels, des Adels und der Gemeinden des Wallis Martigny, Ardon und Chamoson abtreten und übergeben – kurz alles, was er und seine Kirche an Gütern und Rechten unterhalb der Morge von Conthey besitzen. Aufgrund dieses Vertrages soll das alles endgültig an Savoyen

¹ Gr. 2371, S. 284–289.

übergehen. Hierin ist jedoch der Besitz des Domkapitels oder einzelner Domherren nicht inbegriffen. – Dies war wohl die bedeutendste und folgenschwerste Forderung Savoyens. Offenbar war sie schon vor dem Feldzug zwischen Amadeus VII. und Bischof Eduard vereinbart worden. Amadeus VII. sollte damit erreichen, was mehr als ein Jahrhundert früher Graf Peter II. angestrebt hatte: eine klare Grenze zwischen Savoyen und dem bischöflichen Wallis. Wenn auch alle übrigen Vertragsklauseln nicht eingehalten werden sollten, so hatte sich der Savoyer doch einen realen Gewinn aus seinem sehr kostspieligen Feldzug gesichert. Für das bischöfliche Wallis bedeutete die Abtretung dieser Unterwalliser Herrschaften einen empfindlichen Verlust, gewiß, aber auch einen großen Schritt vorwärts in der Entstehung einer geschlossenen einheitlichen Herrschaft, eines Territorialstaates.

7. Für den Schaden, den die Walliser den Leuten des Grafen in Hérémece, Nendaz, Conthey, Saillon und anderswo durch Brandschatzung, Plünderungen und Mordtaten zugefügt haben, sollen die Landleute dem Grafen eine Summe zwischen 30 000 und 50 000 Goldgulden bezahlen. Johannes du Verney, Stefan Guerrici und Johannes de Conflète werden die genaue Summe festlegen und die Zahlungstermine bestimmen.

8. Falls die Leute von Leuk und von da an aufwärts mit diesem Vertrag nicht einverstanden sein und sich weigern sollten, mitzuzahlen, sollen die Leute von Leuk abwärts verpflichtet sein, ein Drittel der festgesetzten Summe zu entrichten. Wenn die Deutschsprachigen und die Leuker den Vertrag ablehnen, sollen das Domkapitel, die Adeligen und die beiden untern Zenden verpflichtet sein und schwören, mit dem Bischof gegen diese Rebellen Krieg zu führen, bis sie sich unterwerfen und bereit erklären, die verbleibenden zwei Drittel der Summe zu bezahlen. Die Leute der fünf obern Zenden, die sich noch im Schloß und innerhalb der Festungsmauern befinden, sollen sich bedingungslos verpflichten, die genannte Summe an den noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen.

9. Die Leute der fünf obern Zenden sollen dem Grafen von Savoyen für die zwei Drittel der Summe hinreichende Garantien geben.

10. Zur größeren Sicherheit soll das Domkapitel für den Anteil seiner Leute, das Land von Leuk abwärts für den seiner Gemeinden Garantien geben, zusammen für das Drittel der zu bestimmenden Summe. Der Bischof soll dann anhand dieser Garantien diejenigen, die sich weigern zu bezahlen, dazu anhalten. Das Domkapitel, der Adel und die Gemeinden sollen ihrerseits verpflichtet sein, den Bischof, seinen Landeshauptmann (capitaneus) und dessen Gehilfen dabei zu unterstützen.

11. Wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, soll eine ewige «confederatio et liga» zwischen Bischof, Domkapitel, Adel und Gemeinden des Wallis und dem Grafen von Savoyen geschlossen werden.

12. Das Domkapitel soll dem Bischof Schloß Seta mit allen Lebensmitteln, den Verteidigungsmaschinen und allem, was sich dort befand, als die Walliser das Schloß eroberten, zurückgeben. Falls die Güter verbraucht sind, soll das Domkapitel ihren Wert vergüten. – Das Schloß wurde in der Folge von Peter von Raron und seinen Söhnen übergeben. Der Herr von Anniviers verlangte für dessen Bewachung sogar eine Entschädigung¹, und erhielt sie auch zugesprochen.

13. Nach der Übergabe von Tourbillon, Majoria und Seta erlassen Bischof und Graf allen, die diesem Vertrag beipflichten, das Unrecht und die Beleidigungen. Es soll dann Friede herrschen zwischen dem Grafen, dem Bischof und allen Wallisern, die mit den genannten Vertragsklauseln einig gehen. Wer diesen Vertrag nicht annehmen will, bleibt mit den genannten Herren im Kriegszustand und soll vom Frieden ausgeschlossen sein.

Die letzten Vertragsklauseln zeigen deutlich, daß die Oberwalliser trotz des Falles von Sitten die Waffen noch nicht niedergelegt hatten und wohl nicht daran dachten, sie niederzulegen.

Amadeus VII. beurteilte jedoch die Lage nach der Eroberung Sittens als nicht mehr sehr gefährlich und überließ es dem Bischof, seine Landschaft endgültig zurückzuerobern.

Aufs Ganze gesehen war dieser Vertragsvorschlag Savoyens eine gute Mischung zwischen zwei möglichen Extremen. Er enthielt einige recht harte Punkte, so die Forderung auf Abtretung der Unterwalliser Herrschaften und die Bezahlung einer hohen Entschädigungssumme für die Überfälle auf savoyisches Gebiet. Aber auch die Forderung auf Übergabe der besetzten Schlösser an den Landesbischof konnte niemanden täuschen. Die Walliser Landleute wußten sehr gut, daß die wichtigen Stützpunkte wieder unter savoyische Aufsicht geraten sollten. Andererseits muß man anerkennen, daß es Amadeus VII. und Eduard von Savoyen auch darum ging, das Land wieder zu befrieden, und daß sie durch vorsichtige Formulierung und nicht zu harte Bedingungen auch jene Landleute umzustimmen suchten, die die Waffen noch nicht niedergelegt hatten. Deshalb versprach man allen Verteidigern und Flüchtlingen

¹ Gr. 2372.

freien Abzug aus den besetzten Schlössern, und allen, die dem Vertrag zustimmen würden, allgemeine Strafamnestie.

Die Verteidiger der Festungen von Sitten waren offenbar in einer derart verzweifelten Lage, daß sie sich schon drei Tage später den Bedingungen restlos fügten¹. Die Zusammenkunft zwischen den Wortführern Amadeus' VII. und den Vertretern von Domkapitel und Gemeinden des Wallis fand am 24. August unmittelbar vor dem Eingang zur Valeria statt. An der Spitze des Domkapitels, das durch elf Domherren vertreten war, standen Wilhelm Guidonis, Wilhelm von Raron und Heinrich de Blanchis; die Vertretung der Zenden war aus Leuten zusammengesetzt, die in Sitten in Garnison gestanden hatten.

Johannes du Verney, Stefan Guerrici und Johannes de Confleto, die in den Friedensbedingungen vom 21. August als Schiedsrichter genannt worden waren, gaben vorerst bekannt, daß sie die von den Wallisern zu bezahlende Entschädigungssumme auf 45 000 Goldgulden und die Zahlungstermine auf das Fest des hl. Andreas (30. Nov.) 1384 und Ostern 1385 (2. April) festgesetzt hätten. Die anwesenden Landleute hatten keine andere Wahl, sie stimmten den 13 Artikeln des savoyischen Friedensvorschlages zu und schworen, «sub obligatione omnium bonorum suorum mobilium, immobilium, presentium et futurorum» alles anzunehmen und zu halten und ihren Entschädigungsanteil an den festgesetzten Terminen zu bezahlen. Die anwesenden Männer der fünf obern Zenden versprachen, ihre ganze Überzeugungskraft einzusetzen, um ihre Nachbarn und Landleute sowohl deutscher wie französischer Zunge von Leuk an aufwärts zu bewegen, den Vertrag anzunehmen und ihren Anteil ebenfalls zu bezahlen. Angesehene Männer aus den obern Zenden mußten sich dafür verbürgen². Sollte es ihnen noch anwesenden Genossen innerhalb 14 Tagen nicht gelingen, die Landleute von Leuk an aufwärts für den Friedensvertrag und die Bezahlung der festgesetzten Summe zu gewinnen, müßten sich die angeführten Bürgen in Valeria als Geiseln stellen, bis auch die Oberwalliser den ihnen zugedachten Teil der Entschädigungssumme völlig bezahlt hätten. Das Domkapitel verbürgte sich auf Bitten der anwesenden Oberwalliser für die Bezahlung der Summe an den Grafen von Savoyen und schwur, gegebenenfalls – also wenn die

¹ Gr. 2371, S. 289–292.

² Es waren dies für Raron: Anton Esperlin, Meier von Raron; für Visp: Anton de Platea aus niederem Adel; für Naters/Brig: Peter Matricularius von Naters und Anton Partitoris der Jüngere von Simplon; für Mörel: Moritz, Sohn des Anton Anfunan.

Landleute der obern Zenden sich weigern sollten – die vereinbarte Summe wohl aus eigenen Mitteln an den bestimmten Terminen zu bezahlen.

Erste Folge der Annahme der Friedensbedingungen durch das Domkapitel und die Besetzung der Festungen war der Übergang der Schlösser unter savoyische Aufsicht. Der 24. August 1384 besiegelte das endgültige Scheitern des Walliser Aufstandes. – Angesichts der Tatsache, daß die fünf obern Zenden die Waffen noch gar nicht niedergelegt hatten, und die in Sitten anwesenden Oberwalliser aus moralischem Zwang dem Vertrag zugestimmt hatten, darf man annehmen, daß der Vertrag vorläufig wenigstens nur für Sitten und Siders Gültigkeit hatte.

Das sah man auf savoyischer Seite trotz der Bürgschaft der in Sitten anwesenden Oberwalliser sehr wohl ein. Deshalb war Amadeus VII. darauf bedacht, auch mit den übrigen Zenden zu verhandeln und außer ihrer Unterwerfung auch ihre Zustimmung zum Friedensvertrag zu erlangen. So kam es, kurz bevor Amadeus VII. Sitten wieder verließ, noch zu einem Sondervertrag mit Leuk¹. Am 29. August verhandelten neun bevollmächtigte Gesandte des dritten französischsprechenden Zends unter Führung eines Johanniters, Johannes Janini von Salgesch, und der bekannten Johannes Fabri, Theodul Perroneti und Peter Salterus, mit Graf Amadeus VII. und Fürst Ludwig von Savoyen-Achaia als Vertreter des Bischofs. Im Gegensatz zu den früheren Verträgen scheint der Graf hier selbst die Verhandlungen geführt zu haben. Dies zeigt, wie sehr ihm daran gelegen sein mußte, im Wallis Frieden zu haben. Darum ging er in seinen Forderungen schon wesentlich zurück. Bischof und Graf hielten den Gesandten Leuks vorerst die Vergehen der Landleute vor und boten dann die Hand zu einem dauernden Frieden. Hierzu kamen sie wie folgt überein:

1. Bischof und Graf vergeben den Leuten des Zends Leuk alle Vergehen, Beleidigungen, Ungerechtigkeiten usw.
2. Die Leuker sollen namens des ganzen Zends dem Grafen 3000 Goldgulden bezahlen. Die eine Hälfte ist an Weihnachten 1384, der Rest an Weihnachten 1385 in Sitten abzuliefern. – Diese Summe entsprach in keiner Weise dem Anteil der Leuker an den 45 000 Goldgulden, die wenige Tage früher als Entschädigungssumme festgelegt worden war².
3. Die Leuker sollten dem Bischof Treue und Gehorsam versprechen

¹ Gr. 2541.

² Es ist aber möglich, daß diese 3000 Goldgulden zusätzlich zum Anteil an den 45 000 bezahlt werden mußten. Das würde auch die neuen Zahlungstermine erklären.

und gehalten sein, ihm die schuldigen Abgaben, Steuern usw. abzuliefern. Sie sollten auch nach Möglichkeit Unheil vom Bistum abwenden.

4. Nach Bezahlung der festgesetzten Summe sollen sie frei und ledig aller Forderungen von seiten des Bischofs und des Grafen sein. Die Leuker sollen dann in aller Freiheit verkehren und in der ganzen Grafschaft Savoyen Handel treiben dürfen. Der Graf wird sie in seinen Schutz nehmen.

Diese vier Artikel betreffen einzig den Zenden Leuk, der sich von den deutschsprachigen Zenden absonderte und mit Amadeus VII. diesen eher vorteilhaften Frieden abschloß. Die vier obern Zenden blieben unbeugsam und schienen keineswegs gewillt zu sein, die von ihren Vertretern in Sitten am 24. August eingegangenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Das Einzige, das sie offenbar zugestanden, war die Mittlerschaft Leuks. Denn im Namen und im Auftrag der obern Zenden schlossen die Gesandten Leuks einen Waffenstillstand bis Allerheiligen zwischen ihnen und dem Grafen von Savoyen. Die Leuker versprachen, dafür zu sorgen, daß der Waffenstillstand von den Gemeinden auch tatsächlich eingehalten werde.

Selbstverständlich schwuren beide Vertragspartner, sich an die Abmachungen zu halten. Einige der einflußreichsten Berater Amadeus' VII. werden als Zeugen genannt.

Gesamthaft betrachtet, war dieser Vertrag ein neuer bedeutender Erfolg für die savoyische Politik; nachdem es Amadeus VII. und Bischof Eduard gelungen war, mit militärischer Überlegenheit die Hauptstadt zurückzuerobern, hatten sie sich durch den Vertrag vom 24. August die Aufsicht über die wichtigsten strategischen Stützpunkte der Grafschaft, die Festungen, gesichert. Nun gelang es ihnen noch, eines der wichtigsten Glieder aus der Kette der Aufständischen zu lösen und zu einem Friedensvertrag zu bewegen. Die Lage der deutschsprachigen Oberwalliser wurde immer heikler; der Abschluß des Waffenstillstandes war der letzte Ausweg, um nicht ebenfalls die erniedrigenden Friedensbedingungen annehmen zu müssen. Durch die Annahme des Waffenstillstandes ersparten sie ihren Landleuten aus den untern Zenden, die Waffen gegen sie zu ergreifen, wie sie dies im Friedensvertrag hatten versprechen müssen.

Der wichtigste Erfolg des savoyischen Feldzuges und der gräflichen Politik war es aber, die Einheit zwischen den drei französischsprachigen

und den vier deutschsprachigen Zenden zerstört zu haben. In den unmittelbar darauf folgenden Jahren kam es nie mehr zu einer geschlossenen gemeinsamen Aktion der sieben Zenden der bischöflichen Grafschaft. Wenn es ihnen aber trotzdem gelang, sich aus der savoyischen Bevormundung zu befreien, so verdanken sie das in erster Linie der Hartnäckigkeit der Deutschwalliser, die mehr und mehr die Führung an sich rissen, und sich nie unter das savoyische Joch beugten.

Da die Herrschaften Martigny, Ardon und Chamoson Besitz der «mensa episcopalis» waren, genügte Amadeus VII. die Abtretung dieser Gebiete durch den Landesherrn und die Zenden nicht. Um den Verträgen Rechtsgültigkeit zu verleihen, bedurfte es unbedingt noch der Zustimmung durch das Domkapitel. Wir haben ja gesehen, welchen entscheidenden Einfluß diesem in allen wichtigen Transaktionen der bischöflichen Kurie zukam. Ein für die bischöfliche Grafschaft so unvorteilhaftes und für Savoyen so einträgliches Abkommen hätte später als null und nichtig erklärt werden können, wenn nicht auch die Domherren ihre Zustimmung gegeben hätten. Das wußte der Graf von Savoyen genau, und ihm lag daran, diese bischöflichen Herrschaften ein für alle Mal seinem Besitz einzuverleiben, sie waren ja ohnehin gänzlich von savoyischen Kastlaneien eingeschlossen. Deshalb verlangte er die Ratifikation der Verträge durch das Domkapitel und ordnete eigens seinen Sekretär Mermetus Rongeti, der die Verträge als Notar abgefaßt hatte, ab, um die Ratifikation zu schreiben. – Wie zu den üblichen Kalendsitzungen versammelten sich die Domherren im Chor der Kirche von Valeria. Doch wenn am 24. August elf Prälaten dem Vertrag zwischen den Verteidigern der Schlösser und Savoyen beigewohnt hatten, so fanden sich am 30. August nur noch sieben zur Ratifikation im Chor ein. Auffallend ist natürlich die Abwesenheit Wilhelms von Raron, aber er war ja am Tage zuvor mit seinem Vater und seinen Brüdern als Feind des Bischofs und der Kirche von Sitten gebrandmarkt worden¹. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß er sich mit ihnen in Sicherheit brachte.

Die Prälaten erklärten, das Domkapitel habe die einzelnen Artikel des Vertrages gründlich studiert und sowohl mit dem Adel als auch mit den einsichtigsten Männern der Gemeinden beraten. Domherr Heinrich de Blanchis, Prokurator und Vikar des Bischofs «in spiritualibus et temporalibus», ließ den Text durch Mermetus Rongeti nochmals er-

¹ Gr. 2373.

klären, und darauf erst ratifizierten sie «*ea omnia que pro utilitate et ad evitandum dampna et pericula maxima dictorum capituli, canonicorum, ecclesie hominum et patrie Valesii ac loci Sedun. facta, conventa et arrestata fuerunt*»¹. Die Abtretung aller Unterwalliser Besitzungen der Kirche von Sitten mußte eigens anerkannt werden. Das Domkapitel gebot allen bischöflichen Leuten in jenen Gebieten, von nun an dem Grafen von Savoyen und seinen Beamten zu gehorchen. – Daß wieder die gräflichen Rechtsberater Johannes de Confleto und Peter de Ponte als Zeugen dieser Beglaubigung anwesend waren, zeigt, welche Bedeutung Amadeus VII. ihr beimaß.

Dies genügte dem Savoyer offenbar noch nicht. Seine Vorfahren hatten es ja erlebt, daß ein Vertrag, der ihnen die Unterwalliser Besitzungen sichern sollte, wieder rückgängig gemacht worden war (1268). So wollte der Rote Graf ganz sicher gehen, und erbat sich auch vom päpstlichen Stuhl eine Ratifikation des Vertrages. Am 18. April 1386 erfolgte sie denn auch durch Papst Klemens VII. in Avignon². Auch in diesem Schreiben wird die Abtretung der bischöflichen Besitzungen unterhalb der Morge von Conthey besonders hervorgehoben; sie wird offenbar als der wichtigste Artikel des Vertrages betrachtet. – Nun, er war es gewiß auch. Jedenfalls ist es der einzige, der strikt eingehalten wurde³.

Die Verträge, die wir bis jetzt durchgesehen haben, hatten als Kontrahenten immer einerseits die Aufständischen – oder wenigstens einen Teil derselben – und andererseits den vertriebenen Bischof und (oder) den Grafen von Savoyen. Bis jetzt war nirgends die Rede von Abmachungen, die das Verhältnis zwischen Bischof Eduard und Graf Amadeus VII. geklärt hätten, wenn man von der Abtretung der bischöflichen Herrschaften im Unterwallis absieht. Dieses Verhältnis fand nun am 2. Oktober 1384 in Ripaille in Anwesenheit des Grafen, seines Rates und des Bischofs seine Abklärung⁴. Der Walliser Landesherr hatte den Savoyer um Hilfe gebeten, «*quod idem dominus comes Sabaudie erat potencior princeps vicinus suus ad quem recurrere posset*», weil seine Vorgänger in schwieriger Lage stets in Savoyen Unterstützung gefunden hatten⁵,

¹ Gr. 2371, S. 292–294.

² Gr. 2543.

³ In der Bulle Klemens' VII. ist allerdings eine Ungenauigkeit zu korrigieren. Sie schreibt den Vertrag Amadeus VI. zu. Daß das nicht stimmen kann, brauche ich nicht zu beweisen, der Grüne Graf war im Frühjahr 1383 gestorben und der Vertrag war im Sommer 1384 geschlossen worden.

⁴ Gr. 2542.

⁵ «*Quod ecclesia Sedunensis temporibus retroactis sub umbra alarum ipsorum do-*

und schließlich weil Amadeus VII. sein Verwandter war und weil es ihm dank der Treue seiner Vasallen und Untertanen mit geringeren Kosten möglich war, die bischöfliche Grafschaft zurückzuerobern.

Eduard von Savoyen hatte dem Grafen versprochen, ihm alle Auslagen für den Feldzug und die Rückeroberung seiner Besitzungen zu vergüten. Nun stellte ihm der Savoyer die Rechnung! Während fünf Monaten hatte er gegen die Aufständischen Krieg geführt, hatte schließlich selbst an der Spitze eines großen Heeres ins Wallis ziehen müssen, um mit großer Mühe und vielen Auslagen die Hauptstadt, die Schlösser und Festungen und die Güter und Rechte der Kirche zurückzuerobern. Das alles kostete ihn nicht weniger als 150 000 Goldgulden. «De gracia speciali» erließ er ein Drittel der Schuld, für die restlichen 100 000 versprach Eduard von Savoyen aufzukommen «sine exceptione et difficultate quibuscumque».

Aber der Kern dieses Abkommens ist folgender: «Ad pleniorum et securiorum firmitatem premissorum dictus dominus comes, de voluntate dicti domini episcopi sibi retinet que ecclesia idem dominus episcopus eidem tradit jure pignoris et ypothece, videlicet civitatem Sedun., castra et loca Pontis Ornei (leg. Montis Ordei) Turbillionis, Majorie, Sete, de Sierro, Leuce, de Narres, Castellionis, de Vespia, Conchiarum et generaliter omnia castra, villas et terras ecclesie Sedun. cum ipsarum civitatis, castrorum, villarum, fortalicionum, mandamentis, territoriis, jurisdictione, mero et mixto imperio, redditibus, census, usagiis, obventionibus aliis pertinenciis, appendenciis eorum quibuscumque, ita quod dictus dominus comes dictam civitatem, castra, villas, fortalicia, terras et loca, redditus, census et obventiones teneat et possideat jure pignoris, ut premissum est, et fructus et exitus ipsorum percipiat, donec eidem domino comiti fuerit de dictis centum millibus florenis plenarie satisfactum».

Damit aber noch nicht genug! Amadeus VII. war gewillt, die bischöfliche Grafschaft, die durch diesen Vertrag wenigstens für eine Zeitlang unter seine Herrschaft fiel, so schnell nicht mehr aus der Hand zu lassen. Deshalb wurde weiter vertraglich festgehalten, daß der Sittener Landesherr und seine Nachfolger auch sämtliche zukünftigen Kosten für die Bewachung der Stadt und der Schlösser zu tragen hätten, sollte die kleine Grafschaft von der Morge von Conthey an aufwärts ihre Unabhängigkeit wieder erlangen und unter die alleinige Herrschaft der Bischöfe von Sitten zurückkehren.

minorum comitum Sabaudie fuit laudabiliter in suis bonis et iuribus consolata, preservata et a quibuscumque deffensata», sagt der Text der Urkunde (Gr. 2542).

Wenn man bedenkt, daß sich Eduard von Savoyen noch verpflichtete, nicht nur von Papst Klemens VII., sondern auch von seinem Domkapitel die Approbation dieses Vertrages einzuholen, und seinen Untertanen und Vasallen gebot, ihn einzuhalten, ermißt man, wie weit man in Ripaille von der Wirklichkeit entfernt war, und wie wenig man die eigentliche Lage in der bischöflichen Grafschaft einzuschätzen vermochte. Bedeutungsmäßig ist dieses Abkommen dem von 1352 zwischen dem Grünen Grafen und dem Bischof Guichard Tavel gleichzusetzen¹. Nominell übertrug der Sittener Landesherr all seine weltliche Macht auf sehr unbestimmte Zeit an Savoyen. Vielleicht dachte man in savoyischen Kreisen bereits an eine endgültige Eingliederung des ganzen Wallis in die große Grafschaft. Tatsächlich sollte es aber Amadeus VII. nie gelingen, sich im deutschsprachigen Gebiet des Oberwallis Geltung zu verschaffen, ebensowenig wie dies seinem Vater nach dem Vertrag von 1352 gelungen war.

¹ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 194–197.